



# ARBEITSBEHELF

**FÜR BETRIEBE  
MIT BEITRAGSABRECHNUNG  
NACH DEM TATSÄCHLICHEN ARBEITSVERDIENST  
GÜLTIG AB DEM BEITRAGSZEITRAUM  
JÄNNER 2002**

INHALTSÜBERSICHT	
(Stichwortverzeichnis auf Umschlaginnenseite)	
	Seite
I. Allgemeine Hinweise für den Dienstgeber .....	1
II. Beitragsgruppenbestimmung für den Regelfall .....	12
III. Beitragsgruppen und Beitragssätze, Übersicht über sonstige Beiträge und Umlagen .....	13
IV. Beitragsgruppenbestimmung für Lehrlinge .....	14
V. Beitragsgruppen und Beitragssätze für Lehrlinge .....	15
VI. Rechenbeispiele für den Abzug des Dienstnehmeranteiles .....	16
VII. Beitragsnachweisung, Beitragsgrundlagennachweis .....	19
VIII. Erläuterungen zum Arbeitsbehelf .....	26
IX. Anhang .....	65

## ZEICHENERKLÄRUNG

KV = Krankenversicherungsbeitrag	WF = Wohnbauförderungsbeitrag
UV = Unfallversicherungsbeitrag	LK = Landarbeiterkammerumlage
PV = Pensionsversicherungsbeitrag	SW = Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
AV = Arbeitslosenversicherungsbeitrag	IE = Zuschlag nach dem Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz
KU = Umlage zur Kammer für Arbeiter und Angestellte	NB = Beitrag nach dem Nachtschwerar- beitsgesetz

# Stichwortverzeichnis

## A

Abmeldung 68, 69  
Allspartenservice 5  
Altersteilzeit 26  
Änderungsmeldung 72, 73  
Anmeldung 66, 67  
An- und Abmeldung für eine fallweise  
beschäftigte Person 70, 71  
Arbeiterkammerumlage (KU) 13, 50  
Arbeits- und Entgeltsbestätigung 29, 74, 75  
Arbeits- und Entgeltsbestätigung f. Wochengeld 76,  
77  
Auskunftspflicht (Meldepflicht) 28  
Auskünfte (Beitragsprüfungen) 29  
Ausnahmen von der Vollversicherung 43-44, 47

## B

Beitragsabrechnung 12-18  
Beitragsabzug 16, 17, 18  
Beitrageinzahlung 42  
Beitragsgrundlage (allgemeine) 26  
- in besonderen Fällen 26  
Beitragsgrundlagennachweis (BGN) 29  
- im Normalfall 24, 25, 29  
- bei Verwendung von EDV-Anlagen 22, 23  
Beitragsgruppen 12, 14  
Beitragsgruppensymbole 12, 14  
Beitragsnachweisung (BN) 20, 21, 29  
Beitragsprüfung 29  
Beitragssätze 13, 15  
Beitragszeitraum 28  
Beitragszuschlag 66-71  
Beschäftigung in der EU bzw. im EWR 10  
Bonus/Malus-System 30  
Buchungsweg (Postlauf) 42

## D

Datenaustausch mit Dienstgebern 2-5

## E

Einzahlung der Beiträge 42  
Entgelt 35  
- beitragsfrei 36-41  
Entgeltfortzahlungsanspruch 41  
Entgeltfortzahlungsbeitrag (EF) 41  
Entscheidungen der Arbeitsgerichte 35  
Entsendung ins Ausland 6-9  
Epidemie- und Tierseuchengesetz 26  
Erntehelfer 43  
Ersatzleistungen 62  
Euro-Umstellung 1

## F

Faktorenreihe Malus-System 79-86  
Fälligkeit der Beiträge 43  
Fallweise Beschäftigung 35, 43  
Ferialarbeiter/angestellte 44  
Ferialpraktikanten 44  
Freier Dienstnehmer 45  
Freier Dienstvertrag 45-46

## G

Geringfügig Beschäftigte 47  
Geringfügigkeitsgrenzen 47  
Geschworene 26

## H

Hausangestellte 12  
Hausgehilfen 12  
Höchstbeitragsgrundlagen  
- für allgemeine Beitragsgrundlagen 49  
- für Sonderzahlungen 49

## I

Insolvenzentgeltsicherungszuschlag (IE) 13, 49

## K

Kammerumlage (KU) 13, 50  
Karenzgeld 50

Kontonummer (Dienstgeber-) 20-25, 66-78  
Krankenscheinegebühr 51-53  
Krankenversicherungsbeitrag f. Zusatzpension 64  
Kündigungentschädigung 62  
Kurzarbeit 27  
Kurzarbeitsunterstützung 27

## L

Landarbeiterkammerumlage (LK) 13, 53  
Lehrlinge 54  
- Sonderbestimmungen 14-15  
- Sonderzahlungen 18  
- Versicherungspflicht 54

## M

Malus 30  
Mehrfach Beschäftigte  
(mehrere Dienstverhältnisse) 55  
Meldefrist 56  
Melde- und Auskunftspflicht 28  
Meldungen 55  
- Ausfertigung 66-73

## N

Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB) 56  
Nachzahlungen (Akkordschlusszahlungen) 27  
Neugründungs-Förderungsgesetz 56  
Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ 59  
Nutzung eines arbeitgebereigenen KFZ-Abstellplatzes  
59

## O

Öffentliches Mandat 26

## P

Pauschalierter Dienstgeberbeitrag 48  
Präsenzdienst 57

## S

Sachbezüge 58  
Sanktionen bei Nichterfüllung der Melde- und  
Auskunftspflicht 28  
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW) 61  
Schöffen 26  
Sonderfälle zur Berechnung der Versichertenanteile  
60  
Sonderzahlungen 60  
- für geringfügig Beschäftigte 47  
- für mehrfach Beschäftigte 55  
- für Lehrlinge 18  
- WF-Beitrag 64  
Sonstige Beiträge und Umlagen 13, 15, 49

## T

Teilzeitbeihilfe 51  
Trinkgelder 61

## U

Umlagen 13, 50, 53  
Unbezahlter Urlaub (Urlaub ohne Entgeltzahlung) 27,  
63  
Urlaub im Ausland 10  
Urlaubsablösen 62

## V

Versicherungsnummer 22-25, 66-78  
Verzugszinsen 42  
Vorlagefristen für  
- Beitragsgrundlagennachweis (BGN) 29  
- Beitragsnachweisung (BN) 29

## W

Werkverträge 63  
Wiedereinstellungsbeihilfe 63  
Wohnbauförderungsbeitrag (WF) 13, 64  
- für mehrfach Beschäftigte 55  
Wohnraumbewertung 58

## Z

Zivildienst 64  
Zusatzbeitrag 64

# I. Allgemeine Hinweise für den Dienstgeber

## 1. Euro - Umstellung

Österreich nimmt mit 11 anderen europäischen Ländern an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil. Mit der ersten Euro-Verordnung gilt seit 1. 1. 1999 die gemeinsame Währung Euro (EUR) als offizielle Währung und löst den Schilling (ATS) ab. In einer Übergangsphase von drei Jahren war der Euro nur als „Buchgeld“ existent und wurde daher zunächst nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet.

Mit 1. Jänner 2002 beginnt die reale Einführung des Euro. Während eines Zeitraumes von 2 Monaten können der nun auch als Bargeld (Münzen und Banknoten) existente Euro (EUR) und der Schilling (ATS) nebeneinander verwendet werden.

<b>bis 31.12.1998</b>	<b>1. 1. 1999</b>	<b>1. 1. 2002</b>	<b>1. 3. 2002</b>
Schilling BUCHGELD	Schilling BUCHGELD	Schilling BARGELD	Euro BUCHGELD
Schilling BARGELD	Schilling BARGELD	Euro BUCHGELD	Euro BARGELD
	Euro BUCHGELD	Euro BARGELD	

### Welche Grundsätze der EURO-Umstellung gelten für uns?

- Berechnungen vor dem Jahr 2002 sind in Schilling durchzuführen, ab dem Jahr 2002 sodann in Euro.
- Meldungen für Beitragszeiträume vor dem Jahr 2002 sind in Euro zu erstatten.
- Das Lohnstufenschema wird mit 1. Jänner 2002 aufgehoben. Das Krankengeld wird künftig nach dem tatsächlichen Verdienst berechnet.
- Zahl- und Erlagscheine werden bis Ende Februar 2002 in Schilling und Euro entgegengenommen.

### Euro-Umrechnungsregel

Bei der Umrechnung von Schillingbeträgen in Eurobeträge muss immer durch den sechsstelligen fixen Umrechnungskurs dividiert werden. Der Umrechnungskurs wurde für Österreich mit ATS 13,7603 festgelegt. Bei der Umrechnung von Euro in Schilling wird mit demselben Wert multipliziert. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden (Aufrundung ab 5, Abrundung bis 4). Maßgebend für den Rundungsvorgang ist die **dritte Nachkommastelle**. Der Umrechnungskurs selbst darf weder gerundet noch abgeschnitten werden. Auch ein vom Umrechnungskurs abgeleiteter Kehrwert (z. B.  $1/13,7603 = 0,07267$ ) darf nicht verwendet werden. Gerundet werden darf nur das Umrechnungsergebnis.

### Datenfernübertragung

Im Bereich der Datenfernübertragung konnten die Meldungen bereits bisher durch das Setzen eines Währungskennzeichens übermittelt werden. Mit Einsatz der neuen Datensatzversion 06 (optional ab 1. 2. 2002, zwingend ab 1. 4. 2002) entfällt das Währungskennzeichen. Ab diesem Zeitpunkt kann nur mehr in Euro gemeldet werden.

## 2. Datenaustausch mit Dienstgebern

**Meldungen zur Sozialversicherung, insbesondere die An- und Abmeldungen sowie die Änderungsmeldungen, sind seit 1. 1. 1997 nach § 41 Abs. 1 ASVG mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten.**

Für die Übernahme elektronischer Meldungen ist derzeit bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse ein Datensammelsystem eingerichtet. Alle elektronischen Meldungen sind an dieses Datensammelsystem zu übermitteln.

Informationen über den Datenaustausch mit Dienstgebern erhalten Sie auch über das Internet: [www.elda.at](http://www.elda.at).

### Die Vorteile

Das moderne und zukunftsweisende System der elektronischen Datenübermittlung bringt sowohl für den Dienstgeber als auch für die Gebietskrankenkassen sehr wesentliche Vorteile:

#### *Vorteile für den Dienstgeber:*

- Geringes Handling  
Die Meldungen werden zumeist aus dem bestehenden EDV-Lohnprogramm direkt an die Kasse gesendet. Vorhandene Modems werden besser genutzt.
- Wegfall der Formulare  
Es müssen keine Formulare mehr auf Lager gehalten werden. Es gibt auch kein manuelles Ausfüllen mehr.
- Entfall des Postweges  
Der Postweg entfällt. Eine Analyse zeigt, dass die elektronische Übermittlung nur etwa 10% der herkömmlichen Postgebühren ausmacht.
- Optimale Fristnutzung  
Die kurzen Meldefristen erfordern oftmals rasches Handeln. Beim System der elektronischen Übermittlung können die Meldungen rund um die Uhr abgesendet werden, langen binnen Sekunden beim Datensammelsystem der Kassen ein und werden elektronisch rückbestätigt.
- Elektronisches Allspartenservice  
An das Datensammelsystem der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse können die Meldungen für alle Kassen übertragen werden. Über die Datendreh Scheibe beim Hauptverband erfolgt die Aufteilung an die zuständige Kasse. Selbstverständlich gilt als Einlangetag der Zeitpunkt des Empfanges beim Datensammelsystem.

#### *Vorteile für die Kassen:*

- Wegfall von Papier  
Kostbarer Archivraum kann durch die (künftige) elektronische Speicherung besser genutzt werden.
- Entfall der Erfassung  
Die zeitaufwändige Meldungserfassung durch die Mitarbeiter(innen) entfällt. Ein ausgeklügeltes Kontrollsystem ersetzt die formale und sachinhaltliche Überprüfung. Das Problem der Erfassungsfehler ist beseitigt.
- Effizienterer Personaleinsatz  
Die qualifizierte Differenzbearbeitung tritt gegenüber der Massenbearbeitung in den Vordergrund.

## Voraussetzungen für die DFÜ beim Anwender

### *Wer ist Anwender?*

Anwender ist, wer an der Fernübertragung von Dienstgeber-Meldedaten teilnimmt. Anwender kann damit sowohl der einzelne Dienstgeber für sich als auch der Steuerberater für seine gesamten Kunden oder ein Rechenzentrum sein.

### *Was muss vorhanden sein?*

#### Satzaufbau im Lohnpaket

Die Krankenversicherungsträger haben im Zusammenwirken mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bundeseinheitliche Satzaufbauten für die einzelnen Meldungsarten geschaffen. Diese Satzaufbauten müssen in das Lohnverrechnungspaket integriert werden.

- Das geschieht bei zugekaufter Software durch das jeweilige Softwarehaus, welches die ergänzte Version ihren Kunden zur Verfügung stellt.
- Firmen mit eigener EDV programmieren die Satzaufbauten zumeist selbst.

### *Wenn kein EDV-Lohnprogramm verwendet wird*

... bieten die Gebietskrankenkassen ein "Einfachprogramm" auf CD-Rom an. Damit können die Meldeformulare am Bildschirm aufgerufen, ausgefüllt und mit dem ebenfalls auf dieser CD-Rom enthaltenen ELDA-Übertragungsprogramm (*siehe weiter unten*) "per Knopfdruck" übertragen werden.

### *Personal-Computer und MODEM*

Vorrangiges Ziel der Überlegungen ist, die Datenfernübertragung einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen. Technisch ist das System daher auf die Übertragung von einem PC mit angeschlossenem MODEM ausgerichtet.

Wird die Lohnverrechnung - etwa bei Steuerberatern - auf mehreren vernetzten PC's durchgeführt, ist auch hier die Übertragung mit nur einem MODEM möglich.

### *ELDA-Übertragungsprogramm*

Damit die aus dem Programm bereitgestellten Meldedaten an den (die) zuständigen Versicherungsträger übermittelt werden können, ist ein Übertragungsprogramm, das bei den Gebietskrankenkassen gegen eine geringfügige Kostenbeteiligung angefordert werden kann, notwendig.

## Funktionsablauf

Die Voraussetzungen sind erfüllt, das heißt

- die Satzaufbauten sind im Lohnprogramm vorgesehen,
- PC und MODEM sind vorhanden,
- das Übertragungsprogramm ist installiert.

Sobald die Daten aus dem Lohnprogramm für die zu erstattenden Meldungen bereitstehen, wird - an Stelle des bisherigen Ausdruckes auf Papier bzw. dem händischen Ausfüllen der Formulare - das Übertragungsprogramm auf PC aufgerufen.

Dieses Programm führt - "auf Knopfdruck" - die komplette Übertragung samt Anwahl der - dem Anwender aus Sicherheitsgründen unbekannt - Telefonnummer durch. Der Zeitpunkt der Übertragung kann vom Anwender frei gewählt werden. Die Anzahl der übertragenen Datensätze (Bytes) kann am PC verfolgt werden. Der Datenbestand langt bei erfolgreicher Übertragung im Datensammelsystem der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse ein. Datenbestände, die für andere Kassen bzw. KV-Träger bestimmt sind, werden über die beim Hauptverband installierte Datendrehscheibe an den (die) zuständigen Träger weitergeleitet.

## Meldebestätigungen und Protokolle

- Über PC erfolgt die Mitteilung, dass die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde.
- Ein Protokoll der erstellten Datensätze kann abgerufen bzw. ausgedruckt werden.
- Das Datensammelsystem übermittelt elektronische Bestätigungen der Meldungen, die am Drucker des Anwenders ausgegeben werden und an den Dienstnehmer/geber weiterzuleiten sind.
- Zusammen mit den internen Protokollen des Datensammelsystems ist jede Datenübermittlung - vom Anwender bis hin zum zuständigen Versicherungsträger - nachvollziehbar.

## Vorgang bei der Anmeldung zur DFÜ

- **Vergewissern Sie sich, ob die bundeseinheitlichen Satzaufbauten in dem von Ihnen benutzten Lohnprogramm enthalten sind.**  
Wenn nicht, setzen Sie sich mit Ihrem Softwarehaus oder mit Ihrer betriebseigenen EDV in Verbindung. Letzterenfalls kann eine Organisationsbeschreibung mit diesen Satzbildern bei Ihrem Versicherungsträger angefordert bzw. unter [www.elda.at](http://www.elda.at) gratis heruntergeladen werden.
- Fordern Sie per Fax bzw. unter [www.elda.at](http://www.elda.at) bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger das Übertragungsprogramm an. Folgende Angaben sind jedenfalls notwendig:
  - ◆ Name und Anschrift des Anwenders
  - ◆ Telefonnummer
  - ◆ Ansprechpartner
  - ◆ wenn vorhanden: Software-Herstellerfirma

Mit dem Einlangen ihrer Anforderung werden Sie bei der Datensammelstelle der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse als Anwender registriert. Sie erhalten umgehend das Übertragungsprogramm sowie ein Handbuch über die elektronische Datenübermittlung (ELDA). Sobald die Software am PC installiert ist, können Sie Ihre Daten rund um die Uhr übertragen.

## Ansprechpartner

**Ansprechpartner im laufenden Betrieb bleibt grundsätzlich der jeweils zuständige Krankenversicherungsträger.**

## Ausnahmen von der Meldeerstattung mittels DFÜ

Ausnahmen von der Meldeerstattung mittels DFÜ sind in den Richtlinien des Hauptverbandes, die seit 1. 1. 2002 in Kraft sind, enthalten.

Die §§ 2 ff der Richtlinien lauten:

*"Ordnungsgemäße Meldungen*

*§ 2. (1) Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 ASVG sind ordnungsgemäß erstattet, wenn sie mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 ASVG) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG) erfolgen.*

*(2) Meldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung sind dennoch ordnungsgemäß erstattet, wenn*

- 1. eine Meldung über Datenfernübertragung für die meldepflichtige Stelle unzumutbar ist (§ 3) oder*
- 2. wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 4).*

### *Unzumutbarkeit der Meldung über Datenfernübertragung*

*§ 3. Eine Meldung über Datenfernübertragung ist unzumutbar, wenn die meldepflichtige Stelle*

- 1. über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) verfügt und*
- 2. ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) auch nicht von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhand, Datenverarbeitungsbetrieb etc.) durchführen lässt, bei der eine entsprechende EDV-Einrichtung vorhanden ist.*

### *Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung*

*§ 4. Eine Meldung darf ausnahmsweise im Einzelfall ohne Datenfernübertragung erstattet werden, wenn ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung (PC, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit nachweisbar ausgefallen war und deshalb die Meldung nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.*

### *Reihenfolge anderer Meldungsarten*

*§ 5. (1) Andere Meldungsarten, die außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung verwendet werden dürfen, sind folgende:*

- 1. mit Datenträger (Diskette, Magnetband, Magnetbandkassette) in einem vom Versicherungsträger zugelassenen Format,*
- 2. mit Telefax auf dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt,*
- 3. schriftlich mit dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt.*

*(2) Die Reihenfolge der Meldungsarten nach Abs. 1 bezeichnet auch deren Nachrangigkeit im Sinn des § 41 Abs. 4 Z 2 ASVG. Vorrangige Meldungsarten sind in folgenden Fällen wirtschaftlich unzumutbar:*

- 1. Wenn sie mangels (Telefax-)Gerät oder Bandstation nicht möglich sind,*
- 2. wenn auf Datenträger (Diskette, Magnetband, Magnetbandkassette) für bzw. von eine(r) meldepflichtige(n) Stelle weniger als 50 Einzelmeldungen übermittelt werden müssten.*

*(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere*

- über Fernschreiber,*
- über Teletex,*
- mittels e-mail ohne sichere elektronische Signatur,*
- auf Datenträgern, die in Abs. 1 nicht ausdrücklich erwähnt sind oder*
- telefonisch,*

*bewirken keine ordnungsgemäße Meldung.*

*(4) Nicht ordnungsgemäß erstattete Meldungen gemäß § 2 sind vom Krankenversicherungsträger zurückzuweisen."*

## **3. Allspartenservice**

Das Allspartenservice geht von dem Gedanken aus, dass Dienstgeber und Versicherte bei jeder Dienststelle der Kasse bzw. bei jedem Versicherungsträger, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit - auch bundesländerüberschreitend - Anträge, Meldungen und Mitteilungen einreichen können. Das bedeutet, dass die interne Weiterleitung solcher Schriftstücke zwischen allen ASVG-Versicherungsträgern (*Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung*) fristwährend gewährleistet ist. Es wird also jener Versicherungsträger, bei dem das Schriftstück einlangt, für die unverzügliche Weiterleitung sorgen. Er fungiert damit quasi als "Poststelle". Der Dienstgeber (*Versicherte*) muss nicht mehr eigens die zuständige Stelle für die Erledigung seiner Angelegenheiten aufsuchen.

Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern müssen ihre Mitarbeiter entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Gebietskrankenkasse bei verschiedenen Gebietskrankenkassen melden. Solche Betriebe müssen ihre Meldungen nun nicht mehr unbedingt an die zuständigen Krankenkassen verteilen, sondern sie können alles an einer Stelle abgeben. Wichtig ist lediglich, dass die Meldungen bei einem Versicherungsträger innerhalb der Meldefrist eingereicht werden. Langen die Unterlagen in der Folge erst nach Ablauf der Frist beim zuständigen Versicherungsträger ein, hat das für den Meldepflichtigen keine nachteiligen Folgen.

#### **Ausnahmen:**

- Vom Allspartenservice nicht erfasst ist der Zahlungsverkehr. Zahlungen (*Beiträge*) müssen nach wie vor an den zuständigen Versicherungsträger überwiesen werden.
- Schriftstücke (*Meldungen, Anträge, usw.*), die nicht eindeutig erkennen lassen, welcher Versicherungsträger zuständig ist, müssen zurückgewiesen werden. Die fristwahrende Einbringung geht in solchen Fällen verloren.
- Vom Allspartenservice sind vorerst nur die nach dem ASVG organisierten Versicherungsträger betroffen, nicht also die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

## **4. Entsendung ins Ausland**

Dienstnehmer, die zur Dienstleistung ins Ausland entsendet werden, gelten als im Inland beschäftigt, sofern ihre Beschäftigung im Ausland die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt; das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen kann über Antrag, wenn die Art der Beschäftigung es begründet, diese Frist entsprechend verlängern (§ 3 Abs. 2 lit. d ASVG).

### **Entsendung in einen Nichtvertragsstaat**

Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Nichtvertragsstaat erhalten die Versicherten die ihnen zustehenden Leistungen der Krankenversicherung vom Dienstgeber. **Der Dienstgeber ist aber verpflichtet, die Kasse vom Eintritt eines Versicherungsfalles (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Mutterschaft) binnen eines Monats zu verständigen.** Nur in diesem Fall hat der Dienstgeber Anspruch auf Kostenersatz gegenüber der Kasse (§ 130 ASVG).

### **Entsendung in einen Vertragsstaat**

Für Dienstnehmer, die eine Beschäftigung in einem Staat ausüben, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, sind die entsprechenden Bestimmungen anzuwenden. Mit folgenden Staaten (ausgenommen EWR) bestehen bilaterale Abkommen:

AUSTRALIEN (*Entsendung nicht geregelt!*), BOSNIEN und HERZEGOWINA <sup>\*</sup>), CHILE, ISRAEL, BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN <sup>\*</sup>), KANADA (*QUEBEC ab 1. 6. 1994*), KROATIEN, MAZEDONIEN, PHILIPPINEN, POLEN, SCHWEIZ, SLOWENIEN, TUNESIEN, TSCHECHIEN, TÜRKEI, UNGARN, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, ZYPERN.

<sup>\*</sup>) *Der Nationalrat hat wegen der Streichung der Familienbeihilfe die Kündigung des bilateralen Abkommens mit der Bundesrepublik Jugoslawien genehmigt, wodurch im Verhältnis zur Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina seit 1. Oktober 1996 keine vertraglichen Beziehungen mehr bestehen. Allerdings wurde bei den in der Zwischenzeit geführten Regierungsverhandlungen festgelegt, dass die neuen Sozialversicherungsabkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1996 in Kraft treten werden, wodurch auch die Regelungen über die Entsendung weiter anzuwenden sind.*



Eine **Entsendung** in diese Vertragsstaaten ist grundsätzlich für **die Dauer von 24 Kalendermonaten** vorgesehen.

*Ausnahmen:*

AUSTRALIEN - *Entsendung nicht geregelt!*

KANADA u. CHILE - *60 Kalendermonate*

USA - *fünf Jahre*

Eine **Verlängerung dieser Frist** ist über Antrag an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen **möglich**. Die Frist von **24 Kalendermonaten** kann für die Staatsbürger der vorgenannten Vertragsstaaten auch bei einer **Beschäftigung im EWR** angewendet werden, jedoch dürfen hierbei (*mit Ausnahme einer Entsendung nach DEUTSCHLAND, ISLAND, LIECHTENSTEIN, LUXEMBURG, NIEDERLANDE, NORWEGEN, PORTUGAL und SCHWEDEN*) **nicht die EU-Formblätter**, sondern nur **die Formulare** verwendet werden, die auf Grund der **weiterhin bestehenden Abkommen** mit den Vertragsstaaten im EWR in Geltung stehen.

**Entsendung von Dienstnehmern, die keine Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates sind, in EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten**

#### **Aushilfsweise Gewährung von Sachleistungen**

Für Dienstnehmer, die **nicht** Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates sind, gelten die bisher vereinbarten **bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit** weiter.

In den bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit mit den folgenden Staaten, die gleichzeitig EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten sind, ist die aushilfsweise Gewährung von Sachleistungen für Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten geregelt:

DEUTSCHLAND, ISLAND, ITALIEN, LIECHTENSTEIN, LUXEMBURG, NIEDERLANDE, NORWEGEN, PORTUGAL, SCHWEDEN und SPANIEN.

Dienstnehmer, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates sind, erhalten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem der vorstehend angeführten Vertragsstaaten (*ausgenommen DEUTSCHLAND, ISLAND, LIECHTENSTEIN, LUXEMBURG, NIEDERLANDE, NORWEGEN, PORTUGAL und SCHWEDEN*) **an Stelle** des Formblattes **E 128** das jeweils zwischenstaatlich vereinbarte zweisprachige Formblatt als "Auslandsbetreuungsschein", wobei für einzelne Vertragsstaaten unterschiedliche Voraussetzungen gelten.

Folgender "Auslandsbetreuungsschein" kann für den vorübergehenden Aufenthalt in einem der nachstehend angeführten Vertragsstaaten vom Dienstgeber ausgestellt werden, **wenn** der Dienstnehmer **nicht Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates** ist:

ITALIEN – Formblatt A/I 3 *unabhängig von der Staatsangehörigkeit - ausgenommen Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates*

SPANIEN – Formblatt A/E 3 *unabhängig von der Staatsangehörigkeit - ausgenommen Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates.*

Für einen vorübergehenden Aufenthalt in DEUTSCHLAND, ISLAND, LIECHTENSTEIN, LUXEMBURG, NIEDERLANDE, NORWEGEN, PORTUGAL und SCHWEDEN sind auch für Staatsangehörige, die nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates sind, die aktuellen EU-Formulare auszustellen.

## Entsendung in einen Vertragsstaat, der kein EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat ist

Vertragsstaaten, die vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum **nicht** betroffen sind:

*BOSNIEN und HERZEGOWINA* \*), *BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN* \*), *KROATIEN, MAZEDONIEN, SLOWENIEN, TÜRKEI*

Für Dienstnehmer und/oder Familienangehörige, die sich vorübergehend in einen der angeführten Vertragsstaaten begeben, kann vom Dienstgeber das entsprechende zwischenstaatlich vereinbarte Formblatt für die Inanspruchnahme von sofort notwendigen Sachleistungen nach Maßgabe der nachstehend angeführten Voraussetzungen ausgestellt werden:

<i>BOSNIEN und HERZEGOWINA</i>	- Formblatt A/YU 3	<b>nur</b> für österreichische, jugoslawische und bosnisch und herzegowinische Staatsangehörige
<i>BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN</i>	- Formblatt A/YU 3	<b>nur</b> für österreichische und jugoslawische Staatsangehörige
<i>KROATIEN</i>	- Formblatt A/HR 3	Staatsangehörigkeit <b>ohne</b> Bedeutung
<i>MAZEDONIEN</i>	- Formblatt A/MK 3	Staatsangehörigkeit <b>ohne</b> Bedeutung
<i>POLEN</i>	- Formblatt A/PL 3	Staatsangehörigkeit <b>ohne</b> Bedeutung
<i>SLOWENIEN</i>	- Formblatt A/SI 3	Staatsangehörigkeit <b>ohne</b> Bedeutung
<i>TSCHECHIEN</i>	- Formblatt A/CZ 3	Staatsangehörigkeit <b>ohne</b> Bedeutung
<i>TÜRKEI</i>	- Formblatt A/TR 3	Staatsangehörigkeit <b>ohne</b> Bedeutung
<i>UNGARN</i>	- Formblatt A/H 3	Staatsangehörigkeit <b>ohne</b> Bedeutung

\*) Die österreichische Bundesregierung hat die ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina am 15. Jänner bzw. 7. April 1992, sowie Mazedonien am 8. April 1993, als eigenständige Völkerrechtssubjekte anerkannt.

Das zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit ist im Verhältnis zur ehemaligen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina sowie zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bis zum Abschluss neuer Abkommen weiter anzuwenden.

Bei den in der Zwischenzeit geführten Regierungsverhandlungen wurde festgelegt, dass die neuen Sozialversicherungsabkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1996 in Kraft treten werden, wodurch keine Unterbrechung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes eintritt. Es können daher bis auf weiteres die vorgenannten Formulare ausgestellt werden.

## **Entsendung von Staatsbürgern eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates in EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten**

EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten sind

BELGIEN, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, FINNLAND, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, IRLAND, ISLAND, ITALIEN, LIECHTENSTEIN, LUXEMBURG, NIEDERLANDE, NORWEGEN, ÖSTERREICH, PORTUGAL, SCHWEDEN und SPANIEN.

**Bei einer Entsendung in den EWR muss neben dem Formblatt E 101 auch das Formblatt E 128 (Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch während eines Aufenthaltes in einem Mitgliedstaat) dem Dienstnehmer ausgestellt werden.**

**Bei Entsendung** bis zur Dauer von **drei Monaten** kann der Versicherungsträger die Ausstellung des EU-Formblattes E 101 (*Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften*) an den Dienstgeber übertragen, ansonsten darf das **Formblatt nur vom zuständigen Versicherungsträger** ausgestellt werden.

Eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaates von einem Unternehmen, dem sie gewöhnlich angehört, im Lohn- und Gehaltsverhältnis beschäftigt wird und die von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entsendet wird, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaates, **sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet** und sie nicht eine andere Person ablöst, für welche die Entsendungszeit abgelaufen ist. Vom zuständigen Versicherungsträger wird auf Antrag das Formblatt E 101 in 2-facher Ausfertigung ausgestellt, wovon eine Ausfertigung dem Dienstnehmer auszuhändigen ist.

Geht eine solche Arbeit, deren Ausführung aus nicht vorhersehbaren Gründen die ursprünglich vorgesehene Dauer überschreitet, **über zwölf Monate hinaus**, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaates bis zur Beendigung dieser Arbeit weiter, sofern **die zuständige Behörde** des Mitgliedstaates, in **dessen Gebiet** der Betreffende **entsandt** wurde, oder die von der Behörde bezeichnete Stelle dazu ihre Genehmigung erteilt. **Vor Ablauf dieser Frist ist vom Dienstgeber das Formular E 102 (Verlängerung der Entsendung) in 4-facher Ausfertigung an die zuständige Behörde** oder die von der Behörde bezeichnete Stelle **des Landes zu schicken, in das der Dienstnehmer entsandt wurde. Diese Genehmigung darf nicht länger als für weitere zwölf Monate erteilt werden.**

### *AUSNAHMEREGLUNGEN (Artikel 17 - VO 1408/71)*

Auf Antrag können die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten Ausnahmen von den vorgenannten allgemeinen Grundsätzen vereinbaren, sodass der Dienstnehmer weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften unterstellt bleibt. In Österreich ist dieser Antrag beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einzubringen.

Für Fragen der Versicherungspflicht im zwischenstaatlichen Bereich wenden Sie sich bitte an die zuständige Gebietskrankenkasse.

## 5. Beschäftigung in der EU bzw. im EWR

### GRUNDREGELN

- ◆ **Dienstnehmer sind grundsätzlich in dem Staat versichert, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit ausüben!**

Dies gilt sowohl für Dienstnehmer als auch selbstständig Erwerbstätige, und zwar auch dann, wenn diese in einem anderen EU/EWR-Staat wohnen oder wenn ihre Unternehmen bzw. Dienstgeber ihren Sitz in einem anderen EU/EWR-Staat haben.

- ◆ **Dienstnehmer sind grundsätzlich immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen EU/EWR-Staates unterworfen!**

Dies gilt sowohl für Dienstnehmer als auch selbstständig Erwerbstätige, für die die Bestimmungen der EU/des EWR gelten, und zwar auch dann, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in mehreren EU/EWR-Staaten ausüben. Auch Personen, die in vier oder fünf EU/EWR-Staaten gleichzeitig beschäftigt sind, sind nur den Rechtsvorschriften eines einzigen EU/EWR-Staates unterworfen.

### SONDERFÄLLE

- ◆ **Dienstnehmer, die gewöhnlich in mehr als einem EU/EWR-Staat beschäftigt sind!**

Diese Dienstnehmer sind in dem Land versichert, in dem sie wohnen, falls sie einen Teil ihrer Beschäftigungen in diesem Staat ausüben. Entsprechendes gilt für selbstständig Erwerbstätige, die in mehreren EU/EWR-Staaten tätig sind.

Wohnt der Dienstnehmer nicht in einem der EU/EWR-Staaten, in denen er seine Beschäftigungen ausübt, so ist er in dem EU/EWR-Staat versichert, in dem sein Arbeitgeber wohnt bzw. das Unternehmen seinen Sitz hat. Handelt es sich um einen Selbstständigen, so ist er in dem Staat versichert, in dem er seine Haupttätigkeit ausübt.

- ◆ **Personen, die in einem EU/EWR-Staat als selbstständig Erwerbstätige und in einem anderen als Dienstnehmer beschäftigt sind!**

Grundsätzlich sind diese Personen in dem EU/EWR-Staat versichert, in dem sie als Dienstnehmer beschäftigt sind. In Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass sie in beiden EU/EWR-Staaten gleichzeitig versichert sind.

Bei etwaigen Detailfragen wenden sie sich bitte an ihre zuständige Gebietskrankenkasse.

## 6. Urlaub im Ausland

Ausstellung der Formblätter durch den Dienstgeber (einfach) und nur bei aufrechter Beschäftigungsverhältnis.

Bei bereits eingetretener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit werden die Formblätter **nur von der Kasse ausgestellt**.

1. Für anspruchsberechtigte Familienangehörige dürfen Formblätter nur dann ausgestellt werden, wenn diese Angehörigen ständig in Österreich wohnhaft sind.
2. Jede vom Dienstgeber ausgefertigte Bescheinigung für Urlaubsaufenthalte muss zusätzlich zum Aufdruck der jeweiligen Kasse unbedingt Angaben über die Dauer des Zeitraumes, für den die Leistungen vom aushelfenden Träger erbracht werden können bzw. für den die Bescheinigung gilt, aufweisen und mit dem Firmenstempel und der Unterschrift des Ausstellers versehen werden.

3. Der Dienstnehmer ist aufzuklären, dass der Betreuungsschein im Ausland nicht als Krankenkassenscheck gilt, sondern vor der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder Anstaltspflege bei dem für den Aufenthaltsort in Betracht kommenden Träger des Vertragsstaates, des EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Staates gegen einen Behandlungsschein einzulösen ist. Diese für den jeweiligen EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat zuständige Stelle ist im Auslandsbetreuungsschein angeführt.
4. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ein Leistungsanspruch nur für Personen besteht,
  - die sich vorübergehend im Ausland aufhalten (Urlaub) und deren Gesundheitszustand eine **sofortige** ärztliche Behandlung notwendig macht - (Dringlichkeitsfall),
  - die sich im dienstlichen Auftrag im Ausland befinden und ärztliche Hilfe benötigen.
5. Begibt sich ein Anspruchsberechtigter nur zum Zwecke der ärztlichen Behandlung ins Ausland, ist **vorher** die Zustimmung der Kasse einzuholen.
6. **Sollte eine nachträgliche Prüfung ergeben, dass kein Anspruch auf Leistung der Krankenbehandlung besteht, so sind die zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistungen der jeweiligen Gebietskrankenkasse zurückzuzahlen.**
7. Nicht verwendete Betreuungsscheine sind zu vernichten bzw. bei Anträgen auf Kostenerstattung in Österreich beizulegen.
8. Für Großbritannien sind keine Formblätter vorgesehen. In diesem Staat wird - wie bisher - die kostenlose Krankenbehandlung im Rahmen des staatlichen Gesundheitsdienstes gegen Vorweis eines gültigen österreichischen Reisepasses durchgeführt.

*Ausnahme: Für Gibraltar ist eine Bescheinigung über Sachleistungsansprüche (Vordruck E 111) notwendig.*
9. Die für das Inland vorgesehenen Krankenkassenschecks (Krankenscheine) haben für das Ausland keine Gültigkeit.

## II. Beitragsgruppenbestimmung für den Regelfall

**Beitragsgruppenbestimmungen für Lehrlinge siehe Pkt. IV, Seite 14,**

**Bonus/Malus-System siehe Pkt. 10, Seite 30,**

**freie Dienstverträge siehe Pkt. 20, Seite 45,**

**pauschalierter Dienstgeberbeitrag siehe Pkt. 21, Seite 48**

<b>A1</b>	Dienstnehmer, die hinsichtlich ihrer Beschäftigung zur <b>Pensionsversicherung der Arbeiter</b> gehören <b>und</b> dem <b>Entgeltfortzahlungsgesetz</b> unterliegen, zum Beispiel Arbeiter, Gehilfen, Gesellen; Vertragsbedienstete ( <i>Arbeiter</i> ) öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie Dienstnehmer ( <i>Arbeiter</i> ) bei juristischen Personen öffentlichen Rechtes im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 3 EFZG, sofern die bestehende Regelung über Entgeltfortzahlung ungünstiger ist als jene nach dem EFZG; Hausgehilfen; fallweise beschäftigte Arbeiter gem. §§ 471 a-e ASVG; Arbeiter, die dem Heimarbeitsgesetz unterliegen ( <i>Heimarbeiter</i> ).
<b>A1a</b>	Dienstnehmer ( <i>Arbeiter</i> ) im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 EFZG sowie § 1 Abs. 3 Z. 3 EFZG ( <i>sofern die bestehende Regelung über Entgeltfortzahlung zumindest so günstig ist wie jene nach dem EFZG</i> ), zum Beispiel Vertragsbedienstete nach dem Entlohnungsschema II. *)
<b>A1l</b>	Dienstnehmer, die hinsichtlich ihrer Beschäftigung der <b>Pensionsversicherung der Arbeiter</b> zugehören, <b>wenn</b> deren Beschäftigungsverhältnis dem <b>Landarbeitsgesetz</b> , BGBl. Nr. 287/1984, unterliegt.
<b>A2</b>	Der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige Personen, die Arbeiten der in § 2 Z. 1 des Hausbesorgergesetzes bezeichneten Art verrichten und nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind ( <i>Hausbesorger, deren Dienstverhältnis vor dem 1. 7. 2000 abgeschlossen wurde, mit einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze</i> ); der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige Personen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, sowie Personen, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.
<b>A2l</b>	Der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige Personen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, sowie Personen, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden (* <i>in land(forst)wirtschaftlichen Betrieben</i> ).
<b>A13</b>	Diese Beitragsgruppe ist für die Verrechnung der zusätzlichen Krankenversicherungsbeiträge für Arbeiter bei Gewährung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe vorgesehen. Als Beitragsgrundlage gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt zuzüglich der Schlechtwetterentschädigung und dem sonst bei <b>Vollarbeit</b> (§ 6 Abs. 1 <i>Schlechtwetterentschädigungsgesetz</i> ) gebührenden Bruttolohn.
<b>D1</b>	Dienstnehmer, die hinsichtlich ihrer Beschäftigung zur <b>Pensionsversicherung der Angestellten</b> gehören, zum Beispiel Angestellte, Buchhalter, Verkäufer, auch teilzeitbeschäftigte Angestellte, fallweise beschäftigte Angestellte gem. §§ 471 a-e ASVG, auf die das Angestelltengesetz Anwendung findet; Gutsangestellte; Schauspieler; Journalisten; Vertragsbedienstete öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften *) nach dem Entlohnungsschema I, K, I L, II L, V.
<b>D1e</b>	Dienstnehmer, die der <b>Pensionsversicherung der Angestellten</b> zugehören, deren Beschäftigungsverhältnis aber nicht durch das Angestelltengesetz, Schauspielergesetz, Gutsangestelltengesetz oder Journalistengesetz geregelt ist <b>und</b> deren Entgeltanspruch im Falle der Erkrankung sich nach dem <b>Entgeltfortzahlungsgesetz</b> bzw. dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz richtet.
<b>D1p</b>	Vertragsbedienstete der Länder und Gemeinden, wenn ihr Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nicht das Ausmaß nach § 8 Abs. 1 und 2 des Angestelltengesetzes erreicht *); Beihilfenbezieher gem. § 35 AMMSG, wenn die letzte Beschäftigung vor der Ausbildung die Versicherungszugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Angestellten begründete; Dienstnehmer (Angestellte) bei exterritorialen Dienstgebern; Dienstnehmer (Angestellte), die gem. § 3 Abs. 3 vorletzter Satz ASVG als im Inland beschäftigt gelten, auf deren Beschäftigungsverhältnis jedoch die Bestimmungen des Angestellten-, Gutsangestellten-, Journalisten- oder Schauspielergesetzes nicht anzuwenden sind; Lehrbeauftragte an Hochschulen; Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung für die Dauer der Berufsausbildung, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, z. B. Unterrichtspraktikanten, Rechtspraktikanten; Poststellenleiter; Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 308 ASVG berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt und sie vor dieser beruflichen Ausbildung der Pensionsversicherung der Angestellten zugehört haben (§ 4 Abs. 1 Z 8 u. § 14 Abs. 1 Z 6 ASVG); Rehabilitanden, Geschäftsführer (25%), Lohnsteuerrechtliche Dienstnehmer iSd § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 EStG 1988.
<b>D2</b>	Der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige Personen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, sowie Personen, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.
<b>D2p</b>	<b>Ferialpraktikanten</b> gem. § 4 Abs. 1 Z. 11 ASVG; <b>Vorstandsmitglieder</b> gem. § 4 Abs. 1 Z. 6 ASVG.

<b>N14</b>	Teilversicherte gem. § 7 Z. 3 lit. a ASVG ( <b>geringfügig beschäftigte Arbeiter</b> gem. § 5 Abs. 2 ASVG).
<b>N21r</b>	Angestellte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, wenn sie dem Angestelltengesetz unterstellt wurden.
<b>N24</b>	Teilversicherte gem. § 7 Z. 3 lit. a ASVG ( <b>geringfügig beschäftigte Angestellte</b> gem. § 5 Abs. 2 ASVG).

*\*) Gilt nur für Vertragsbedienstete, deren Vertragsbedienstetenverhältnis vor dem 1. 1. 2001 begründet wurde!*

### III. Beitragsgruppen und Beitragssätze 2002 (ohne Lehrlinge)

Beitragsgruppen	Gesamt	DG- Anteil	DN- Anteil	KV (DN) 1)	UV	PV (DN) 2)	AV (DN)
-----------------	--------	---------------	---------------	---------------	----	---------------	---------

#### ARBEITER

<b>A1, A1a</b>	<b>37,80</b>	<b>20,60</b>	<b>17,20</b>	<b>7,60 (3,95)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	<b>6,00 (3,00)</b>
H1, H1a (Bonus 1)	36,30	19,10	17,20	7,60 (3,95)	1,40	22,80 (10,25)	4,50 (3,00)
J1, J1a (Bonus 2)	34,80	17,60	17,20	7,60 (3,95)	1,40	22,80 (10,25)	3,00 (3,00)
<b>A2</b>	<b>31,80</b>	<b>17,60</b>	<b>14,20</b>	<b>7,60 (3,95)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	--- ---
<b>A13</b>	<b>7,60</b>	<b>7,60</b>	----	<b>7,60 ---</b>	---	---	---
L2r *)	30,70	17,20	13,50	6,50 (3,25)	1,40	22,80 (10,25)	--- ---

#### ARBEITER in der Land- und Forstwirtschaft

<b>A1I</b>	<b>38,10</b>	<b>20,90</b>	<b>17,20</b>	<b>7,90 (3,95)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	<b>6,00 (3,00)</b>
H1I (Bonus 1)	36,60	19,40	17,20	7,90 (3,95)	1,40	22,80 (10,25)	4,50 (3,00)
J1I (Bonus 2)	35,10	17,90	17,20	7,90 (3,95)	1,40	22,80 (10,25)	3,00 (3,00)
<b>A2I</b>	<b>32,10</b>	<b>17,90</b>	<b>14,20</b>	<b>7,90 (3,95)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	--- ---
<b>A13I</b>	<b>7,90</b>	<b>7,90</b>	----	<b>7,90 ---</b>	---	---	---

#### ANGESTELLTE

<b>D1<sup>3)</sup></b>	<b>37,10</b>	<b>20,45</b>	<b>16,65</b>	<b>6,90 (3,40)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	<b>6,00 (3,00)</b>
X1 (Bonus 1) <sup>3)</sup>	35,60	18,95	16,65	6,90 (3,40)	1,40	22,80 (10,25)	4,50 (3,00)
Y1 (Bonus 2) <sup>3)</sup>	34,10	17,45	16,65	6,90 (3,40)	1,40	22,80 (10,25)	3,00 (3,00)
<b>D1e</b>	<b>37,80</b>	<b>20,60</b>	<b>17,20</b>	<b>7,60 (3,95)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	<b>6,00 (3,00)</b>
X1e (Bonus 1)	36,30	19,10	17,20	7,60 (3,95)	1,40	22,80 (10,25)	4,50 (3,00)
Y1e (Bonus 2)	34,80	17,60	17,20	7,60 (3,95)	1,40	22,80 (10,25)	3,00 (3,00)
<b>D1p</b>	<b>39,30</b>	<b>21,50</b>	<b>17,80</b>	<b>9,10 (4,55)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	<b>6,00 (3,00)</b>
X1p (Bonus 1)	37,80	20,00	17,80	9,10 (4,55)	1,40	22,80 (10,25)	4,50 (3,00)
Y1p (Bonus 2)	36,30	18,50	17,80	9,10 (4,55)	1,40	22,80 (10,25)	3,00 (3,00)
<b>D2<sup>3)</sup></b>	<b>31,10</b>	<b>17,45</b>	<b>13,65</b>	<b>6,90 (3,40)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	--- ---
<b>D2p</b>	<b>33,30</b>	<b>18,50</b>	<b>14,80</b>	<b>9,10 (4,55)</b>	<b>1,40</b>	<b>22,80 (10,25)</b>	--- ---
M2r *)	30,70	17,20	13,50	6,50 (3,25)	1,40	22,80 (10,25)	--- ---

#### PENSIONSVERSICHERUNGSFREIES DIENSTVERHÄLTNIS

<b>N21r<sup>3)</sup></b>	<b>14,30</b>	<b>7,90</b>	<b>6,40</b>	<b>6,90 (3,40)</b>	<b>1,40</b>	---- (---)	<b>6,00 (3,00)</b>
R21r (Bonus 1) <sup>3)</sup>	12,80	6,40	6,40	6,90 (3,40)	1,40	---- (---)	4,50 (3,00)
S21r (Bonus 2) <sup>3)</sup>	11,30	4,90	6,40	6,90 (3,40)	1,40	---- (---)	3,00 (3,00)
<b>N14, N24, L14, M24 *)</b>	<b>1,40</b>	<b>1,40</b>	---	---- ---	<b>1,40</b>	---- (---)	--- ---

#### SONSTIGE BEITRÄGE UND UMLAGEN

KU	0,50	---	0,50
WF	1,00	0,50	0,50
LK	0,75	---	0,75
SW	1,40	0,70	0,70
IE	0,70	0,70	---
NB	2,00	2,00	---

<sup>1)</sup> inklusive Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG

<sup>2)</sup> inklusive Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG

<sup>3)</sup> inklusive Ergänzungsbeitrag gem. § 51c ASVG

\*) sind von der Entrichtung der sonstigen Beiträge und Umlagen befreit





#### IV. Beitragsgruppen für Lehrlinge 2002

Arb. Lg. ohne HA-L*)	Arb. Lg. mit HA-L*)	Ang. Lg.	L+F**) Lg. ohne HA- L*)	L+F**) Lg. mit HA-L*)	Jäger Lg.
-------------------------	------------------------	----------	-------------------------------	--------------------------	-----------

##### Lehrzeit 2 Jahre

im 1. Lehrjahr			A7x	A8x	D7a	A7w	A8w	D7v
im 2. Lehrjahr		letztes Lj.	A5x	A5x	D5a	A5w	A5w	D5v

##### Lehrzeit 2 ½ Jahre

im 1. Lehrjahr	1 Lj.		A7x	A8x	D7a	A7w	A8w	D7v
im 2. Lehrjahr	½ Lj.		A6x	A5x	D6a	A6w	A5w	D6v
	½ Lj.	letztes Lehrjahr	A5x	A5x	D5a	A5w	A5w	D5v
im 3. Lehrjahr	½ Lj.		A1x	A1x	D1a	A1w	A1w	D1v

##### Lehrzeit 3 Jahre

im 1. Lehrjahr			A7x	A8x	D7a	A7w	A8w	D7v
im 2. Lehrjahr			A6x	A5x	D6a	A6w	A5w	D6v
im 3. Lehrjahr		letztes Lj.	A1x	A1x	D1a	A1w	A1w	D1v

##### Lehrzeit 3 ½ Jahre

im 1. Lehrjahr			A7x	A8x	D7a	A7w	A8w
im 2. Lehrjahr	2 Lj.		A6x	A5x	D6a	A6w	A5w
im 3. Lehrjahr	½ Lj.		A2x	A1x	D2a	A2w	A1w
	½ Lj.	letztes Lehrjahr	A1x	A1x	D1a	A1w	A1w
im 4. Lehrjahr	½ Lj.		A1y	A1y	D1b	A1v	A1v

##### Lehrzeit 4 Jahre

im 1. Lehrjahr			A7x	A8x	D7a	A7w	A8w
im 2. Lehrjahr			A6x	A5x	D6a	A6w	A5w
im 3. Lehrjahr			A2x	A1x	D2a	A2w	A1w
im 4. Lehrjahr		letztes Lj.	A1y	A1y	D1b	A1v	A1v

\*) HA-L = Lehrlinge mit kollektivvertraglichem Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn

\*\*) L+F = Land- und Forstwirtschaft

**Für Personen, die nach dem 30. Juni 1998 und vor dem 1. Jänner 2004 in ein Lehrverhältnis eingetreten sind bzw. eintreten, ist für die Dauer des ersten Lehrjahres kein Beitrag zur Unfallversicherung zu leisten.**



## V. Beitragssätze zu den Beitragsgruppen für Lehrlinge 2002 \*)

Beitragsgruppen	Gesamt	DG-Anteil	Lg.-Anteil	KV			UV	PV			AV		
				Ges.	DG	Lg.	DG	Ges.	DG	Lg.	Ges.	DG	Lg.

### ARBEITER - LEHRLINGE

A8x	28,80	15,55	13,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A7x	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A6x	24,20	13,95	10,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A5x	30,20	16,95	13,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A2x	28,15	13,95	14,20	3,95	-----	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A1x	34,15	16,95	17,20	3,95	-----	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A1y	37,80	20,60	17,20	7,60	3,65	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

### LEHRLINGE in der LAND- und FORSTWIRTSCHAFT

A8w	28,80	15,55	13,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A7w	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A6w	24,20	13,95	10,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A5w	30,20	16,95	13,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A2w	28,15	13,95	14,20	3,95	-----	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
A1w	34,15	16,95	17,20	3,95	-----	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
A1v	38,10	20,90	17,20	7,90	3,95	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

### ANGESTELLTEN - LEHRLINGE

D7a	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D6a	24,20	13,95	10,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D5a	30,20	16,95	13,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D2a	28,15	13,95	14,20	3,95	-----	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D1a	34,15	16,95	17,20	3,95	-----	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D1b	37,80	20,60	17,20	7,60	3,65	3,95	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

### JÄGER - LEHRLINGE

D7v	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----	-----	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D6v	24,20	13,95	10,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	-----	-----	-----
D5v	30,20	16,95	13,25	-----	-----	-----	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00
D1v	33,60	16,95	16,65	3,40	-----	3,40	1,40	22,80	12,55	10,25	6,00	3,00	3,00

\*) inklusive Zusatzbeitrag gem. § 51a und § 51b ASVG

### SONSTIGE BEITRÄGE UND UMLAGEN

IE	0,70 (DG)	für alle Lehrlinge, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen (ausgenommen Lehrlinge bei Gebietskörperschaften)
LK	0,75 (LG)	nur in der Steiermark und Kärnten
KU, WF, SW, NB	-----	für Lehrlinge nicht zu entrichten



## VI. Rechenbeispiele für den Abzug des Dienstnehmeranteiles

### Arbeiter und Angestellte

#### Allgemeine Beitragsgrundlagen

Arbeiter - Beitragsgruppe A1 - Allgemeine Beiträge	Angestellte - Beitragsgruppe D1 - Allgemeine Beiträge																																																							
<p><b>1. Dienstnehmeranteil bei Monatslohn:</b></p> <p>Für einen Arbeiter mit einem Brutto-Monatslohn von € 1.453,46 in Beitragsgruppe A1</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">A1 von</td> <td style="width: 15%;">€ 1.453,46</td> <td style="width: 15%;">17,2 % =</td> <td style="width: 15%;">€ 250,00</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>KU von</td> <td>€ 1.453,46</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 7,27</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WF von</td> <td>€ 1.453,46</td> <td>0,5 % =</td> <td><u>€ 7,27</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Gesamtabzug</td> <td><u>€ 264,54</u></td> <td></td> </tr> </table>	A1 von	€ 1.453,46	17,2 % =	€ 250,00		KU von	€ 1.453,46	0,5 % =	€ 7,27		WF von	€ 1.453,46	0,5 % =	<u>€ 7,27</u>		Gesamtabzug			<u>€ 264,54</u>		<p><b>4. Dienstnehmeranteil bei Monatsgehalt:</b></p> <p>Für einen Angestellten mit einem Brutto-Monatsgehalt von € 1.453,46 in Beitragsgruppe D1</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">D1 von</td> <td style="width: 15%;">€ 1.453,46</td> <td style="width: 15%;">16,65 % =</td> <td style="width: 15%;">€ 242,00</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>KU von</td> <td>€ 1.453,46</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 7,27</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WF von</td> <td>€ 1.453,46</td> <td>0,5 % =</td> <td><u>€ 7,27</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Gesamtabzug</td> <td><u>€ 256,54</u></td> <td></td> </tr> </table>	D1 von	€ 1.453,46	16,65 % =	€ 242,00		KU von	€ 1.453,46	0,5 % =	€ 7,27		WF von	€ 1.453,46	0,5 % =	<u>€ 7,27</u>		Gesamtabzug			<u>€ 256,54</u>																
A1 von	€ 1.453,46	17,2 % =	€ 250,00																																																					
KU von	€ 1.453,46	0,5 % =	€ 7,27																																																					
WF von	€ 1.453,46	0,5 % =	<u>€ 7,27</u>																																																					
Gesamtabzug			<u>€ 264,54</u>																																																					
D1 von	€ 1.453,46	16,65 % =	€ 242,00																																																					
KU von	€ 1.453,46	0,5 % =	€ 7,27																																																					
WF von	€ 1.453,46	0,5 % =	<u>€ 7,27</u>																																																					
Gesamtabzug			<u>€ 256,54</u>																																																					
<p><b>2. Dienstnehmeranteil bei täglicher Beitragsgrundlage (Tageslohn):</b></p> <p>Für einen an einem Tag im Monat beschäftigten Arbeiter mit einem Brutto-Tageslohn (Kalendertag) von € 145,35 in Beitragsgruppe A1</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">A1 bis</td> <td style="width: 15%;">€ 109,--</td> <td style="width: 15%;">17,2 % =</td> <td style="width: 15%;">€ 18,75</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>KU bis</td> <td>€ 109,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 0,55</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WF bis</td> <td>€ 109,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 0,55</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>€ 109,--</td> <td>beitragsfrei</td> <td><u>          </u></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Gesamtabzug</td> <td><u>€ 19,85</u></td> <td></td> </tr> </table>	A1 bis	€ 109,--	17,2 % =	€ 18,75		KU bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55		WF bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55		über	€ 109,--	beitragsfrei	<u>          </u>		Gesamtabzug			<u>€ 19,85</u>		<p><b>5. Dienstnehmeranteil bei täglicher Beitragsgrundlage (Tagesgehalt):</b></p> <p>Für einen an einem Tag im Monat beschäftigten Angestellten mit einem Brutto-Tagesgehalt (Kalendertag) von € 145,35 in Beitragsgruppe D1</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">D1 bis</td> <td style="width: 15%;">€ 109,--</td> <td style="width: 15%;">16,65 % =</td> <td style="width: 15%;">€ 18,14</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>KU bis</td> <td>€ 109,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 0,55</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WF bis</td> <td>€ 109,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 0,55</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>€ 109,--</td> <td>beitragsfrei</td> <td><u>          </u></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Gesamtabzug</td> <td><u>€ 19,24</u></td> <td></td> </tr> </table>	D1 bis	€ 109,--	16,65 % =	€ 18,14		KU bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55		WF bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55		über	€ 109,--	beitragsfrei	<u>          </u>		Gesamtabzug			<u>€ 19,24</u>						
A1 bis	€ 109,--	17,2 % =	€ 18,75																																																					
KU bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55																																																					
WF bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55																																																					
über	€ 109,--	beitragsfrei	<u>          </u>																																																					
Gesamtabzug			<u>€ 19,85</u>																																																					
D1 bis	€ 109,--	16,65 % =	€ 18,14																																																					
KU bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55																																																					
WF bis	€ 109,--	0,5 % =	€ 0,55																																																					
über	€ 109,--	beitragsfrei	<u>          </u>																																																					
Gesamtabzug			<u>€ 19,24</u>																																																					
<p><b>3. Dienstnehmeranteil für Bauarbeiter mit Schlechtwetterentschädigung:</b></p> <p>Für einen Arbeiter mit einem Brutto-Monatslohn von € 3.633,64 in Beitragsgruppe A1</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">A1 bis</td> <td style="width: 15%;">€ 3.270,--</td> <td style="width: 15%;">17,2 % =</td> <td style="width: 15%;">€ 562,44</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>KU bis</td> <td>€ 3.270,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 16,35</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WF bis</td> <td>€ 3.270,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 16,35</td> <td></td> </tr> <tr> <td>SW bis</td> <td>€ 3.270,--</td> <td>0,7 % =</td> <td>€ 22,89</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>€ 3.270,--</td> <td>beitragsfrei</td> <td><u>          </u></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Gesamtabzug</td> <td><u>€ 618,03</u></td> <td></td> </tr> </table>	A1 bis	€ 3.270,--	17,2 % =	€ 562,44		KU bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35		WF bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35		SW bis	€ 3.270,--	0,7 % =	€ 22,89		über	€ 3.270,--	beitragsfrei	<u>          </u>		Gesamtabzug			<u>€ 618,03</u>		<p><b>6. Dienstnehmeranteil bei Monatsgehalt:</b></p> <p>Für einen Angestellten mit einem Brutto-Monatsgehalt von € 3.633,64 in Beitragsgruppe D1</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">D1 bis</td> <td style="width: 15%;">€ 3.270,--</td> <td style="width: 15%;">16,65 % =</td> <td style="width: 15%;">€ 544,46</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>KU bis</td> <td>€ 3.270,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 16,35</td> <td></td> </tr> <tr> <td>WF bis</td> <td>€ 3.270,--</td> <td>0,5 % =</td> <td>€ 16,35</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über</td> <td>€ 3.270,--</td> <td>beitragsfrei</td> <td><u>          </u></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Gesamtabzug</td> <td><u>€ 577,16</u></td> <td></td> </tr> </table>	D1 bis	€ 3.270,--	16,65 % =	€ 544,46		KU bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35		WF bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35		über	€ 3.270,--	beitragsfrei	<u>          </u>		Gesamtabzug			<u>€ 577,16</u>	
A1 bis	€ 3.270,--	17,2 % =	€ 562,44																																																					
KU bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35																																																					
WF bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35																																																					
SW bis	€ 3.270,--	0,7 % =	€ 22,89																																																					
über	€ 3.270,--	beitragsfrei	<u>          </u>																																																					
Gesamtabzug			<u>€ 618,03</u>																																																					
D1 bis	€ 3.270,--	16,65 % =	€ 544,46																																																					
KU bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35																																																					
WF bis	€ 3.270,--	0,5 % =	€ 16,35																																																					
über	€ 3.270,--	beitragsfrei	<u>          </u>																																																					
Gesamtabzug			<u>€ 577,16</u>																																																					

Arbeiter - Beitragsgruppe A1 - Allgemeine Beiträge	Angestellte - Beitragsgruppe D1 - Allgemeine Beiträge
<p><b>7. Dienstnehmeranteil bei unbezahltm Urlaub vom 1.6. bis 15.6. (15 Tage), Arbeiter, Beitragsgrundlage im Mai €1.344,45</b></p> <p>Tatsächliches Entgelt vom 17.5. bis 31.5. (15 Tage) € 690,39  Tatsächliches Entgelt vom 16.6. bis 30.6. € 748,53</p> <hr/> <p>Gesamtbeitragsgrundlage Juni € 1.438,92</p> <p>A1 von € 690,39 DN 17,2 % = € 118,75  DG 20,6 % = <u>€ 142,22</u></p> <p>DN-Anteil für die Zeit des unbezahlten Urlaubes (keine KU und kein WF) 37,8 % = <u>€ 260,97</u></p> <p>A1 von € 748,53 17,2 % = € 128,75  KU von € 748,53 0,5 % = € 3,74  WF von € 748,53 0,5 % = <u>€ 3,74</u>  € 136,23  Gesamtabzug <u>€ 397,20</u></p>	<p><b>8. Dienstnehmeranteil bei Monatsgehalt:</b></p> <p>Für einen Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft mit einem Bruttomonatsgehalt von € 1.385,14 in Beitragsgruppe D1 (keine KU, kein IE)</p> <p>D1 von € 1.385,14 16,65 % = € 230,63  WF von € 1.385,14 0,5 % = <u>€ 6,92</u>  Gesamtabzug <u>€ 237,55</u></p>

### Sonderzahlungen

Arbeiter - Beitragsgruppe A1 - Sonderbeiträge	Angestellte - Beitragsgruppe D1 - Sonderbeiträge
<p><b>9. Dienstnehmeranteil bei Sonderzahlungen: Bauarbeiter mit Schlechtwetterentschädigung:</b></p> <p>Erste Sonderzahlung Juni €3.633,64  DN-Anteil A1 € 3.633,64 17,2 % = € 624,99  DN-Anteil SW € 3.633,64 0,7 % = <u>€ 25,44</u>  Gesamtabzug € 650,43</p> <p>Zweite Sonderzahlung November €3.633,64  DN-Anteil A1 € 2.906,36 17,2 % = € 499,89  DN-Anteil SW € 2.906,36 0,7 % = <u>€ 20,34</u>  über € 6.540,-- beitragsfrei!  Gesamtabzug <u>€ 520,23</u></p>	<p><b>10. Dienstnehmeranteil bei Sonderzahlungen:</b></p> <p>Erste Sonderzahlung Juni  13. Bezug € 3.633,64  DN-Anteil D1 € 3.633,64 16,65 % = <u>€ 605,00</u></p> <p>Zweite Sonderzahlung November  14. Bezug € 3.633,64  DN-Anteil D1 € 2.906,36 16,65 % = <u>€ 483,91</u>  über € 6.540,-- beitragsfrei!</p>

## Lehrlinge

Allgemeine Beiträge	Sonderbeiträge
<p><b>1. Arbeiter-Lehrlinge:</b> 1. Lehrjahr A7x 2. Lehrjahr A6x</p> <p><b>Angestellten-Lehrlinge:</b> 1. Lehrjahr D7a 2. Lehrjahr D6a</p> <p><b>jedoch nicht im letzten Lehrjahr:</b></p> <p>Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich € 436,04</p> <p>Der Krankenversicherungsbeitrag entfällt in den ersten zwei Lehrjahren zur Gänze.</p> <p>Lehrlingsanteil zur Pensionsversicherung von € 436,04 10,25 % = <u>€ 44,69</u></p>	<p><b>5. Arbeiter-Lehrlinge:</b> 1. Lehrjahr A7x 2. Lehrjahr A6x</p> <p><b>Angestellten-Lehrlinge:</b> 1. Lehrjahr D7a 2. Lehrjahr D6a</p> <p><b>jedoch nicht im letzten Lehrjahr:</b></p> <p>Erste Sonderzahlung Juni € 436,04</p> <p>LG-Anteil PV € 436,04 10,25 % = <u>€ 44,69</u></p> <p>Zweite Sonderzahlung November € 545,05</p> <p>LG-Anteil PV € 545,05 10,25 % = <u>€ 55,87</u></p>
<p><b>2. Arbeiter-Lehrlinge (A2x) und Angestellten-Lehrlinge (D2a) im dritten Lehrjahr, wenn dies nicht das letzte Lehrjahr ist:</b></p> <p>Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich € 581,38</p> <p>Der Krankenversicherungsbeitrag ist anteilig nur vom Lehrling - nicht vom DG - zu entrichten</p> <p>Lehrlingsanteil zur Kranken- und Pensionsversicherung von € 581,38 14,2 % = <u>€ 82,56</u></p>	<p><b>6. Arbeiter-Lehrlinge (A2x) und Angestellten-Lehrlinge (D2a) im dritten Lehrjahr, wenn dies nicht das letzte Lehrjahr ist:</b></p> <p>Erste Sonderzahlung Juni € 581,38</p> <p>LG-Anteil € 581,38 14,2 % = <u>€ 82,56</u> KV und PV</p> <p>Zweite Sonderzahlung November € 581,38</p> <p>LG-Anteil € 581,38 14,2 % = <u>€ 82,56</u> KV und PV</p>
<p><b>3. Arbeiter-Lehrlinge (A1x) und Angestellten-Lehrlinge (D1a) im dritten Lehrjahr, wenn dies das letzte Lehrjahr ist:</b></p> <p>Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich € 726,73</p> <p>Der Krankenversicherungsbeitrag ist anteilig nur vom Lehrling - nicht vom DG - zu entrichten</p> <p>Lehrlingsanteil zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung von € 726,73 17,2 % = <u>€ 125,00</u></p>	<p><b>7. Arbeiter-Lehrlinge (A1x) und Angestellten-Lehrlinge (D1a) im dritten Lehrjahr, wenn dies das letzte Lehrjahr ist:</b></p> <p>Erste Sonderzahlung Juni € 726,73</p> <p>LG-Anteil € 726,73 17,2 % = <u>€ 125,00</u> KV, PV und AV</p> <p>Zweite Sonderzahlung November € 872,07</p> <p>LG-Anteil € 872,07 17,2 % = <u>€ 150,00</u> KV, PV und AV</p>
<p><b>4. Arbeiter-Lehrlinge (A1y) und Angestellten-Lehrlinge (D1b) im vierten und letzten Lehrjahr:</b></p> <p>Brutto-Lehrlingsentschädigung monatlich € 799,40</p> <p>Der Krankenversicherungsbeitrag ist sowohl vom Lehrling, als auch vom DG je zur Hälfte zu entrichten</p> <p>Lehrlingsanteil zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung von € 799,40 17,2 % = <u>€ 137,50</u></p>	<p><b>8. Arbeiter-Lehrlinge (A1y) und Angestellten-Lehrlinge (D1b) im vierten und letzten Lehrjahr:</b></p> <p>Erste Sonderzahlung Juni € 799,40</p> <p>LG-Anteil € 799,40 17,2 % = <u>€ 137,50</u> KV, PV und AV</p> <p>Zweite Sonderzahlung November € 872,07</p> <p>LG-Anteil € 872,07 17,2 % = <u>€ 150,00</u> KV, PV und AV</p>



## VII. Beitragsnachweisung (BN)

Nach dem Ende eines jeden Beitragszeitraumes sind die Beitragsgrundlagen der Versicherten innerhalb der Beitragsgruppe (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungen getrennt) zu summieren und in die dafür vorgesehenen Spalten der Beitragsnachweisung einzutragen.

Aus den angeführten Beispielen (siehe Seiten 16, 17, 18) ergeben sich für die Erstellung der Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum Juni 2002 folgende Beitragsgrundlagen:

Arbeiter/Angestellte									
Bsp. Nr.	Entgelt in €	A1	D1	A1	D1	KU	WF	SW	IE
		allg. BGL		Sonderzahlungen					
1.	1.453,46	1.453,46				1.453,46	1.453,46	-----	1.453,46
2.	145,35	109,--				109,--	109,--	-----	109,--
3.	3.633,64	3.270,--				3.270,--	3.270,--	3.270,--	3.270,--
4.	1.453,46		1.453,46			1.453,46	1.453,46	-----	1.453,46
5.	145,35		109,--			109,--	109,--	-----	109,--
6.	3.633,64		3.270,--			3.270,--	3.270,--	-----	3.270,--
7.	UU 690,39 748,53	1.438,92				748,53	748,53	-----	1.438,92
8.	1.385,14		1.385,14			-----	1.385,14	-----	-----
9.	3.633,64			3.633,64		-----	-----	3.633,64	3.633,64
10.	3.633,64				3.633,64	-----	-----	-----	3.633,64
<b>Gesamt</b>		6.271,38	6.217,60	3.633,64	3.633,64	10.413,45	11.798,59	6.903,64	18.371,12

Lehrlinge																			
Bsp. Nr.	Entsch. in €	A7x	D7a	A2x	D2a	A1x	D1a	A1y	D1b	A7x	D7a	A2x	D2a	A1x	D1a	A1y	D1b	IE	
		allgemeine Beitragsgrundlage								Sonderzahlungen									
1.	436,04	436,04	436,04																0,-
2.	581,38			581,38	581,38														0,-
3.	726,73					726,73	726,73												1.453,46
4.	799,40							799,40	799,40										1.598,80
5.	436,04									436,04	436,04								0,-
6.	581,38											581,38	581,38						0,-
7.	726,73													726,73	726,73				1.453,46
8.	799,40																799,40	799,40	1.598,80
<b>Gesamt</b>		436,04	436,04	581,38	581,38	726,73	726,73	799,40	799,40	436,04	436,04	581,38	581,38	726,73	726,73	799,40	799,40		6.104,52

Die für ein Kalenderjahr mit den monatlichen Beitragsnachweisungen gemeldeten Beitragsgrundlagen werden mit der Gesamtsumme der Beitragsgrundlagen, die jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres mit dem Beitragsgrundlagennachweis bekannt zu geben sind, abgestimmt.

## Beitragsnachweisung (MUSTER)

<b>ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG</b> Gebietskrankenkasse <b>Beitragsnachweisung</b> für den Beitragszeitraum ..... Juni 2002 ..... <input type="checkbox"/> Nachtrag <input type="checkbox"/> Berichtigung <input type="checkbox"/> Rückverrechnung		Gültig ab Jänner 2002			Konto-Nr. ③					
		Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers								
Beitragsgruppe		Summe der allgem. Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Gesamtsumme je Beitragsgruppe	Berichtigung durch die Kasse	Prozent-satz	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge (Dienstgeber- und Versichertenbeiträge) (auf Cent genau)		
<b>Die Angabe der Bezüge erfolgt auf Cent genau</b>										
Arbeiter	A1	Arb	6.271,38	3.633,64	9.905,02		37,8	A1	3.744,10	
	A1a	Arb						A1a		
	A1x	Lg	726,73	726,73	1.453,46		34,15	A1x	496,36	
	A2x	Lg	581,38	581,38	1.162,76		28,15	A2x	327,32	
	A7x	Lg	436,04	436,04	872,08		22,8	A7x	198,83	
	A1y	Lg	799,40	799,40	1.598,80		37,8	A1y	604,35	
	N14	Arb						N14		
	N62							N62		
Angestellte	D1	Ang	6.217,60	3.633,64	9.851,24		37,1	D1	3.654,81	
	D1a	Lg	726,73	726,73	1.453,46		34,15	D1a	496,36	
	D2a	Lg	581,38	581,38	1.162,76		28,15	D2a	327,32	
	D7a	Lg	436,04	436,04	872,08		22,8	D7a	198,83	
	D1b	Lg	799,40	799,40	1.598,80		37,8	D1b	604,35	
	N24	Ang						N24		
	N62							N62		
	Diese Beitragsnachweisung enthält d. Beitragsgrundlagen f. d. Anzahl von .... 4 .... Arbeitern .... 4 .... Arb.-Lehrlinge ..... geringf. besch. Arb. .... 4 .... Angestellte .... 4 .... Ang.-Lehrlinge ..... geringf. besch. Ang.		ohne	Umlage zur Kammer f. Arbeiter u. Angestellte	Arbeiter und Angestellte	10.413,45	} ⑦	0,5	KU	52,07
mit			Wohnbauförderungsbeitrag	Arbeiter und Angestellte	11.798,59	1,0		WF	117,99	
Sonderzahlungen			Landarbeiterkammerumlage	Arbeiter und Angestellte					LK	
Sonderzahlungen			Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	Arbeiter im Baugewerbe	6.903,64	1,4		SW	96,65	
Sonderzahlungen			IESG-Zuschlag	Arb., Ang. u. alle Lehrlinge	24.475,64	0,7		IE	171,33	
Sonderzahlungen			Nachtschwerarbeitsbeitrag	Arbeiter und Angestellte					NB	
Davon Allgem. Beitragsgrundlagen unbezahlter Urlaub: ..... 690,39 ..... Allgem. Beitragsgrundlagen Kurzarbeit: ..... Allgem. Beitragsgrundlagen ..... 1.385,14 ..... SZ ..... für ..... 1 ..... Geschäftsführer						MALUS (Beiträge gem. AMPFG)		...Arb. N35		
						...Ang. N45				
<b>Summe der Krankenscheingebühr</b>						N99				
<b>GESAMTSUMME</b>						⑧ 11.090,67				

Erklärung: Es wird bestätigt, dass die Beitragsgrundlagen mit den Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen.

Kassenvermerke

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

HV - KV020/01.00

## Beitragsnachweisung - Hinweise für die Ausfertigung

### ① Formular Beitragsnachweisung

Mit der Beitragsnachweisung werden sämtliche beitragspflichtigen Bezüge der bei diesem Dienstgeber (*im Beitragszeitraum*) beschäftigten und der Versicherungspflicht unterliegenden Personen in einer "Gesamtsumme" abgerechnet. Die Beitragsnachweisung ist innerhalb der vereinbarten Frist dem Versicherungsträger vorzulegen.

Die Beitragsnachweisung ist grundsätzlich mittels DFÜ dem Versicherungsträger zu übermitteln (siehe DFÜ, Pkt. 2, Seite 2). Dienstgeber, die auf Grund der Richtlinien des Hauptverbandes von der DFÜ ausgenommen sind, können mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Vereinbarung über die Form der Beitragsabrechnung (*Selbstabrechnung*) abschließen. Dieser Ausdruck muss jedoch in Inhalt, Aufbau und Format (*DIN A4 hoch*) dem Druckbildmuster des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger entsprechen.

### ② Beitragszeitraum

Als Beitragszeitraum gilt der Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist. In der Zeile "**für den Beitragszeitraum ...**" führen Sie bitte den zutreffenden Beitragszeitraum (*Kalendermonat/Kalenderjahr*) an.

Sollte die Beitragsnachweisung einen "**Nachtrag**", eine "**Berichtigung**" oder eine "**Rückverrechnung**" darstellen, kreuzen Sie bitte zutreffendes an.

### ③ Konto-Nr.

Führen Sie bitte die Ihnen zugeteilte Dienstgeber-Kontonummer deutlich und genau an.

- ④ € **6.271,38** allgemeine Beitragsgrundlage aus den Rechenbeispielen 1., 2., 3., 7.  
€ **3.633,64** Sonderzahlungsgrundlage aus Rechenbeispiel 9.
- ⑤ € **5.087,10** allgemeine Beitragsgrundlage aus den Rechenbeispielen 1., 2., 3., 4. (*Lehrling*)  
€ **5.087,10** Sonderzahlungsgrundlage aus den Rechenbeispielen 5., 6., 7., 8. (*Lehrling*)
- ⑥ € **6.217,60** allgemeine Beitragsgrundlage aus den Rechenbeispielen 4., 5., 6., 8.  
€ **3.633,64** Sonderzahlungsgrundlage aus Rechenbeispiel 10.

⑦ Summen der Beitragsgrundlagen aus den Rechenbeispielen.

⑧ Gesamtsumme inklusive aller Beiträge, Umlagen und Gebühren (*centgenau*) aus den Rechenbeispielen.

### ⑨ Diese Beitragsnachweisung enthält ...

Füllen Sie diese Rubrik bitte genau und vollständig aus. Mit diesen Angaben bestätigen Sie u.a. die Anzahl der Versicherten, für die Sie Beiträge abgerechnet haben.

### ⑩ Daten des Dienstgebers

Führen Sie bitte Ort und Datum an und versehen Sie die Beitragsnachweisung mit Firmenstempel und Unterschrift.

⑪ Die Angabe der Verrechnungsgruppen und Beitragsgrundlagen (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungsgrundlagen) für den pauschalierten Dienstgeberbeitrag (siehe Pkt. 21, Seite 48) und das NEUFÖG (siehe Pkt. 34, Seite 56) hat in einer **eigenen Zeile** zu erfolgen.

## ALLGEMEINES MUSTER

..... Gebietskrankenkasse

Dienstgeber

DG-Konto-Nr.

Blatt-Nr.

### Beitragsgrundlagennachweis

Für das Jahr 2001

DVR:

Zu- und Vorname, akad. Grad	Vers.-Nummer	Arbeiter Angest.	Beitragszeit		Lfd.Nr.	Allgemeine Beitragsgrundlage ohne SZ und TE	Beitragsgrundlage Sonderzahlung (SZ) *)	Tage mit TE	Beitragspflichtiges Teilentgelt TE
			vom	bis					
1	2	3	4		5	6	7	8	9
AIGNER Johann	1609 110154	ARB	01 01	02 01	1	595,92	KA		
BAUER Franz	3524 190945	ARB	01 01	12 01	2	9.220,73	1.535,58		
BÖHM Robert	1529 240656	ARB	01 01	12 01	3	10.674,19	1.772,05		
BRENNER Josef	1832 110855	ARB	01 01	12 01	4	8.269,59	1.378,31		
BRUNNER Josef	2152 311247	ARB	01 01	12 01	5	12.459,32	2.076,55		
FISCHER Franz	1714 290350	ARB	01 01	12 01	6	8.242,84	1.373,81		
GLÜCK Martin	2546 230261	ARB	01 01	12 01	7	10.423,97	1.628,74		
HUBER Stefanie	3333 261052	ARB	01.01	11 01	8	8.767,25	1.461,23		
MEIER August	3396 250363	ARB	01 01	12 01	9	3.671,43	611,91		
NOWAK Elfriede	2482 041154	ARB	01 01	12 01	10	8.837,89	1.473,01		
RICHTER Karl	1521 080245	ARB	01 01	12 01	11	9.994,62	1.665,73		
ACHLEITNER Franz	3194 100148	ANG	01 01	12 01	12	38.720,09	6.453,35		
ERNST Marianne	2822 150449	ANG	01 01	12 01	13	11.700,33	2.034,84	28	474,77
Seitensummen: 10						141.578,17	23.465,11		474,77
Gesamtsummen: **)									

\*) Besteht kein Anspruch, bitte "KA" eintragen

\*\*\*) kommt auf letztes Blatt

..... Datum

..... Stempel und Unterschrift

## MUSTER

### Geringfügig Beschäftigte

..... Gebietskrankenkasse

Dienstgeber

DG-Konto-Nr.

Blatt-Nr.

### Beitragsgrundlagennachweis

Für das Jahr 2001

DVR:

Zu- und Vorname, akad. Grad	Vers.-Nummer	Arbeiter Angest.	Beitragszeit		Lfd.Nr.	Allgemeine Beitragsgrundlage ohne SZ und TE	Beitragsgrundlage Sonderzahlung (SZ) *)	Tage mit TE	Beitragspflichtiges Teilentgelt TE
			vom	bis					
1	2	3	4		5	6	7	8	9
AIGNER Johann	1609 110144	ARB	05 01	12 01	14	2.034,84	339,09		
HUBER Stefanie	3333 261042	ARB	12 01	12 01	15	113,01	KA		
STINGL Erwin	2167 121241	ARB	01 01	12 01	16	1.841,82	306,97		
TOMANN Franz	3520 010748	ARB	01 01	12 01	17	3.554,57	578,04		
UNGER Erika	2287 140551	ARB	01 01	12 01	18	305,23	50,87		
Seitensummen: 10						7.849,47	1.274,97		
Gesamtsummen: **)									

\*) Besteht kein Anspruch, bitte "KA" eintragen

\*\*\*) kommt auf letztes Blatt

..... Datum

..... Stempel und Unterschrift

Da sich die Gebietskrankenkassen in der Umstellphase auf ein neues Softwareprodukt befinden, kann der Beitragsgrundlagennachweis unterschiedliches Aussehen haben.

## Beitragsgrundlagennachweis-Listenausdruck Hinweise für die Ausfertigung

**Achtung! Der Beitragsgrundlagennachweis kann auch in EURO erstellt werden!**

### ① bis ⑤ Daten des (der) Versicherten, Beschäftigungsart, Beitragszeit, laufende Nummer

Die Daten in diesen Spalten sind bereits vorgedruckt. Überprüfen Sie bitte diese Angaben und korrigieren Sie unrichtige Eintragungen neben dem Vornamen des betreffenden Versicherten. Das genaue Datum, an dem die Beitragszeit beginnt oder endet, brauchen Sie in Spalte 4 nicht ergänzen. Ebenso können Sie Unterbrechungen der Beitragszeit innerhalb des Jahres unberücksichtigt lassen. Wenn in dem Listenausdruck einzelne Dienstnehmer nicht enthalten sind, bitten wir Sie, die Namen dieser Dienstnehmer und die weiteren Daten entsprechend dem Vordruck am Ende der Liste einzutragen.

**Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer - auch bei Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt) sind jeweils in einem eigenen Beitragsgrundlagennachweis anzuführen.**

Wenn Sie die BGN-Listen selbst maschinell erstellen, müssen diese inhaltlich in Aufbau und Format (ÖNORM A4 quer) vollständig den Kassenlisten entsprechen.

### ⑥ Allgemeine Beitragsgrundlage

In diese Spalte setzen Sie die Gesamtsumme der allgemeinen Beitragsgrundlagen centgenau bis zur **Höchstbeitragsgrundlage** ein. In die Gesamtsumme der allgemeinen Beitragsgrundlagen dürfen Sie **nicht einrechnen**:

- das beitragspflichtige Teilentgelt
- den Unterschiedsbetrag, von dem Sie den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag (A13 bzw. A13f) entrichten müssen, wenn den Dienstnehmern eine Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz gebührt.

Sofern nicht ein voller Entgeltfortzahlungsanspruch auf Grund einer arbeitsrechtlichen Regelung besteht, ist das den Arbeitnehmern für die ersten drei Tage einer Erkrankung gebührende Entgelt in diese Summe einzubeziehen. Das im Fall der Erkrankung gebührende (beitragspflichtige) Teilentgelt von mindestens 50 % ist **nicht** in diese Summe einzubeziehen.

### ⑦ Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen

Hier tragen Sie die Gesamtsumme der Sonderzahlungen centgenau bis zur **Höchstbeitragsgrundlage** ein. Bestand kein Anspruch auf Sonderzahlungen und wurden auch keine gewährt, tragen Sie bitte den Vermerk "KA" (*kein Anspruch*) ein.

### ⑧ Tage mit Teilentgelt

In diese Spalte ist die **Anzahl der Kalendertage** mit Anspruch auf **beitragspflichtiges** Teilentgelt einzusetzen. Beachten Sie dazu die Hinweise zu Spalte 9.

### ⑨ Beitragspflichtiges Teilentgelt

Tragen Sie bitte in diese Spalte die Gesamtsumme der (des) beitragspflichtigen Teilentgelte(s) ein, auf das die Versicherten Anspruch haben. Beitragspflichtiges Teilentgelt ist jenes Entgelt, das neben einem Kranken- oder Wochengeldbezug geleistet wird, wenn es 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erreicht oder übersteigt.

### ⑩ Seitensummen/Gesamtsummen

Am Ende jeder Seite tragen Sie bitte die Seitensummen ein. Auf der letzten Seite vermerken Sie die Gesamtsumme der allgemeinen Beitragsgrundlagen (*Spalte 6*), der Beitragsgrundlagen für Sonderzahlungen (*Spalte 7*) und des beitragspflichtigen Teilentgeltes (*Spalte 9*) für alle Versicherten.

### ⑪ Nachträgliche Berichtigungen

Sind bereits gemeldete Beitragsgrundlagen zu berichtigen, so ist der Beitragsgrundlagennachweis als "Berichtigung" zu bezeichnen. Führen Sie bitte die richtige(n) Beitragsgrundlage(n) in voller Höhe und nicht den Differenzbetrag an. Beachten Sie weiters, dass damit eventuell verbundene Abrechnungs- und Meldungsrichtigstellungen durchzuführen sind.

#### **ACHTUNG:**

**Die Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte sind mittels eigenem Beitragsgrundlagennachweis zu melden.**

# Beitragsgrundlagennachweis (MUSTER)

<b>ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG</b>													
AN DIE <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 20px; vertical-align: middle;"></span>	Zutreffende Felder bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> Kontonummer <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 20px; vertical-align: middle;"></span>												
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="border: 2px solid black; padding: 5px; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Beitragsgrundlagennachweis</div> <div style="text-align: center; font-size: 0.8em; color: gray;">Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers</div> </div>													
② Für das Jahr <b>2002</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Erstmeldung</i> <input type="checkbox"/> <i>Berichtigung</i>	Die Angabe der Beträge erfolgt in <input type="checkbox"/> ATS <input checked="" type="checkbox"/> <b>EURO</b>												
Versicherungsnummer bitte vollständig anführen >													
① Familienname (auch alle früher geführten Namen) <b>MAYER</b>	akad. Grad <table border="1" style="font-size: 0.8em; text-align: center;"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>0</td><td>1</td><td>0</td><td>2</td><td>4</td><td>3</td></tr> </table>	1	2	3	4	0	1	0	2	4	3		
1	2	3	4	0	1	0	2	4	3				
① Vorname(n) <b>FRANZ</b>	Geb. Dat. <table border="1" style="font-size: 0.8em; text-align: center;"> <tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr> <tr><td>0</td><td>1</td><td>0</td></tr> </table> It. Geb. Urk. <table border="1" style="font-size: 0.8em; text-align: center;"> <tr><td>0</td><td>1</td><td>0</td><td>2</td><td>4</td><td>3</td></tr> </table>	Tag	Monat	Jahr	0	1	0	0	1	0	2	4	3
Tag	Monat	Jahr											
0	1	0											
0	1	0	2	4	3								
③ <input type="checkbox"/> Arbeiter <input checked="" type="checkbox"/> <b>Angestellter</b> <input type="checkbox"/> freier Dienstnehmer  geringfügig beschäftigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	④ <b>Beitragszeiten</b> von <b>1.02</b> bis <b>4.02</b>												
⑤ <input type="checkbox"/> ohne Sonderzahlungen <input type="checkbox"/> Sonderzahlung ohne allgemeine Beitragsgrundlage	Kassenvermerke												
⑥ Allg. Beitragsgrundlage <b>4.352,36</b>	⑦ Sonderzahlungen <b>821,20</b>	⑧ Tage mit Teilentgelt <b>14</b>	⑨ Beitragspflichtiges Teilentgelt <b>287,42</b>										
③a <b>Sämtliche beitragspflichtigen Entgelte und Sonderzahlungen wurden in diesen Beitragsgrundlagennachweis eingetragen. Die angeführten Beitragszeiten stimmen mit den Meldedaten überein.</b>  Die Beiträge für die berichtigte(n) Beitragsgrundlage(n) wurden/werden abgerechnet mit der Beitragsnachweisung <b>4/02</b>													
⑩ Dienstgeberebene Betriebsart <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>		Unterschrift und Stempel des Dienstgebers bzw. des Bevollmächtigten											
Anschrift (Int. KZ, PLZ, Ort, Straße Nr.) <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>		Telefonnummer: <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>											
Bevollmächtigter/Hersteller <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>		E-Mail: <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>											
Anschrift (Int. KZ, PLZ, Ort, Straße Nr.) <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>		Telefonnummer: <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>											
Anschrift (Int. KZ, PLZ, Ort, Straße Nr.) <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>		E-Mail: <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 100px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span>											
HV – KV 021/01.00													



## Beitragsgrundlagennachweis-Einzelbeleg - Hinweise für die Ausfertigung

### ① Daten des (der) Versicherten

Tragen Sie bitte den Familien- und Vornamen (auch alle vorher geführten Namen), den akademischen Grad und die Versicherungsnummer ein.

**Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer - auch bei Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt) sind jeweils in einem eigenen Beitragsgrundlagennachweis anzuführen.**

### ② Jahreszahl

Versehen Sie den Beleg mit der Jahreszahl, für die der Beitragsgrundlagennachweis gelten soll.

### ③ Erstmeldung, Berichtigung, Arbeiter/Angestellte

Kreuzen Sie bitte die zutreffenden Felder "Erstmeldung" oder "Berichtigung" und "Arbeiter" oder "Angestellter" an. Bei Berichtigung eines bereits vorgelegten Beitragsgrundlagennachweises führen Sie bitte die richtige Beitragsgrundlage (*keine Differenzbeträge*) oder die sonstigen berichtigten Daten an. Beachten Sie weiters, dass damit eventuell verbundene Abrechnungs- und Meldungsrichtigstellungen durchzuführen sind. Die Abrechnungsrichtigstellung bestätigen Sie bitte unter Punkt 3a.

### ④ Beitragszeiten

In der Spalte "von" tragen Sie den Monat ein, in dem die erste gemeldete versicherungspflichtige Beitragszeit, in der Spalte "bis" den Monat, in dem das Ende der letzten gemeldeten Beitragszeit im Kalenderjahr liegt. Unterbrechungen in der Beitragszeit wie auch eine Änderung der Beitragsgruppe (z. B. von Arbeiter auf Angestellter) innerhalb des Jahres bleiben unberücksichtigt.

### ⑤ Sonderfälle

Das Feld "ohne Sonderzahlung" kreuzen Sie dann an, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Sonderzahlungen hatte und ihm darüber hinaus auch keine gewährt wurden. Wird mit dem Beitragsgrundlagennachweis nur die Sonderzahlung gemeldet, z. B. wenn bei längerer Arbeitsunfähigkeit die Pflichtversicherung wegen Ende des Entgeltanspruches endet, das Beschäftigungsverhältnis aber erst zu einem späteren Zeitpunkt gelöst wird (*Sonderzahlungsanspruch besteht daher bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses*), so kreuzen Sie das Feld "Sonderzahlung (ohne allgemeine Beitragsgrundlage)" an.

### ⑥ Allgemeine Beitragsgrundlage

In diese Spalte setzen Sie die Gesamtsumme der allgemeinen Beitragsgrundlagen centgenau bis zur **Höchstbeitragsgrundlage** ein. In die Gesamtsumme der allgemeinen Beitragsgrundlagen dürfen Sie **nicht einrechnen**:

- das beitragspflichtige Teilentgelt
- den Unterschiedsbetrag, von dem Sie den zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag (A13 bzw. A13I) entrichten müssen, wenn den Dienstnehmern eine Schlechtwetterentschädigung nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz gebührt.

Sofern nicht ein voller Entgeltfortzahlungsanspruch auf Grund einer arbeitsrechtlichen Regelung besteht, ist das den Arbeitnehmern für die ersten drei Tage einer Erkrankung gebührende Entgelt in diese Summe einzubeziehen.

Das im Fall der Erkrankung gebührende (*beitragspflichtige*) Teilentgelt von mindestens 50 % ist **nicht** in diese Summe einzubeziehen.

### ⑦ Sonderzahlungen

Hier tragen Sie die Gesamtsumme der Sonderzahlungen centgenau bis zur **Höchstbeitragsgrundlage** ein. Bestand kein Anspruch auf Sonderzahlungen und wurden auch keine gewährt, tragen Sie bitte den Vermerk "KA" (*kein Anspruch*) ein.

### ⑧ Tage mit Teilentgelt

In diese Spalte ist die Anzahl der Kalendertage mit Anspruch auf beitragspflichtiges Teilentgelt von mindestens 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor Eintritt des Versicherungsfalles einzutragen.

### ⑨ Beitragspflichtiges Teilentgelt

Geben Sie bitte hier die Gesamtsumme der/des Teilentgelte(s) von mindestens 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge vor Eintritt des Versicherungsfalles an, das den Versicherten im Falle einer Erkrankung gebührt hat (*centgenau*). Beachten Sie dazu die Hinweise zum BGN-Listenausdruck.

### ⑩ Daten des Dienstgebers

In der letzten Rubrik tragen Sie bitte das Datum der Ausstellung ein und unterfertigen den Beitragsgrundlagennachweis firmenmäßig. Rechts oben ist auf dem Einzelbeleg die Dienstgeber-Kontonummer in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.



## VIII. Erläuterungen zum Arbeitsbehelf

### 1. Allgemeine Beitragsgrundlage

Unter allgemeiner Beitragsgrundlage versteht man das im Beitragszeitraum gebührende Entgelt (centgenau). Für die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes (*oder eines Teiles des Beitragszeitraumes*) auf den Kalendertag entfallende allgemeine Beitragsgrundlage gelten **ab Beitragszeitraum Jänner 2002** die auf Seite 49 angeführten Höchstbeitragsgrundlagen. Um festzustellen, ob Bezüge eines Versicherten die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, ist nicht der Lohnzahlungszeitraum, sondern ausschließlich der Beitragszeitraum maßgebend.

### 2. Allgemeine Beitragsgrundlage in besonderen Fällen

Als **allgemeine Beitragsgrundlage** gilt:

- bei Dienst als **Schöffe** oder **Geschworener** und bei Teilnahme an **Schulungs- und Bildungsveranstaltungen** im Rahmen der besonderen Vorschriften über die erweiterte Bildungsfreistellung (*gem. Arbeitsverfassungsgesetz*) die Beitragsgrundlage vor der Unterbrechung;
- bei Arbeitsunterbrechung auf Grund des **Epidemiegesetzes 1950** und bei Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche nach dem **Tierseuchengesetz** die gebührende Vergütung, **mindestens** jedoch die Beitragsgrundlage vor der Unterbrechung;
- bei Minderung der Beitragsgrundlage infolge **Ausübung eines öffentlichen Mandates** die Beitragsgrundlage vor der Minderung.

### Altersteilzeit, Altersteilzeitbeihilfe, Solidaritätsprämienmodell

Die jeweilige Summe von Teilzeitarbeitsentgelt und Lohnausgleich ist normal sozialversicherungs- und umlagepflichtig, mit den üblichen Bemessungs- und Abzugsregeln. Erreichen Teilzeitentgelt und Lohnausgleich nicht die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage, muss der Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichten.

Bei **Schwankungen des Arbeitsverdienstes** ist nicht die zufällig letzte monatliche Beitragsgrundlage heranzuziehen, sondern auch – um Zufallsergebnisse zu vermeiden – das **durchschnittliche regelmäßige Entgelt**.

Überdies nimmt die Beitragsgrundlage an den **Änderungen der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage** teil.

Die auf diese fiktive Differenzbeitragsgrundlage entfallenden Gesamtbeiträge (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) sind nur vom Dienstgeber zu entrichten.

#### Beispiel:

Beitragsgrundlage im letzten Monat vor dem Bezug der Altersteilzeitbeihilfe  
€ 3.000,--

		A1/D1
Teilzeitentgelt	€ 1.500,--	DN + DG
Lohnausgleich	€ 750,--	DN + DG
fiktive BGL	€ 750,--	DG

## Kurzarbeitsunterstützung

Während des Bezuges von Kurzarbeitsunterstützung richten sich die Beiträge nach der letzten Beitragsgrundlage vor dem Beginn der Kurzarbeit (§ 32 Abs. 3 AMFG).

Für die Bildung der Beitragsgrundlage und die Abrechnung der Beiträge gelten die gleichen Grundsätze wie für die Altersteilzeitbeihilfe (siehe Ausführungen zum vorigen Punkt).

## Unbezahlter Urlaub

Die Pflichtversicherung besteht für die Zeit einer bis zu einem Monat dauernden Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung weiter, wenn das Beschäftigungsverhältnis in dieser Zeit nicht beendet wird. Wird der unbezahlte Urlaub jedoch für länger als einen Monat vereinbart, oder wird die Beschäftigung nach Ablauf dieses Monats nicht fortgesetzt, so ist die Abmeldung mit dem Tag vor Beginn des unbezahlten Urlaubes zu erstatten.

Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt für Zeiten einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubes ohne Entgeltzahlung jener Betrag, der auf den der Dauer einer solchen Arbeitsunterbrechung entsprechenden Zeitabschnitt unmittelbar vor der Unterbrechung entfiel.

Während eines derartigen Urlaubes ohne Entgeltzahlung hat der Versicherte

- die Sozialversicherungsbeiträge (KV, UV, PV und AV) und
- den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW)

**zur Gänze selbst** zu tragen.

Der IESG-Zuschlag und der Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz gehen jedoch weiterhin zu Lasten des Dienstgebers.

Für einen derartigen Zeitraum entfallen

- die Kammerumlage (KU),
- die Landarbeiterkammerumlage (LK) und
- der Wohnbauförderungsbeitrag (WF).

In der Steiermark und in Kärnten ist die Landarbeiterkammerumlage jedoch **vom Versicherten** zu leisten.

### **Beispiel zur Bildung der Beitragsgrundlage:**

Unbezahlter Urlaub wird für die Dauer vom 1. Juni bis 15. Juni vereinbart. Der Dienstnehmer erzielte im Beitragszeitraum **Mai** einen monatlichen Brutto-Arbeitsverdienst von € 1.344,45 (*schwankender Arbeitsverdienst*).

Als allgemeine Beitragsgrundlage für den unbezahlten Urlaub wird jedoch der tatsächliche Arbeitsverdienst, der unmittelbar vor der Unterbrechung erzielt wurde, herangezogen.

Verdienst vom 17. Mai bis 31. Mai (15 Tage)	€	690,39
---	---	--------

Entsprechend diesem Beispiel sind daher im Beitragzeitraum **Juni** für den unbezahlten Urlaub vom 1. Juni bis 15. Juni

die Entgeltteile vom 17. Mai bis 31. Mai von	€	690,39
--	---	--------

und das tatsächlich erzielte Entgelt vom 16. Juni bis 30. Juni	von	€	<u>748,53</u>
---	-----	---	---------------

Gesamtsumme	€	1.438,92
-------------	---	----------

als allgemeine Beitragsgrundlage in der Beitragsnachweisung für **Juni** zu berücksichtigen.

*S. Rechenbeispiel- Beitragsabzug VI., Pkt.7 und Muster-Beitragsnachweisung Juni 2002.*

## 3. Akkordschlusszahlungen

Unter Akkordschlusszahlungen versteht man Lohnnachzahlungen, die sich im Allgemeinen auf mehrere Monate (*Beitragszeiträume*) erstrecken. **Um Schlusszahlungen richtig aufteilen zu können, ist es notwendig, sie aliquot auf die betreffenden Monate (*Beitragszeiträume*) umzulegen.** Zu die-

sem Zweck muss vorerst festgestellt werden, auf welches Ausmaß sich die Schlusszahlung für jede einzelne Arbeitsschicht oder Arbeitsstunde beläuft. Auf Grund der für den betreffenden Akkord in den einzelnen Monaten (*Beitragszeiträumen*) geleisteten Arbeitsschichten (*Arbeitsstunden*) sind nur für diese Monate die aliquoten Anteile an der Schlusszahlung zu errechnen. Die auf diese Weise errechneten Beträge werden zu den in den einzelnen Monaten geleisteten Vorauszahlungen (*für die Sozialversicherungsbeiträge bereits abgerechnet wurden*) hinzugezählt.

#### 4. Arbeits- und Entgeltsbestätigung

Bei Inanspruchnahme von Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bzw. Mutterschaft durch den (die) DienstnehmerIn ist vom Dienstgeber eine Arbeits- und Entgeltsbestätigung auszustellen (*Formularmuster siehe Anhang Seite 74, 75 und 76, 77*).

#### 5. Auskunftspflicht

Auf Anfrage des Versicherungsträgers haben

- die Dienstgeber bzw. die sonstigen meldepflichtigen Personen und Stellen
- Personen, die Geld- bzw. Sachbezüge gem. § 49 Abs. 1 und 2 ASVG leisten oder geleistet haben, unabhängig davon, ob der Empfänger als Dienstnehmer tätig war oder nicht
- im Fall einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 ASVG auch die Bevollmächtigten

längstens binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß Auskunft über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände zu erteilen. Weiters haben sie den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag der Kasse die Dienstgeber usw. zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verhalten. Verstöße gegen die Auskunftspflicht stellen eine Verwaltungsübertretung dar und unterliegen den Strafbestimmungen des § 111 ASVG.

#### Auskunftspflicht des freien Dienstnehmers (§§ 43 Abs. 2, 58 Abs. 3 ASVG)

Die **freien Dienstnehmer sind verpflichtet**, dem **Dienstgeber Auskunft** über das Bestehen einer die Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer ausschließenden **anderen Pflichtversicherung** auf Grund ein und derselben Tätigkeit zu erteilen.

Insbesondere wird diese Auskunftsverpflichtung des freien Dienstnehmers das Bestehen oder den Wegfall der Gewerbeberechtigung betreffen. Für die Meldeverpflichtung sind keine Formvorschriften vorgesehen, insbesondere **kein Formular des Krankenversicherungsträgers**. Es wird daher notwendig sein, eine schriftliche Bestätigung des freien Dienstnehmers zu Beginn seiner Tätigkeit einzuholen bzw. von bereits tätigen freien Dienstnehmern eine solche nachträglich abzuverlangen. Darin sollte einerseits der Ausschließungsgrund für die Versicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG angeführt werden. Andererseits ist der freie Dienstnehmer ausdrücklich auf die Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Dienstgeber nachweislich aufmerksam zu machen.

Bei einem **Verstoß gegen diese Auskunftsverpflichtung** des freien Dienstnehmers **schuldet der Dienstgeber nur den auf ihn entfallenden Beitragsteil**. Den auf den freien Dienstnehmer entfallenden Beitragsteil schuldet dieser dann selbst. Die Verletzung der Auskunftsverpflichtung durch den freien Dienstnehmer ist der Kasse **vom Dienstgeber nachzuweisen**.

#### 6. Beitragszeitraum

Als Beitragszeitraum gilt grundsätzlich der Kalendermonat, der mit 30 Tagen anzunehmen ist (*Ausnahme: geringfügig Beschäftigte, siehe Pkt. 21, Seite 48*).

## 7. Beitragsnachweisung - siehe Seite 20 !

## 8. Beitragsprüfung

Die Kasse kann sich von der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch den Dienstgeber überzeugen. Zu diesem Zweck führt sie Beitragsprüfungen durch. Alle auskunftspflichtigen Personen (siehe Pkt. 5) haben den gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Kasse während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind (§ 42 Abs. 1 ASVG).

Sollten Sie als Dienstgeber oder Bevollmächtigter Beiträge mit mehreren Gebietskrankenkassen abrechnen oder für mehrere Betriebe (Tochterfirmen, Konzernbetriebe, etc.) die entsprechenden Aufzeichnungen führen, so geben Sie dies bei Ankündigung der Beitragsprüfung bekannt und es werden im Sinne einer ökonomischen Vorgangsweise Beitragsprüfungen für alle Betriebe und Konti in einem Zuge durchgeführt.

Laut Erlass des Bundesministeriums für Finanzen sind seit 1. September 1998 sowohl die Finanzbehörden als auch die Sozialversicherungsträger verpflichtet, Informationen und Daten auszutauschen. Diese Vorgangsweise wird bei Beitrags- oder Finanzprüfungen berücksichtigt.

## 9. Beitragsgrundlagennachweis (BGN) für das jeweils abgelaufene Beitragsjahr

Damit die Kasse ihrer Verpflichtung, die Beitragsgrundlagen für Zwecke der Pensionsversicherung zeitgerecht dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekannt zu geben, nachkommen kann, ist es erforderlich, die Beitragsgrundlagennachweise **innerhalb der von der Kasse vorgegebenen Frist** mittels **elektronischer Datenfernübertragung** in den festgelegten einheitlichen Datensätzen zu erstellen und zu übermitteln.

Für das abgelaufene Beitragsjahr ist für jeden Versicherten die Gesamtsumme der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie die Gesamtsumme der Sonderzahlungen, getrennt nach Voll- und Teilversicherten (Dienstnehmer, freie Dienstnehmer) jeweils in einem eigenen Beitragsgrundlagennachweis zu erstellen und vorzulegen.

**Beitragsgrundlagen für geringfügig Beschäftigte (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer - auch bei Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt) sind jeweils in einem eigenen Beitragsgrundlagennachweis anzuführen.**

### Beispiel:

1.1. - 31.3.02	Vollversicherung	allg. BGL	€ 2.180,19	SZ	€ 363,36
1.4. - 30.4.02	geringf. beschäftigt	allg. BGL	€ 72,67	SZ	€ 12,06
1.5. - 31.7.02	Vollversicherung	allg. BGL	€ 2.906,91	SZ	€ 484,44
1.8. - 31.12.02	geringf. beschäftigt	allg. BGL	€ 218,02	SZ	€ 36,34
Beitragsgrundlagenmeldungen		<b>01 - 07</b>	€ 5.087,10	SZ	€ 847,80
		<b>04 - 12</b>	€ 290,69	SZ	€ 48,40

Die Meldung hat grundsätzlich mittels DFÜ (siehe Seite 2) zu erfolgen. Dienstgeber, die auf Grund der Richtlinien des Hauptverbandes davon ausgenommen sind, erhalten zu diesem Zweck eine von der Kasse zur Verfügung gestellte Beitragsgrundlagen-Nachweisliste (Computerausdruck).

Im Einzelfall ist ein Beitragsgrundlagennachweis während des Jahres **innerhalb von 14 Tagen** zu erbringen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorlagefristen kann ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werden. Benötigen Sie eine Bestätigung über die ordnungsgemäße und termingerechte Meldung der Jahresbeitragsgrundlagen, müssen die Beitragsgrundlagennachweise mit einem entsprechenden Begleitschreiben, dem unbedingt ein freigemachter Briefumschlag beizulegen ist, vorgelegt werden.

## 10. Bonus/Malus-System

Das Bonus/Malus-System kommt nur bei arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zur Anwendung.

### **BONUS - Entfall bzw. Verringerung des Dienstgeberanteiles zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Einstellung älterer Dienstnehmer**

1. Altersgrenze für Neueinstellungen nach dem 30. 9. 2000  
Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Bonus gilt der 50. Geburtstag. Bei Einstellung solcher Dienstnehmer **nach dem 30. 9. 2000** entfällt der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zur Gänze.
2. Altersgrenzen für bereits erfolgte Einstellungen in der Zeit vom 1. 4. 1996 bis einschließlich 30. 9. 2000 - "Altfälle"  
Für die in der Zeit vom 1. 4. 1996 bis einschließlich 30. 9. 2000 bereits eingestellten Dienstnehmer gelten nach wie vor folgende Altersgrenzen:

#### *BONUS 1 (gilt nur für "Altfälle")*

Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Bonusstufe 1 gilt der 50. Geburtstag. Bei Einstellung solcher Dienstnehmer (**bis einschließlich 30. 9. 2000**) bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres vermindert sich der Dienstgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag von derzeit 3 v.H. auf 1,5 v.H.

#### *BONUS 2 (Regelfall)*

Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Bonusstufe 2 gilt der 55. Geburtstag. Bei Einstellung solcher Dienstnehmer entfällt der Dienstgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Gänze. Ebenso für Dienstnehmer, die **schon vor Vollendung des 55. Lebensjahres beim selben Dienstgeber in der Bonusstufe 1 beschäftigt waren.**

### **Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Bonus**

Als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Bonusstufen gilt der jeweilige Geburtstag, wenn dies ein Monatserster ist, ansonst der dem Geburtstag folgende Monatserste. Es muss sich dabei um eine Neueinstellung oder bei den "Altfällen" um die Erreichung der Bonusstufe 2 eines bereits in Stufe 1 Beschäftigten handeln.

Eine Verminderung oder ein Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages tritt nicht ein, wenn

- der eingestellte Dienstnehmer bereits beim selben Dienstgeber arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, es sei denn, der Zeitpunkt der Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses (Ende des Entgeltanspruches) liegt mehr als drei Jahre vor der Einstellung zurück, oder
- ein Dienstnehmer innerhalb eines Konzernes oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (z.B. ARGE) von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen wechselt oder
- das Dienstverhältnis nicht für die Dauer von mindestens einem Monat vereinbart wird oder der Dienstnehmer nicht mindestens einen Monat lang durchlaufend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

### **Beitragsgruppen**

Für die Administration der Bonus-Regelung stehen grundsätzlich folgende Beitragsgruppen in Verwendung:

	Beitragsgruppe	Beitragsgruppe BONUS 1	Beitragsgruppe BONUS 2
Arbeiter	A1, A1a, A1l	H1, H1a, H1l	J1, J1a, J1l
Angestellte	D1, D1e, D1p	X1, X1e, X1p	Y1, Y1e, Y1p
DN ohne PV-Beitrag	N21r	R21r	S21r

Die Abrechnung des Bonus für die **nach dem 30. 9. 2000 eintretenden Dienstnehmer** (gänzlicher Entfall des Dienstgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung) hat in den entsprechenden Beitragsgruppen für den Bonus 2 zu erfolgen.

Die Beitragsgruppen für die Abrechnung der Bonusstufe 1 gelten nur noch für jene Dienstnehmer, die in der Zeit vom 1. 4. 1996 bis einschließlich 30. 9. 2000 eingestellt wurden und die (noch) nicht die Voraussetzungen für die Bonusstufe 2 (55. Geburtstag) erfüllen.

**Beispiel:**

Aufnahme des Dienstverhältnisses am 10. 1. 2002 als Angestellter

(keine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung beim selben Dienstgeber in den letzten drei Jahren)

Geburtsdatum des Dienstnehmers: 15. 7. 1945

(Eintritt nach dem 30. 9. 2000 - 50. Lebensjahr wurde bereits vollendet - der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt daher zur Gänze)

Monatsbruttobezug € 2.180,--

Beitragsabrechnung (inkl. Umlagen): Y1 € 2.180,-- x 34,1 % = € 743,38

**MALUS - Beitrag bei Freisetzung älterer Dienstnehmer**

Dienstgeber, die das arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis eines Dienstnehmers, der zum Beendigungszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat, auflösen, haben einen einmaligen Beitrag zu entrichten.

**Als Beendigungszeitpunkt gilt das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses bzw. bei einem Wechsel von einer voll- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Tätigkeit zu einer geringfügigen Beschäftigung das Ende der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Beitragspflicht besteht bei Auflösung eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses, sofern der Dienstnehmer**

- das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat,
- **mindestens zehn Jahre im Betrieb** beschäftigt war, wobei Unterbrechungen der Beschäftigung bis zu einem Jahr eingerechnet werden (dies gilt auch für die Zeit der Beschäftigung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Konzerns oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht wie z. B. ARGE)
- und insbesondere aus folgenden Gründen aus dem Betrieb ausgeschieden ist:
  - Kündigung durch den Dienstgeber
  - berechtigter vorzeitiger Austritt
  - einverständliche Lösung
  - Zeitablauf
  - Entlassung (wegen langer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit) gem. § 82 GewO
  - Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers

Der **Malus fällt nicht an**, wenn

- der Dienstnehmer
  - gekündigt hat oder
  - ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist oder
  - aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist oder
  - im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat oder
  - im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesetzliche Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erreicht hat oder



- im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachschwerarbeitsgesetzes (NSchG) erfüllt oder

- die Entlassung gerechtfertigt ist oder
- innerhalb eines Konzerns oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (z. B. ARGE) im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird oder
- ein Wiedereinstellungsvertrag oder eine Wiedereinstellungszusage (§ 9 Abs. 7 AIVG) vorliegt oder
- der Betrieb stillgelegt wird oder
- ein Teilbetrieb stillgelegt wird und keine Beschäftigungsmöglichkeit in einem anderen Teilbetrieb besteht.

### Beitragsgrundlage

Als Beitragsgrundlage für den Malusbetrag gilt die allgemeine Beitragsgrundlage des betroffenen Dienstnehmers plus anteiliger Sonderzahlungen (1/6) im letzten vollen Beitragszeitraum. Hat das Beschäftigungsverhältnis nicht für die Dauer eines vollen Beitragszeitraumes bestanden, so ist für die Beitragsgrundlage eine fiktive Hochrechnung auf 30 Kalendertage vorzunehmen.

### Berechnung des Malus (einmaliger Betrag)

Ab Vollendung des 50. Lebensjahres beträgt der Grundbetrag 0,2 v.H. der Beitragsgrundlage.

Dieser Grundbetrag erhöht sich für **je drei weitere vollendete Lebensmonate** über dem 50. Lebensjahr **bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses um 0,1 v.H.**, höchstens jedoch bis zur Höhe des jeweils geltenden Dienstgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 3 v.H.

Der so ermittelte Grundbetrag ist mit der Anzahl der (vollen) Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.

Als Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses gilt in der Regel das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses. Allerdings ist in jenen Fällen, in denen das Ende des Entgeltanspruches nach dem Ende des Dienstverhältnisses liegt, für die Malusberechnung das Ende des Entgeltanspruches heranzuziehen. Bei einem Wechsel von einer voll- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Tätigkeit zu einer geringfügigen Beschäftigung gilt als Auflösungszeitpunkt das Ende der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Männer 60 Jahre, Frauen 55 Jahre) wird beginnend mit Oktober 2000 bis Oktober 2002 quartalsweise um jeweils zwei Monate erhöht (bis zur Grenze von 61,5 Jahren für Männer und 56,5 Jahren für Frauen). Diese unterschiedlichen Altersgrenzen sind für die Malusberechnung heranzuziehen. Durch die quartalsweise Erhöhung des Eintrittsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ergibt sich, dass die Faktorenreihe für das Malus-System quartalsweise angepasst werden muss.

Für das Kalenderjahr 2002 gelten auf Grund der Übergangsbestimmungen folgende Altersgrenzen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer:

Kalenderjahr 2002	Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension	
	Männer	Frauen
Jänner bis März	732 Monate bzw. 61 Jahre	672 Monate bzw. 56 Jahre
April bis Juni	734 Monate bzw. 61 Jahre u. 2 Monate	674 Monate bzw. 56 Jahre u. 2 Monate
Juli bis September	736 Monate bzw. 61 Jahre u. 4 Monate	676 Monate bzw. 56 Jahre u. 4 Monate
ab Oktober	738 Monate bzw. 61 Jahre u. 6 Monate	678 Monate bzw. 56 Jahre u. 6 Monate

**ACHTUNG!**

Der so ermittelte Malusbetrag erhöht sich um 30 %, wenn die verpflichtende Anzeige der beabsichtigten Kündigung älterer Arbeitnehmer beim AMS unterlassen wird (§ 45 Arbeitsmarktförderungsgesetz).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich folgende **Berechnungsformel**:

letzter voller Monatsbruttobezug  
 + anteilige Sonderzahlung (1/6 des Jahresanspruches)  
 Summe x Prozentsatz für Lebensalter (*Faktorenreihe - siehe Anhang S. 79-86*)

**Beispiel:**

Geburtsdatum: 10. 8. 1950  
 Geschlecht: männlich  
 Auflösung des Dienstverhältnisses durch  
 Dienstgeberkündigung per: 31. 12. 2002  
 SV-Beitragsgrundlage 12/2002: € 1.740,--  
 Anteilige Sonderzahlungen (1/6): € 290,--

Monate vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension beläuft sich ab Oktober 2002 auf 738 Lebensmonate oder 61 Jahre und 6 Monate): vollendete 109 Lebensmonate

$$1) \quad 2) \quad 3) \\ 0,2 \quad + \quad 0,9 \quad * \quad 109 \quad = \quad 119,9 \%$$

119,9 % von € 2.030,-- = € 2.433,97 einmaliger Malusbetrag

**Anmerkung zum Berechnungsbeispiel:**

1. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres (10. 8. 2000) beträgt der Grundbetrag 0,2 %.
2. Erhöhung des Grundbetrages um 0,1 % für je 3 weitere vollendete Lebensmonate vom 50. Geburtstag am 10. 8. 2000 bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses am 31. 12. 2002 (28 volle Lebensmonate liegen vor, daher kommt es zu einer Erhöhung um 0,9 %).
3. Vervielfachung des Grundbetrages mit der Anzahl der Monate vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Sofern die verpflichtende Anzeige der beabsichtigten Kündigung älterer ArbeitnehmerInnen beim AMS unterlassen wird (§ 45 Arbeitsmarktförderungsgesetz) erhöht sich der einmalige Malusbetrag um 30 % auf € 3.164,16.

**Entrichtung des Malusbetrages**

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt nach jenem System, nach dem der Dienstgeber auch die anderen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet (Selbstabrechnungs- bzw. Vorschreibetriebe).

Die Kontrolle der Zahlungsverpflichtung erfolgt innerhalb der regelmäßigen Beitragsprüfungen.

**Verrechnungsgruppen für Malusfälle**

Arbeiter	N35
Angestellte	N45

## **Weitere wichtige Hinweise zum Bonus/Malus-System**

Das Bonus/Malus-System stellt ausschließlich auf die Begründung bzw. Beendigung von arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ab. Der Bonus fällt daher auch an, wenn einem der Voll- und Arbeitslosenversicherung unterliegenden Beschäftigungsverhältnis bei ein- und demselben Dienstgeber ein geringfügig entlohntes unmittelbar vorangegangen ist. Ebenso ist beim Wechsel von einer voll- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Tätigkeit zu einer geringfügigen Beschäftigung ein Malusbetrag zu entrichten.

### **Arbeitsgemeinschaften**

Werden neue Dienstnehmer innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft ausschließlich für diese aufgenommen, kommt das Bonus-Malus-System zur Anwendung. Werden bereits in einem Betrieb beschäftigte Dienstnehmer zur Tätigkeit in einer Arbeitsgemeinschaft entsandt oder abgezogen, kommt das Bonus-Malus-System nicht zur Anwendung.

### **Änderungskündigung**

Wird ein Arbeitnehmer gekündigt (mit Abwicklung aller Ansprüche) und tritt er am darauffolgenden Tag (nahtlos) in ein neues Beschäftigungsverhältnis zum selben Dienstgeber (unter anderen Rahmenbedingungen, wie z. B. anderes Entgelt, neuer Aufgabenbereich) ein, so ist in diesem Fall aus pragmatischen Gründen davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Kündigung eine Wiedereinstellungszusage vorgelegen ist (ist aus der faktischen Wiedereinstellung abzuleiten).

Es kommt daher weder ein Bonus noch ein Malus in Betracht.

### **Dienstgeberwechsel**

Kommt bei einem Dienstgeberwechsel § 3 AVRAG (gesetzliche Dienstnehmerübernahmeverpflichtung) zur Anwendung, steht kein Bonus zu. Dies ergibt sich aus dem im § 5a AMPFG verwendeten Begriff "Einstellung". Bei einer gesetzlichen Übernahmeverpflichtung liegt keine Einstellung in diesem Sinne vor (kein Bonus). Wird ein übernommener Dienstnehmer jedoch anschließend gekündigt, kommt es jedenfalls zur Beitragspflicht (Malus), wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Wird außerhalb einer gesetzlichen Übernahmeverpflichtung ein Dienstnehmer von einem anderen Dienstgeber zu denselben Konditionen "übernommen", so handelt es sich hierbei um eine Einstellung. Somit kommt in diesen Fällen das Bonus-System zur Anwendung.

Wenn ein Betrieb stillgelegt wird und auf Grund dessen die Dienstnehmer gekündigt und abgefertigt werden, entsteht kein Malus.

Wenn der stillgelegte Betrieb verkauft wird und der neue Betriebsinhaber dieselben Leute wieder einstellt, gebührt der Bonus.

### **Meldeformulare**

Die Dienstgeber müssen in der Anmeldung angeben, ob ein Bonusfall und bei der Abmeldung eines Dienstnehmers, ob es sich um einen Malusfall handelt. Eine Überprüfung dieser Angaben erfolgt innerhalb der regelmäßigen Beitragsprüfungen. Für die Lohnverrechnung ergeben sich keine Änderungen bei der Berechnung des Dienstnehmeranteiles. Die neue Bonus-/Malus-Regelung ist mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für die Begründung und für die Auflösung von Dienstverhältnissen nach dem 30. September 2000. Für die bereits laufenden Bonus-/Malus-Fälle sind daher die bisherigen (alten) Bestimmungen (Bonus 1, Bonus 2) bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter zu verwenden.

Für die Abrechnung des Bonus sind die bisherigen Beitragsgruppen (J1, Y1) für den Bonus 2 zu verwenden. Die Beitragsgruppen für den Bonus 1 (H1, X1) entfallen für die Fälle nach dem 30. September 2000, nicht jedoch für die sogenannten "Altfälle".

**Saisonbedienstete**

Bedienstete, die regelmäßig bei ein und demselben Dienstgeber beschäftigt werden, erwerben keinen Bonus. Der Malus kommt jedoch zur Anwendung, wenn Bedienstete seit mindestens 10 Jahren immer wieder im selben Unternehmen beschäftigt werden und die Unterbrechungen dieser Beschäftigungen insgesamt nicht länger als ein Jahr andauern. Erhalten Bedienstete jedoch eine Wiedereinstellungszusage, dann entfällt der Malus.

**Tageweise bzw. fallweise Beschäftigte, Erntehelfer**

Durch das Bonussystem sollen längerfristige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Daher kommt es nur dort zur Anwendung, wo ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Monat, vereinbart wurde. Für Erntehelfer ist **kein** Bonus zu gewähren.

**Wiedereinstellungszusage**

Wird ein Wiedereinstellungsvertrag oder eine Wiedereinstellungszusage seitens des Dienstgebers nicht eingehalten, entsteht nachträglich die Beitragspflicht (Malus).

**11. Entgelt (§ 49 ASVG)**

Zum **Entgelt** im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zählen die **Geld-** und **Sachbezüge** (brutto) auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (*Lehrling*) aus dem **Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat** oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält. Unter Entgelt von Dritten sind u. a. Trinkgelder, Trinkgeldpauschalien, Provisionen u. ä. zu verstehen, die als beitragspflichtige Bezüge gelten.

Der Beitragsabrechnung ist mindestens jenes Entgelt zu Grunde zu legen, das auf Grund **lohngestaltender Vorschriften** (*Kollektivverträge, Dienstordnungen, Mindestlohntarife, etc.*) **gebührt**.

Bestehen für einen Wirtschafts- oder Tätigkeitsbereich **keine** lohngestaltenden Vorschriften, gilt das vereinbarte Entgelt als Beitragsgrundlage. In Zweifelsfällen wird um Rücksprache mit der jeweils zuständigen Kasse gebeten.

Für die **Bewertung der Sachbezüge** sind die von der zuständigen Finanzbehörde kundgemachten Bewertungssätze für Zwecke der Sozialversicherung maßgebend.

s. Seiten 58-59 !

Bei so genannten "**Nettolohnvereinbarungen**" ist das entsprechende Brutto-Entgelt abzurechnen. Die Beitragsgrundlage erhöht sich um jene Beträge, welche an sich vom Dienstnehmer (*Lehrling*) zu tragen wären, aber vom Dienstgeber übernommen werden.

Abzurechnen sind das **monatliche Entgelt** (Lohn, Gehalt usw.) und die in größeren Zeitabständen gebührenden Sonderzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Bilanzgeld, Gewinnanteile usw.) bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage.

**Entscheidungen der Arbeitsgerichte**, Urteile und Vergleiche sowie Mahnklagen werden nach Erlangen der Rechtskraft ohne diesbezügliche Aufforderung der zuständigen Gebietskrankenkasse zugestellt. Die Versicherungsträger und Verwaltungsbehörden sind an rechtskräftige Entscheidungen der Arbeitsgerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (*Lehrling*) festgestellt werden, gebunden. Auf Grund dieser Entscheidungen kann es auch zu Veränderungen bei den Versicherungszeiten kommen.

"Sozialversicherungsschonende" Vergleichsabmachungen sind für die Gebietskrankenkasse nicht verbindlich.

Dienstnehmer können Anspruch auf zusätzliches Entgelt in Form von Zulagen, Entschädigungen, Ersätzen, Vergütungen, Aufwendungsersätzen, usw. haben, **die nicht zum beitragspflichtigen Entgelt gehören. Diese Entgelte sind im § 49 Abs. 3 ASVG taxativ aufgezählt.** Zur besseren Übersicht werden nachstehend alphabetisch geordnet die häufigst verwendeten Entgeltbestandteile aufgezählt (*im Zweifelsfalle wenden Sie sich bitte an den zuständigen Krankenversicherungsträger!*):

**Abfertigungen,**  
die aus Anlass der **Beendigung** des Dienstverhältnisses gewährt werden (*auch bei Gleitpension*);

**Abgangsentschädigungen,**  
die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

**Alkoholfreie Getränke,**  
die der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

**Arbeitskleidung,**  
die unentgeltlich überlassen wird, wenn es sich um **typische Berufskleidung** handelt, sowie der Wert der Reinigung derselben. Nicht typische Arbeitskleidung (*Dienstkleiderpauschale z. B. bei Standesbeamten*) sowie der Barersatz (*Geldzuwendungen zur Anschaffung*) sind beitragspflichtiges Entgelt;

**Aufwandsersatz, Auslagenersatz**  
Zuwendungen aus diesem Titel sind dann beitragsfrei, wenn auch die Steuerfreiheit gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes gegeben ist (*Reisekosten anlässlich einer Dienstreise über Auftrag des Arbeitgebers, Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld*) und diese mit Belegen nachgewiesen werden. Wir weisen besonders darauf hin, dass Pauschalvergütungen für Auslagenersätze einen beitragspflichtigen Arbeitslohn (*Entgelt*) darstellen. Hinsichtlich der Steuerfreiheit von Aufwandsersätzen (*Reisekostenvergütungen*) wird auf die Lohnsteuerrichtlinien 1999 (*BMF 070104/3-IV/7/98 v. 27. 11. 1998*) verwiesen. Bei Arbeitskräfteüberlassung kommt nur der steuerliche Dienstreisebegriff zur Anwendung (siehe Lohnsteuerrichtlinien).

**Aufwändungen**  
des Dienstgebers für die Zukunftssicherung seiner Dienstnehmer sind bis jährlich € 300,- frei, der übersteigende Betrag ist beitragspflichtig;

**Ausbildungsbeihilfen**  
in **betrieblichem Interesse** gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Ausbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

**Auslösen,**  
kollektivvertraglich vorgesehene, so weit sie einkommen- bzw. lohnsteuerfrei sind;

**Außerhauszulagen,**  
so weit sie einen Aufwandsersatz darstellen;

**Beförderung**  
der Dienstnehmer **zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** auf Kosten des Dienstgebers bzw. die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörige bei Beförderungsunternehmen;

**Beiträge**  
gemäß § 2 Z. 1 des Betriebspensionsgesetzes, so weit sie nicht der Lohn- und Einkommensteuerpflicht unterliegen;

**Benützung**  
von **Einrichtungen** und Anlagen, die der Dienstgeber allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Dienstnehmer zur Verfügung stellt (*z. B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen*);

**Berufsbildungsbeihilfen**  
in **betrieblichem Interesse** gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Berufsbildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

**Berufskleidung**  
*siehe "Arbeitskleidung";*

s. Seite 36!

### **Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen**

Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, z. B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern (*bis zu € 365,- pro Person jährlich*) und die hierbei empfangenen üblichen Sachzuwendungen (*zusätzlich € 186,- pro Person jährlich*) sind beitragsfrei. Bargeldzuwendungen an Stelle von Betriebsausflügen sind beitragspflichtiges Entgelt;

### **Betriebsrat - freigestellt,**

Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen, die gem. § 49 Abs. 3 Z. 1-20 ASVG beitragsfrei sind;

**Bildschirmzulage** - ist beitragspflichtiges Entgelt;

### **Bildungsbeihilfen,**

in **betrieblichem Interesse** gelegene, einmalige oder laufende mit Beleg. Einmalige oder laufende Bildungsbeihilfen ohne Beleg sind beitragspflichtig;

### **Diäten**

siehe "Aufwandsersatz";

### **Diensterfindungsprämien**

nur dann, wenn es sich um **patentfähige** Erfindungen handelt;

### **Dienstgeberdarlehen**

bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Dienstgeberdarlehen, so weit das Darlehen € 7.300,- nicht übersteigt; über € 7.300,- ist die Zinersparnis für den übersteigenden Betrag mit 4,5 % zu bewerten und beitragspflichtig;

### **einmalige soziale Zuwendungen**

z. B. Geburtenbeihilfen, Heiratsbeihilfen;

### **Entfernungszulagen**

siehe "Aufwandsersatz";

s. Seite 36!

### **Entgelt im Erkrankungsfall**

(*Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit*) wenn die Zuschüsse des Dienstgebers 50 % nicht erreichen sowie das Teilentgelt, das Lehrlingen bei Arbeitsunfähigkeit gebührt (*Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Lehrlingsentschädigung*);

### **Ersatzleistung**

siehe Pkt. 41, Seite 62;

### **Essenzzuschüsse (in Bon)**

für Vertragsgaststätten;

### **Fahrtkostenvergütung**

Ersatz der tatsächlichen Kosten für **Fahrten mit Massenbeförderungsmitteln** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Fahrten im **Auftrag des Dienstgebers** (*Dienstreisen*);

### **Familienbeihilfen**

nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967;

### **Familienheimfahrten**

so weit eine Dienstreise vorliegt;  
Vergütung für Familienheimfahrten lt. Kollektivvertrag;

### **Fehlgeldentschädigungen**

(*Zählgelder, Mankogelder, Schwundgelder, Geldverkehrsulagen*), so weit sie € 14,53 im Kalendermonat nicht übersteigen;

**Feiertagsentgelt** - ist laut Arbeitsruhegesetz beitragspflichtig;

### **Firmenbeteiligungen**

Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Optionen im Sinne des § 3 (1) Z 15c EStG);

### **Firmenpension**

siehe Zusatzbeitrag

**Freie oder verbilligte Mahlzeiten,**

die der Dienstgeber an nicht in seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt;

**Freimilch**

an Dienstnehmer in milchverarbeitenden Betrieben;

**Freitabak, Freizigaretten und Freizigarren**

an Dienstnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben;

**Freitrunk**

im Brauereigewerbe;

**Freiwillige soziale Zuwendungen**

des Dienstgebers an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer oder an den Betriebsratsfonds (*an individuell nicht bestimmte Personen*);

**Futterentschädigung**

für Wachhunde;

**Geburtsbeihilfe**

auf freiwilliger oder kollektivvertraglicher Basis;

**Geschenke (Sachgeschenke),**

die anlässlich der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen) üblich sind, so weit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (€ 186,-- pro Person jährlich);

**Getränke,**

die der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

**Gruppenversicherungsprämien**

pro Person jährlich bis € 290,69 beitragsfrei;

**Hausbesorger** (gilt für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. 7. 2000 abgeschlossen wurden)

- a) Materialkostenersatz: zur Gänze beitragspflichtig
- b) Lichtpauschale: zur Gänze beitragspflichtig (ausgenommen Oberösterreichische GKK);

**Haustrunk**

im Brauereigewerbe;

**Heimarbeiter**

UNKOSTENZUSCHLÄGE - besondere Lohnzuschläge bis 10 % des Entgeltes bzw. der 10 % des Entgeltes übersteigende Teil, so weit dieser im Einzelfall als Aufwandsersatz nachgewiesen wird;

**Heiratsbeihilfen,**

einmalige;

**Hundegelder**

lt. Kollektivvertrag für Berufsjäger;

**Instrumentengelder**

für Musiker;

**Internatskostenersatz**

nach dem Berufsausbildungsgesetz;

**Jubiläumsgelder und Jubiläumsgeschenke,**

die anlässlich eines **Dienstnehmerjubiläums** bei 20 und 25 Dienstjahren und anschließend nach einem Mehrfachen von fünf Dienstjahren gewährt werden;

**Jubiläumsgelder und Jubiläumsgeschenke,**

die anlässlich eines **Firmen-(Dienstgeber-)jubiläums** mit 20 und 25 Jahren und anschließend nach einem Mehrfachen von 10 bzw. 25 Jahren gewährt werden;



**Jubiläumsgelder und Jubiläumsgeschenke**

anlässlich eines Dienstnehmer- oder Dienstgeberjubiläums mit weniger als 20 Jahren sind hingegen beitragspflichtig;

**Kilometergelder**

siehe "Aufwandsersatz";

s. Seite 36!

**Krankenstandsauhilfen**

einmalige soziale Zuwendung;

**Landzulagen,**

so weit sie einen Aufwandsersatz darstellen;

**Mahlzeiten,**

freie oder verbilligte, siehe "freie oder verbilligte Mahlzeiten";

s. Seite 38!

**Mankogelder**

siehe "Fehlgeldentschädigungen";

s. Seite 37!

**Messegelder**

siehe "Auslagenersatz";

s. Seite 36!

**Mitarbeiterbeteiligung** - siehe Firmenbeteiligungen;

s. Seite 37!

**Montagezulagen,**

sofern sie einen Aufwandsersatz darstellen und so weit sie auch lohnsteuerfrei sind;

**Motorsägenvergütungen,**

sofern sie nach kollektivvertraglichen Regelungen gewährt werden;

**Mundraub**

(Freibrot);

**Nachlässe**

des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer, so weit diese Nachlässe für alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen gewährt werden und der Preisvorteil für den einzelnen Dienstnehmer nicht über jenen Vorteil hinausgeht, den der Dienstgeber üblicherweise auch anderen Personen gewährt (Schalterpolizze, Dauerkunden);

**Nächtigungsgelder**

siehe "Aufwandsersatz";

s. Seite 36!

**Notstandsauhilfen**

einmalige Aushilfen sind frei;

**Prämien für Dienstfindungen,**

die patentfähig sind;

**Prämien für Verbesserungsvorschläge,**

sofern es sich um Verbesserungen handelt, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem übertragenen Arbeits- und Wirkungsbereich stehen. Die Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetzes sind zu beachten;

**Prüfungstaxenersatz**

nach dem Berufsausbildungsgesetz;

**Reinigung**

der **typischen** Arbeitskleidung auf Kosten des Dienstgebers gegen Beleg;

**Reisekosten**

siehe "Aufwandsersatz";

s. Seite 36!

**Renten, Ruhebezüge**

auf Grund früherer Dienstleistungen;

**Schmutzzulagen**

sind dann beitragsfrei, wenn sie gemäß § 68 Abs. 1, 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes auch steuerfrei sind. Unter dem Begriff "Schmutz" ist alles zu verstehen, was geeignet ist, eine Verschmutzung des Körpers und der Bekleidung des Arbeitnehmers zwangsläufig zu bewirken und eine solche Folge auch tatsächlich eintritt.



Im Allgemeinen wird eine derartige Verschmutzung bei Arbeiten, die eine Berührung mit Ruß, Rauch, Fetten, Ölen, Teer u. dgl. bedingen, wie bei der Wartung und Reinigung von Maschinen, bei Schlackearbeiten, in Kanälen etc. vorliegen. Erst wenn ein derartiger Sachverhalt im Sinne einer **außerordentlichen** Verschmutzung gegeben ist, besteht Anspruch auf eine Schmutzzulage im Sinne der Kollektivverträge. Voraussetzung für die Beitragsfreiheit der Schmutzzulage ist u. a., dass der Arbeitnehmer **tatsächlich Arbeiten** verrichtet, die überwiegend unter Umständen erfolgen, die in **erheblichem Maße** eine Verschmutzung bewirken oder **im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen** eine **außerordentliche Verschmutzung** darstellen. Der Arbeitnehmer muss also während der Arbeitszeit mit Arbeiten betraut sein, die die genannte Verschmutzung zwangsläufig bewirken. Dies erfordert, dass der Behörde nachgewiesen wird, um welche Arbeiten es sich im Einzelnen handelt und wann sie geleistet wurden (*Stundenaufzeichnungen*).

Wird eine Schmutzzulage in **Kombination** mit einer Erschwernis- und Gefahrenzulage gewährt, ist der jeweilige %-Anteil anzugeben und nachzuweisen;  
**Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind beitragspflichtiges Entgelt!**

### **Soziale Zuwendungen,**

die **einmalig** an individuell bestimmte Dienstnehmer aus einem besonderen Anlass gewährt werden, wie z. B. Geburtsbeihilfen etc. sowie freiwillige an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen von Dienstnehmern oder an den Betriebsratsfonds (*an individuell nicht bestimmte Personen*) geleistete;

**Stockoption** - siehe Firmenbeteiligungen

### **Störzulagen**

siehe "Aufwandsersatz"

s. Seite 36!

### **Studienbeihilfe**

einmalige;

### **Tagesgelder**

siehe "Aufwandsersatz";

s. Seite 36!

### **Teilentgelt**

für Lehrlinge im Erkrankungsfall (*Unterschiedsbetrag Krankengeld zu Lehrlingsentschädigung*);

### **Todesfallbeihilfe**

### **Trennungsgelder und Trennungszulagen**

siehe "Aufwandsersatz";

s. Seite 36!

### **Trennungsgelder im Baugewerbe**

durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden, sofern sie von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit sind;

### **Übergangsgelder**

die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden;

### **Übernachtungsgelder**

siehe "Aufwandsersatz";

s. Seite 36!

### **Umzugskostenvergütungen**

so weit sie nicht der Einkommen- oder Lohnsteuerpflicht unterliegen;

### **Unkostenzuschläge**

für Zwischenmeister (*Stückmeister*), so weit sie 25 % des Entgeltes nicht übersteigen;

### **Urlaubsablösen**

bei aufrechtem Dienstverhältnis sind als laufender Bezug zu werten und daher **beitragspflichtig**;

s. Seite 62!

### **Verbesserungsvorschläge**

im Betrieb siehe "Prämien für Verbesserungsvorschläge";

s. Seite 39!

### **Vergütungen**

siehe "Familienheimfahrten";

s. Seite 37!

<b>Verschmutzungszulagen</b> siehe "Schmutzzulage";	s. Seite 39!
<b>Versicherungsprämienachlässe</b> siehe "Nachlässe";	s. Seite 39!
<b>Wegegelder</b> siehe "Aufwandsersatz";	s. Seite 36!
<b>Weihnachtsgeschenke</b> in Form von Sachzuwendungen derzeit bis zu einem Wert von € 186,- jährlich pro Person, der diese Summe übersteigende Betrag ist beitragspflichtig;	
<b>Weihnachtsgaben,</b> aus Anlass des Weihnachtsfestes an Vertragsbedienstete sind beitragspflichtig;	
<b>Werkzeuggelder</b> lt. Kollektivvertrag, sofern sie einkommen- bzw. lohnsteuerfrei sind;	
<b>Zehrgelder</b> siehe "Aufwandsersatz";	s. Seite 36!
<b>Zukunftssicherung</b> siehe "Aufwändungen"	s. Seite 36!
<b>Zulagen für Mehraufwand</b> bei auswärtiger Beschäftigung (siehe "Aufwandsersatz");	s. Seite 36!
<b>Zuwendungen</b> des Dienstgebers an den Betriebsratsfonds für allgemeine soziale Zwecke.	

## 12. Entgeltfortzahlung im Erkrankungsfall

Im Erkrankungsfall und der daraus folgenden Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer des Anspruches auf Entgeltfortzahlung die Beiträge weiter zu entrichten. Der Anspruch richtet sich nach dem jeweils für das Dienst/Arbeitsverhältnis gültigen Gesetz (*Angestellten-, Entgeltfortzahlungs-, Gutsangestellten-, Landarbeits-, Schauspieler-, Vertragsbedienstetengesetz*). Ist der Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung ausgeschöpft, besteht nur dann Beitragspflicht, wenn das gewährte oder gebührende Entgelt das Ausmaß von 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge (*Entgelt*) vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erreicht bzw. überschreitet.

## 13. Entgeltfortzahlungsbeitrag

Für den **Beitragsmonat September 2000 war letztmalig** vom Dienstgeber der **EF-Beitrag zu entrichten**. Ab 1. Oktober 2000 entfällt somit der EF-Beitrag sowohl für laufende als auch neue Arbeitsverhältnisse, die dem EFZG unterliegen. Dies gilt auch für Sonderzahlungen, die nach dem 30. September 2000 fällig werden, auch wenn die Sonderzahlung für davor liegende Zeiten gebührt.

Die **bisherigen Beitragsgruppen** für Arbeitsverhältnisse, die dem EFZG unterliegen, sind **weiter zu verwenden**.

## 14. Entgeltfortzahlungsanspruch

Durch das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 wurde die Entgeltfortzahlung der Arbeiter im Krankheitsfall an die Fristen für die Angestellten angeglichen (um jeweils 2 Wochen verlängert), die Erstattungsregelung des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) wurde beseitigt und der EF-Beitrag entfällt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Änderungen:

### **Arbeitsrechtlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 2 EFZG:**

Arbeitnehmer, die dem EFZG unterliegen und die durch Krankheit (Unfall) an der Leistung der Arbeit verhindert sind, behalten den **Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen** (früher 4 Wochen).

Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von

<b>8 Wochen</b> , wenn das Arbeitsverhältnis	<b>5 Jahre</b>
<b>10 Wochen</b> , wenn das Arbeitsverhältnis	<b>15 Jahre</b>
<b>12 Wochen</b> , wenn das Arbeitsverhältnis	<b>25 Jahre</b>

ununterbrochen gedauert hat. Durch **jeweils weitere 4 Wochen** behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das **halbe Entgelt**.

Die **14-tägige Wartezeit für den Entgeltanspruch bei Beginn der Beschäftigung entfällt**.

Die **günstigere Regelung bei Arbeitsunfällen** und Berufskrankheiten im § 2 Abs. 5 EFZG (8 Wochen; 10 Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre gedauert hat) **bleibt** weiterhin bestehen.

Sehen Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge bereits jetzt eine günstigere Regelung für die Dauer der Entgeltfortzahlung vor, werden diese Fristen nicht automatisch um 2 Wochen verlängert, sondern bleiben von dieser gesetzlichen Neuregelung unberührt. Die gesetzlichen Fristen sind aber jedenfalls als Mindestdauer zu berücksichtigen.

Diese Neuregelung ist mit **1. Jänner 2001** in Kraft getreten. Auf Grund einer Übergangsbestimmung wird aber der **arbeitsrechtliche Anspruch** auf Entgeltfortzahlung **unterschiedlich zu beurteilen** sein, je nachdem ob auf das **Arbeitsjahr** oder das **Kalenderjahr** abzustellen ist.

- Wird der Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem **Kalenderjahr berechnet**, sind die verlängerten Entgeltfortzahlungsfristen auf **Arbeitsverhinderungen** anzuwenden, die **nach dem 31. Dezember 2000** beginnen.
- Ist das **Arbeitsjahr** maßgebend, sind die neuen Entgeltfortzahlungsfristen erst auf Arbeitsverhinderungen anzuwenden, die in **nach dem 31. Dezember 2000 begonnenen Arbeitsjahren** eingetreten sind. Dies bedeutet, dass z. B. bei Beginn des Arbeitsjahres mit 1. Dezember 2000 die alten Entgeltfortzahlungsfristen noch bis zum 30. November 2001 anzuwenden sind. Der Dienstgeber muss im Übergangszeitraum bei der Berechnung der Entgeltansprüche seiner Arbeiter sowohl die alte als auch die neue Rechtslage beachten.

Die oben angeführten Änderungen gelten nicht nur für Arbeitnehmer, die dem EFZG unterliegen. Es wurden auch die Bestimmungen des Hausgehilfen und Hausangestelltengesetzes, des Hausbesorgergesetzes und des Heimarbeitsgesetzes entsprechend geändert.

Diese Änderungen gelten **nicht für den arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlungsanspruch bei Lehrlingen**. Für Arbeitsverhältnisse, auf die das **ABGB anzuwenden** ist, werden die **Entgeltfortzahlungsbestimmungen** ebenfalls **entsprechend geändert (§ 1154b ABGB)**. In der Praxis wird dies jedoch nur dann von Bedeutung sein, wenn keine anderen arbeitsrechtlichen Rechtsnormen (z. B. AngG, EFZG, u.a.) zur Anwendung kommen.

## 15. Einzahlung der Beiträge

Die Beiträge sind **innerhalb von 15 Tagen** nach Eintritt der Fälligkeit ohne gesonderte Aufforderung so rechtzeitig zu überweisen, dass die gesetzliche, 15-tägige Zahlungsfrist auch unter Einrechnung des **Bank- bzw. Buchungsweges** eingehalten wird. Dieses sog. **Bringschuldverhältnis** bedingt also, dass die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung von der Wahl des Überweisungstages wie auch des Überweisungsweges abhängt, wobei die Gefahr für das rechtzeitige Eintreffen der Zahlung durch den Dienstgeber getragen werden muss. Fällt der 15. eines Kalendermonates auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, so bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang (*Verbuchung bzw. Wertstellung*), so müssen Verzugszinsen in der festgelegten Höhe (2002: 7,21 % p. a.) vorgeschrieben werden.

*Führen Sie bitte auf den Einzahlungsbelegen die Ihnen zugeteilte Dienstgeber-Kontonummer unbedingt an!*

Für freie Dienstverträge siehe Pkt. 20, Seite 45,  
für geringfügig Beschäftigte siehe Pkt. 21, Seite 48

## 16. Erntehelfer

Mit 1. Juli 2000 sind **Erntehelfer im Sinne des § 18 Abs. 3 Z. 2 Fremden-gesetz** nur von der **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen**.

Bei Erntehelfern gemäß § 18 Abs. 3 Z. 2 Fremden-gesetz handelt es sich um **Fremde**, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind und denen eine **Beschäftigungsbewilligung** nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz im Reisedokument mit einer **Geltungsdauer von höchstens 6 Wochen** erteilt wurde. Diese Regelung gilt somit z. B. für Ungarn, Tschechen, Slowaken, Polen, Slowenen; nicht aber für z. B. Serben, Mazedonier, Rumänen, Ukrainer oder Russen.

Bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung gelten die Erntehelfer als Dienstnehmer. Dies bedeutet, dass neben den Sozialversicherungsbeiträgen (KV, UV, ALV) auch alle sonstigen Beiträge und Umlagen zu entrichten sind.

Für die Abrechnung der Erntehelfer in der Land- und Forstwirtschaft ist die **Beitragsgruppe A11I** (KV: 7,9%, UV: 1,4%, AV: 6,0%, LK: 0,75% - ausgenommen Wien u. Burgenland KU: 0,5% - IE 0,7%) zu verwenden.

Für Erntehelfer in einem Gewerbebetrieb ist die **Beitragsgruppe A11** (KV: 7,6%, UV: 1,4%, AV: 6,0%, KU: 0,5%, IE: 0,7%) vorgesehen.

## 17. Fälligkeit der Beiträge

Die allgemeinen Beiträge sind in der Regel am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt. Die Sonderbeiträge werden im Regelfall am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem die Sonderzahlung fällig wurde (wenn die Sonderzahlung aber vor ihrer Fälligkeit ausgezahlt wurde, am letzten Tag des Auszahlungsmonates).

Für geringfügig Beschäftigte siehe Pkt. 21, Seite 47

## 18. Fallweise Beschäftigung

Unter fallweise Beschäftigten sind Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist.

Fallweise beschäftigte Personen sind mittels kombinierter "An- und Abmeldung" zu melden. Diese Meldung ist innerhalb von 7 Tagen bzw. innerhalb der mit dem Dienstgeber vereinbarten Meldefrist nach Ablauf des Kalendermonates der Beschäftigung zu erstatten.

Die im betreffenden Kalendermonat gelegenen Arbeitstage sind auf diesen kombinierten An- und Abmeldungen anzukreuzen.

Liegt der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst einer fallweise beschäftigten Person im Kalendermonat über der täglichen Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 ASVG (für 2002 täglich € 23,16, insgesamt jedoch über € 301,54), so unterliegt dieses Beschäftigungsverhältnis der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Überschreitet der gebührende Arbeitsverdienst pro Kalendermonat den Betrag von € 301,54, so tritt jedenfalls Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht ein.

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst wird bis zur täglichen Höchstbeitragsgrundlage zur Beitragsberechnung herangezogen. Der diese Grundlage überschreitende Betrag ist somit beitragsfrei.

Wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht bzw. überschritten, so tritt nur die Teilversicherung in der Unfallversicherung ein (Ausstellung von Krankenkassenschecks nicht zulässig!).

Keine fallweise Beschäftigung liegt vor, wenn sich z. B. eine Person verpflichtet, nur einmal wöchentlich (z. B. jeden Montag) oder einmal monatlich (z. B. jeden 15. oder jeden letzten Freitag im Monat) eine bestimmte Arbeitsleistung zu erbringen.

Durch die im Voraus bestimmte periodisch wiederkehrende Arbeitsleistung liegt in einem solchen Fall ein durchlaufendes Beschäftigungsverhältnis vor.

## 19. Ferialarbeiter/angestellte und Ferialpraktikanten

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung, ob ein Ferialpraktikum oder ein Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vorliegt, bereitet häufig Schwierigkeiten.

Bei der beitragsrechtlichen Beurteilung sind zunächst die Gruppe der Ferialpraktikanten und jene der Ferialarbeiter/Ferialangestellten zu unterscheiden. An die jeweilige Gruppe knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

Ein Praktikantenverhältnis kann auch als echtes Arbeitsverhältnis qualifiziert werden, z. B. wenn viele Überstunden geleistet werden oder es aus arbeitsgerichtlichen Urteilen oder Vergleichen hervorgeht.

### Ferialarbeiter/Ferialangestellte

Wenn Schüler und Studenten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden, unterliegen sie als Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 ASVG.

Die den Dienstnehmer kennzeichnenden Merkmale liegen vor, wenn der Beschäftigte an Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten (Weisungen) gebunden ist. Hier sind folgende Punkte zu beachten:

- Es gelten die lohngestaltenden (*kollektivvertraglichen*) Vorschriften.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind zumindest vom gebührenden Entgelt (*auch von Sonderzahlungen*) zu entrichten.
- Die Beitragsabrechnung erfolgt in der **Beitragsgruppe A1 oder D1**, je nachdem, welche Tätigkeit ausgeübt wird.

### Ferialpraktikanten

Unter Ferialpraktikanten sind jene Schüler und Studenten zu verstehen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten, **sofern die Beschäftigung nicht ohnehin im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.**

Sozialversicherungsrechtlich sind bei diesen Praktikanten folgende Punkte zu beachten:

- Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren.
- Eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge des Praktikanten die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (2002: monatlich € 301,54). Die Bezüge können - ausgenommen im Hotel- und Gastgewerbe bzw. bei Bestehen von kollektivvertraglichen Bestimmungen - frei vereinbart werden.
- Die Beiträge sind in der **Beitragsgruppe D2p** abzurechnen (keine Arbeitslosenversicherungspflicht, keine Umlagen und sonstigen Beiträge!).
- Ein (Ferial)Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit, sondern während des ganzen Jahres absolviert werden.

**Wichtig:** Beachten Sie bitte, dass es sich nachweislich um Schüler oder Studenten einer bestimmten Fachrichtung handeln muss und sie im Betrieb entsprechend dieser Fachrichtung verwendet werden müssen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind auch hier sorgfältig aufzubewahren.

### Sonderregelungen für Ferialpraktikanten im Hotel- und Gastgewerbe:

Für die Praktikanten in dieser Branche gelten besondere Regelungen:

- Durch ein Ferialpraktikum wird regelmäßig ein Dienstverhältnis begründet.
- Bei einem Pflichtpraktikum ist ein Volontariat ausgeschlossen.
- Es ist der Kollektivvertrag anzuwenden; Ferialpraktikanten haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.
- Diese Ferialpraktikanten sind Dienstnehmer und deshalb in der **Beitragsgruppe A1 oder D1** abzurechnen.

## Meldungen

Ferialpraktikanten und Ferialarbeiter/Ferialangestellte sind auf den Meldungen als solche zu kennzeichnen und innerhalb der Meldefristen beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

## 20. Freier Dienstvertrag

### Freier Dienstvertrag (§ 4 Abs. 4 ASVG)

Ein sozialversicherungspflichtiger freier Dienstvertrag wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Verpflichtung zur Dienstleistung für einen Dienstgeber, wobei die Tätigkeit im Wesentlichen persönlich erbracht werden muss,
- durch eine jederzeitige Vertretungsmöglichkeit wird die Versicherungspflicht als freier Dienstnehmer nicht ausgeschlossen, wenn der Vertrag im Wesentlichen persönlich erfüllt wird,
- Möglichkeit, den Arbeitsablauf selbst zu regeln und gegebenenfalls den Beschäftigungsort sowie die Arbeitszeit selbst zu bestimmen,
- Erfüllung des Vertrages im Wesentlichen mit den Betriebsmitteln des Dienstgebers,
- Vertragsdauer: auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- Entgeltbezug aus dieser Tätigkeit

Entscheidend ist dabei, dass nicht von vornherein eine einzelne Leistung geschuldet wird, deren Durchführung - wie lange dies auch immer dauern mag - die Pflicht des Schuldners abschließend erfüllt (=Werkvertrag), sondern dass Dienste einer mehr oder weniger bestimmten Art für eine von vornherein befristete oder aber für eine unbestimmte Dauer geschuldet werden (=Dienstvertrag).

Beim freien Dienstvertrag wird daher ein Wirken (Dauerschuldverhältnis) und nicht ein Werk geschuldet. Der freie Dienstnehmer schuldet ein Bemühen und nicht ausschließlich einen Erfolg.

Dienstleistungen können Arbeiten, Verrichtungen, Tätigkeiten jedweder Art sein, unabhängig davon, ob die Tätigkeit erlaubterweise erfolgt. Es muss eine vertragliche Verpflichtung vorliegen. Diese kann auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages oder durch konkludente Handlung zu Stande kommen.

### Beginn und Ende der Pflichtversicherung

Beginn: mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit

Ende: mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem jene Tätigkeit aufgegeben wurde, welche die Pflichtversicherung begründet hatte.

### Meldepflicht und Meldefristen für den Dienstgeber

Für diesen Personenkreis gelten die selben Regelungen wie für alle anderen Dienstnehmer auch.

### Geringfügigkeitsgrenze

Für diese Versichertengruppe gelten die Bestimmungen über die Geringfügigkeit einer Beschäftigung wie für die Dienstnehmer (*siehe Punkt 21*).

s. Seite 47!

Werden die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten, entsteht wie bei den Dienstnehmern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

### Meldungen

*Siehe Punkt 32, Seite 55*



## Örtliche Zuständigkeit

GKK des Ortes der Beschäftigung. Ist ein Beschäftigungsort nicht vorhanden, gilt der Wohnsitz als Beschäftigungsort.

## Beitragsgrundlage

Als Beitragsgrundlage gilt das im Kalendermonat gebührende Entgelt gemäß § 49 ASVG. Gebührt allerdings der Arbeitsverdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat, ist das Honorar auf die Dauer der Pflichtversicherung umzulegen (Durchschnittsbetrachtung). Es sind dabei Kalendermonate der Pflichtversicherung zu zählen, wobei Kalendermonate, die nur zum Teil von der vereinbarten Tätigkeit ausgefüllt werden, als volle Kalendermonate gelten.

Die nicht beitragspflichtigen Entgeltbestandteile sind auf den Seiten 36 bis 41 angeführt und gelten auch für diese Versicherungsverhältnisse.

s. Seite 36!

**Aufwandsersätze sind allerdings nur dann beitragsfrei zu berücksichtigen, wenn sie dem Dienstgeber vom freien Dienstnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.**

Pauschalierte Aufwandsersätze sind beitragspflichtig.

## Höchstbeitragsgrundlage

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt

1. wenn **keine** Sonderzahlungen bezogen werden, das 35fache (2002: € 3.815,--)
2. sonst das 30fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2002: € 3.270,-- und für Sonderzahlungen jährlich € 6.540,--)

## Beitragssätze

Freier Dienstnehmer: 13,5 %  
Dienstgeber: 17,2 %

## Sonstige Beiträge und Umlagen

Es sind weder Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch sonstige Beiträge und Umlagen zu entrichten. (Ausnahme Niederösterreich und Kärnten: Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sind in diesen Bundesländern der Landarbeiterkammer zugehörig und daher ist die LK zu entrichten.)

## Beitragsgruppen

Für die freien Dienstnehmer sind folgende Beitragsgruppen zu verwenden:

- L2r = freie Dienstnehmer, die der PV der Arbeiter zugehörig sind
- M2r = freie Dienstnehmer, die der PV der Angestellten zugehörig sind
- L14 = geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmer mit Arbeitertätigkeit
- M24 = geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmer mit Angestelltentätigkeit

## Ausnahmen von der Pflichtversicherung

- Personen, die bereits auf Grund dieser Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3 GSVG oder gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind
- Personen, bei denen es sich um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt
- Personen, die eine freiberufliche Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) begründet, ausüben
- Personen, bei denen es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt
- Bäuerliche Nachbarschaftshilfe

## Auskunftspflicht des freien Dienstnehmers

*Siehe Punkt 5, Seite 28*

Nähere Informationen zu dem Thema "Freier Dienstvertrag" entnehmen Sie bitte der Dienstgeberinformation der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse.

## 21. Geringfügige Beschäftigung(en)

Ein Beschäftigungsverhältnis mit einem gebührenden Entgelt, das die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, begründet grundsätzlich nur die Teilversicherung in der Unfallversicherung.

### Geringfügigkeitsgrenzen 2002:

1. wenn das Beschäftigungsverhältnis für eine **kürzere Zeit als einen Kalendermonat** vereinbart ist und für **einen Arbeitstag** im Durchschnitt ein Entgelt
 

von höchstens	€ 23,16	
insgesamt jedoch von höchstens	€ 301,54	gebührt
2. wenn das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat oder auf **unbestimmte Zeit** vereinbart ist und im **Kalendermonat** kein höheres Entgelt als € 301,54 gebührt

Für fallweise beschäftigte Personen gilt die Regelung nach Punkt 1.

### Die Geringfügigkeitsgrenzen gelten nicht:

- für **Lehrlinge**
- für **Hausbesorger** im Sinne des Hausbesorgergesetzes (*außer für die Dauer des Karenzurlaubes und des Beschäftigungsverbotes gemäß dem Mutterschutzgesetz*) für alle Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2000 begonnen wurden
- für **Kurzarbeiter**, wenn das Entgelt die für die Geringfügigkeit geltenden Beträge deshalb nicht übersteigt, da wegen Kurzarbeit die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird.

**Des Weiteren sind die Geringfügigkeitsbestimmungen nicht anzuwenden, wenn das Entgelt den monatlichen Grenzbetrag nur deshalb nicht überschreitet, weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.**

Arbeitsrechtlich sind diese Dienstnehmer jenen gleichgestellt, die der Vollversicherungspflicht (*Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung*) unterliegen.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist sowohl bei Angestellten als auch bei Arbeitern die in den jeweiligen Gesetzen vorgesehene Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber zu leisten.

Dauert die Erkrankung länger und ist der Entgeltfortzahlungsanspruch bereits erschöpft, ist die Abmeldung mit dem letzten Entgelttag zu erstatten. Eine neuerliche Anmeldung hat nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und Wiederaufnahme der Beschäftigung, bzw. bei neuerlichem Entgeltfortzahlungsanspruch, zu erfolgen.

**Da keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht, dürfen für geringfügig Beschäftigte keine Krankenkassenschecks (Krankenscheine) ausgestellt werden.**

### Wechsel von Teilversicherung auf Vollversicherung:

Kommt es während des Bestandes der Teilversicherung zu einer Erhöhung des Entgeltes, wodurch die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, liegt **ab Beginn des jeweiligen Beitragszeitraumes** Vollversicherung vor.

In diesen Fällen ist nur eine **Änderungsmeldung** zu erstatten.

### Wechsel von Vollversicherung auf Teilversicherung:

Treten bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung ein, so endet die Vollversicherung (*Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung*) mit dem Ende des laufenden Beitragszeitraumes.

Ist bereits am Ersten eines Beitragszeitraumes bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegen wird (dieser Umstand ist dem zuständigen Krankenversicherungsträger unverzüglich zu melden), so en-

det die Vollversicherung mit dem Ende des vorangegangenen Beitragszeitraumes. In diesen Fällen ist nur eine Änderungsmeldung zu erstatten.

### Sonderzahlungen

Sofern ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Sonderzahlungen (*Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld*) besteht bzw. wenn Sonderzahlungen ausbezahlt werden, sind diese ebenfalls zu melden - Vorschreibebetrieb - und abzurechnen - Selbstabrechner - (*siehe Beitragszeitraum*).

### Beitragsgruppen

Für geringfügig beschäftigte Dienstnehmer ist der Unfallversicherungsbeitrag (1,4%) in folgenden Beitragsgruppen abzurechnen:

N14	Arbeitertätigkeit
N24	Angestellentätigkeit
L14	freier Dienstnehmer mit Arbeitertätigkeit
M24	freier Dienstnehmer mit Angestellentätigkeit

### Pauschalierter Dienstgeberbeitrag

Hat der Dienstgeber **mehr als einen** geringfügig Beschäftigten, ist die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig Beschäftigten (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer) im Kalendermonat zu ermitteln. Übersteigt diese Summe das eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2002 € 452,31), hat der Dienstgeber an Stelle des Unfallversicherungsbeitrages einen Pauschalbeitrag zu entrichten.

**Dieser Pauschalbeitrag ist einheitlich mit 17,8%** (KV 3,85%, PV 12,55%, UV 1,4%) der Beitragsgrundlage festgelegt. Beitragsgrundlage für den Pauschalbeitrag ist die Lohnsumme aller geringfügigen Entgelte (einschließlich Sonderzahlungen).

Fondsbeiträge und Umlagen fallen nicht an.

Für die Verrechnung des Pauschalbeitrages ist die **Verrechnungsgruppe N62** zu verwenden. Die allgemeine Beitragsgrundlage und die Sonderzahlungsgrundlage sind getrennt anzuführen.

### Beitragszeitraum

Als Beitragszeitraum gilt das Kalenderjahr. Die Beiträge (Unfallversicherungsbeitrag bzw. pauschalierter Dienstgeberbeitrag) sind erst mit Ablauf des Kalenderjahres fällig und so zu entrichten, dass sie bis spätestens 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres bei der Kasse einlangen. Erfolgt die Einzahlung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der 15-Tage-Frist, so bleibt diese Verspätung ohne Rechtsfolgen.

Die Beiträge können auch monatlich abgerechnet werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind mit dem Versicherungsträger zu treffen.

Für alle geringfügig Beschäftigten ist wie für alle anderen Dienstnehmer bis längstens Ende Februar des Folgejahres ein **gesonderter Beitragsgrundlagennachweis** zu erstellen.

s. Seite 22!

### Auswirkungen für den Dienstnehmer

Erzielt ein Dienstnehmer Entgelte aus verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen, werden diese im jeweiligen Kalendermonat zusammengerechnet. Ergibt sich dabei, dass der Betrag der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, so gilt diese Person für sich nicht mehr als geringfügig beschäftigt und unterliegt der Vollversicherung (Schutz auch in der Kranken- und Pensionsversicherung). Die Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung (inklusive allfälliger Kammerumlage) werden dem Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger einmal jährlich im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben.

Entgelte des Dienstnehmers aus einer geringfügigen Beschäftigung bei gleichzeitigem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung, Karenzgeldbezug, Pensionsbezug sowie Bezügen nach dem B-KUVG werden nicht zusammengerechnet.

## 22. Höchstbeitragsgrundlagen

1. Allgemeine Beitragsgrundlage					
Tage	KV, UV, PV, AV <sup>*)</sup>	Tage	KV, UV, PV, AV <sup>*)</sup>	Tage	KV, UV, PV, AV <sup>*)</sup>
1	109,--	11	1.199,--	21	2.289,--
2	218,--	12	1.308,--	22	2.398,--
3	327,--	13	1.417,--	23	2.507,--
4	436,--	14	1.526,--	24	2.616,--
5	545,--	15	1.635,--	25	2.725,--
6	654,--	16	1.744,--	26	2.834,--
7	763,--	17	1.853,--	27	2.943,--
8	872,--	18	1.962,--	28	3.052,--
9	981,--	19	2.071,--	29	3.161,--
10	1.090,--	20	2.180,--	30	3.270,--

<sup>\*)</sup> Gilt auch für die Kammerumlage, für den Wohnbauförderungsbeitrag, für die Landarbeiterkammerumlage, für den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, für den IESG-Zuschlag und für den Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz.

2. Sonderzahlungen	
Krankenversicherung .....	} € 6.540,--
Unfallversicherung.....	
Pensionsversicherung .....	
Arbeitslosenversicherung.....	
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag.....	
IESG-Zuschlag .....	
NSch-Beitrag.....	
Von Sonderzahlungen ist <b>keine</b> Landarbeiterkammerumlage (ausgenommen Kärnten), <b>keine</b> Kammerumlage und <b>kein</b> Wohnbauförderungsbeitrag zu entrichten.	

## 23. IESG-Zuschlag (IE)

Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (*IESG*), BGBl.Nr. 324/1977, (*IE*) - der **zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen** ist - beträgt 0,7 % der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage sowie der Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen.

Der IE ist grundsätzlich **für alle der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Versicherten** zu leisten.

**Kein** IE ist zu entrichten für:

- Dienstnehmer des Bundes, der Bundesländer, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
- Dienstnehmer von Arbeitgebern, die entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlicher Verträge oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl.Nr. 677/1977, Immunität genießen,
- Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluss auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluss ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird,
- leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens zusteht (*in Verbindung mit der Befreiung von der Entrichtung der KU nach §§ 10 und 17 AKG - siehe Punkt 24, Kammerumlage*).

Im Falle eines Urlaubes ohne Entgeltzahlung ist der IE zu entrichten.

## 24. Kammerumlage (KU)

Die Umlage zur Kammer für Arbeiter und Angestellte (KU) - die **vom Versicherten allein zu tragen** ist - beträgt 0,5 % der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

s. Seite 49!

Die KU ist grundsätzlich von allen kammerzugehörigen Arbeitnehmern zu leisten. Die Dienstgeber haben für die bei ihnen beschäftigten kammerzugehörigen Arbeitnehmer den Umlagebetrag vom Lohn (*Gehalt*) einzubehalten. Die Einhebung der KU obliegt dem zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Kammerzugehörigen berufenen Sozialversicherungsträger und ist von diesem an die Kammer für Arbeiter und Angestellte abzuführen.

**Keine** KU ist zu entrichten für:

- nach dem Berufsausbildungsgesetz (*Lehrlinge*) oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befindliche Arbeitnehmer,
- geringfügig Beschäftigte,
- leitende Angestellte (s. auch Punkt 23),
- Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften,
- Rechts- und Patentanwaltsanwärter,
- Notariatskandidaten,
- Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhand,
- Ärzte sowie in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte Pharmazeuten,
- Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (siehe *Landarbeiterkammerumlage, Pkt. 28, Seite 53*).

*Bezüglich der genauen Feststellung der Kammerzugehörigkeit und der damit verbundenen Pflicht zur Entrichtung der KU wird auf die §§ 10, 11 und 17 Arbeiterkammergesetz (AKG) verwiesen.*

Von Sonderzahlungen und bei einem Urlaub ohne Entgeltzahlung ist die KU nicht zu entrichten.

## 25. Karenzgeld

Für die Abwicklung der Karenzgeldangelegenheiten sind die Gebietskrankenkassen zuständig.

Für Geburten ab 1.7.2000 bis 31.12.2001 ist für Zeiträume ab 1.1.2002 die Vereinbarung eines Karenzurlaubes keine Anspruchsvoraussetzung für den Karenzgeldbezug mehr. Die Ausstellung einer Bestätigung über den vereinbarten Karenzurlaub zur Vorlage bei der GKK ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Eltern können auch wechselweise Karenzgeld beziehen.

**Karenzgeld kann bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung** unter folgenden Voraussetzungen bezogen werden:

- Die Arbeitszeit darf maximal 60 % der Normalarbeitszeit betragen.
- Das Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

**Während des Bezuges von Karenzgeld kann eine Beschäftigung ausgeübt werden**, die unter der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG entlohnt wird.

Für Geburten ab 1.7.2000 bis 31.12.2001 gilt für Zeiträume ab 1.1.2002 abweichend, dass der Anspruch auf Karenzgeld nur dann gegeben ist, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Grenzbetrag von € 14.600,- nicht übersteigt.

Der Dienstnehmerin wird das Formular zur Beantragung des Karenzgeldes und/oder anderer Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz (für Geburten bis 31.12.2001) mit dem Ende des Wochengeldbezuges automatisch zugesandt. Der Antrag ist auch bei allen Dienststellen der Gebietskrankenkassen erhältlich.

Die BezieherInnen von Karenzgeld und Teilzeitbeihilfe sind während des Bezuges selbst krankenversichert. Krankenscheine werden von der GKK ausgestellt.

**Dauer des Karenzgeldanspruches:**

Um eine flexible Inanspruchnahme des Karenzgeldes zu ermöglichen, wird ein Karenzgeldkonto eingerichtet. Dieses Konto wird mit einer bestimmten Anzahl an Tagen eröffnet. Grundsätzlich wird das Karenzgeld für 549 Tage gewährt. Tritt der 2. Elternteil in den Bezug des Karenzgeldes ein, oder ist dieser an der Betreuung des Kindes gehindert bzw. außer Stande, das Kind zu betreuen, erhöht sich die Anspruchsdauer von 549 auf 731 Tage. Für Geburten ab 1.7.2000 bis 31.12.2001 gilt abweichend, dass der Gesamtanspruch per 1.1.2002 um 365 Tage auf 914 bzw. 1096 erhöht wird.

Durch klare Abbuchungsrichtlinien ergibt sich der individuelle Höchstanspruch für einen bzw. für beide Elternteile.

Bei Wechsel der Betreuung kann das Karenzgeld längstens 31 Tage von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden, wenn beide Elternteile das Kind betreuen.

Von der höchstmöglichen Bezugsdauer können bis zu 183 Tage aufgespart und im Zeitraum bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes und darüber hinaus bis 3 Monate nach Schuleintritt des Kindes in Anspruch genommen werden.

**Teilzeitbeihilfe für unselbstständig erwerbstätige Mütter:**

Mütter, die Anspruch auf Wochengeld auf Grund eines Dienst- bzw. freien Dienstverhältnisses, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses erworben haben, aber die Anwartschaft auf Karenzgeld nicht erfüllen, können die Teilzeitbeihilfe in Anspruch nehmen.

**Kinderbetreuungsgeld:**

Für Geburten ab 1.1.2002 besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, sofern für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, der beantragende Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des beantragenden Elternteiles im Kalenderjahr den Grenzbetrag von € 14.600,- nicht übersteigt.

Besteht für dieses Kind kein Anspruch auf Familienbeihilfe, ist die Erfüllung der Anwartschaft nach dem Karenzgeldgesetz erforderlich.

Grundsätzlich gebührt das Kinderbetreuungsgeld längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes. Nimmt der 2. Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, erhöht sich die Bezugsdauer um die Dauer des Bezuges dieses Elternteiles, jedoch längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes.

In Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem der Antragsteller versichert ist, oder zuletzt versichert war, sonst jene Gebietskrankenkasse, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird. Nach Vorliegen der Geburtsbestätigung erfolgt automatisch die Versendung des entsprechenden Antragsformulars.

**26. Krankenscheingebühr**

Die Dienstgeber (§ 361 Abs. 3 ASVG) haben für jeden Krankenschein (*Krankenskassenscheck*) bzw. Zahnbehandlungsschein (*ausgenommen Überweisungsscheine, Zuweisungsscheine*) vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von € 3,63 für Rechnung des Versicherungsträgers einzuheben (§§ 135 Abs. 3 und 153 Abs. 4 ASVG).

Freie Dienstnehmer und Personen, die auf Grund einer mehrfach geringfügigen Beschäftigung als vollversichert gelten, erhalten die erforderlichen Krankenscheine vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

**Einhebung der Krankenscheingebühr****1. Gebührenbefreiung**

Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden

- für als Angehörige geltende Kinder gemäß § 123 ASVG,
- für Personen, die eine Bestätigung der Kasse vorlegen, dass sie von der Rezeptgebühr (=Krankenscheingebühr) befreit sind,

- für Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden,
- für Vorsorgeuntersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, wenn dies von der ausstellenden Stelle auf dem Krankenschein vermerkt ist (VU, MKP).

Betroffene sind, bei Vorsprache bezüglich der in diesem Fall möglichen Refundierung der Krankenscheingebühr, **an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu verweisen.**

## 2. Administrative Besonderheiten

### a) Facharztscheine

Der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, können seit 1. Jänner 1997 **pro Anspruchsberechtigten und Quartal bis zu drei Facharztscheine (gebührenpflichtig)** ausgestellt werden.

In jenen Bundesländern, in denen mehr als drei Facharztscheine ausgestellt werden dürfen (NÖ, OÖ und VlbG.), sind auch diese gebührenpflichtig.

*Ausnahme: In Tirol darf nur 1 Facharztschein pro Quartal ausgestellt werden.*

### b) Urlaubskrankenscheine

Urlaubskrankenscheine sind **gebührenfrei** auszustellen.

### c) Duplikate

Die Ausgabe von Krankenscheinduplikaten ist in den Ausgabeaufzeichnungen des Dienstgebers entsprechend zu vermerken und hat **gebührenfrei** zu erfolgen.

### d) Umtausch bzw. Korrektur nicht verbrauchter Krankenscheine

Bereits **bezahlte Krankenscheine**, die wegen Quartalswechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden können, sind entweder **gebührenfrei** gegen Krankenscheine des neuen Quartals, **bei gleichzeitiger Vernichtung der alten Scheine, auszutauschen**

oder

durch **Korrektur der Scheine** (Ausstellungsdatum und Quartal) und Anbringung eines entsprechenden **Korrekturvermerkes des Dienstgebers, gebührenfrei**, für das neue Quartal gültig zu machen.

Der gewählte Vorgang ist in den Ausgabeaufzeichnungen des Dienstgebers entsprechend zu vermerken.

### e) Bundeslandwechsel innerhalb eines Betriebsverbandes oder Konzernes

Wechselt ein Dienstnehmer innerhalb des Betriebsverbandes oder Konzernes in ein anderes Bundesland und **hat er in diesem Quartal bereits Krankenscheine gegen Gebühr erhalten**, sind Krankenscheine für das neue Bundesland, bei Bedarf, **gebührenfrei** auszustellen.

### f) Dienstgeberwechsel / Bundeslandwechsel

Bei einem Dienstgeberwechsel im Bundesland oder in ein anderes Bundesland innerhalb eines Quartales, ist die **Krankenscheingebühr in jenen Fällen einzuheben, in denen der Anspruchsberechtigte die Entrichtung der Gebühr (z. B. mittels Zahlungsbestätigung des früheren Dienstgebers) nicht glaubhaft nachweisen kann.**

Wenn der neue Dienstgeber auf Grund eines vorgelegten Zahlungsnachweises Krankenscheine gebührenfrei abgibt, ist dies in seinen Ausgabeaufzeichnungen entsprechend zu vermerken.

### g) Einhebung der Krankenscheingebühr bei KE, Ersatzleistung

**Die Ausstellung der Krankenscheine** für Versicherte, bei denen auf Grund des Bezuges einer Ersatzleistung und/oder Kündigungsentschädigung die Pflichtversicherung weiterbesteht, sowie deren Angehörige, **übernimmt der zuständige Krankenversicherungsträger.**

**Anspruchsberechtigte können daher im Anlassfall dorthin verwiesen werden.**

## Ausgabeaufzeichnungen des Dienstgebers

Der Dienstgeber hat **Aufzeichnungen über die Ausgabe der Krankenscheine (Zahnbehandlungsscheine) unter Beachtung folgender Mindestangaben pro Person und Quartal zu führen:**

- Versicherungsnummer
- Zuname, Vorname (*Versicherter/Angehöriger*)
- Ausstellungsdatum
- Anzahl der ausgegebenen Scheine pro Arztsparte (prakt. Arzt, Facharzt, Zahnarzt) gegen Gebühr
- Anzahl der ausgegebenen Scheine pro Arztsparte (prakt. Arzt, Facharzt, Zahnarzt) ohne Gebühr
- **Begründung bei gebührenfreier Abgabe**

**Die Aufzeichnungen sind bis zur nächsten Beitragsprüfung aufzubewahren.**

Der zuständige Krankenversicherungsträger ist jederzeit berechtigt, vom Dienstgeber die Vorlage dieser Aufzeichnungen zum Zwecke einer Überprüfung zu verlangen.

Der Dienstgeber ist hinsichtlich der Gestaltung seiner Aufzeichnungen grundsätzlich an keine Vorlage gebunden, sofern die erforderlichen Mindestangaben sichergestellt sind.

## Abfuhr der Krankenscheingebühr

### Selbstabrechnende Betriebe

Die **Meldung** der abzuführenden Gebühren- bzw. Akontosumme hat **monatlich mit der Beitragsnachweisung (Verrechnungsgruppe N99)** zu erfolgen.

Die Gebührensumme der innerhalb eines Kalendermonats (=Beitragszeitraumes) abgegebenen gebührenpflichtigen Krankenscheine ist vom Dienstgeber bzw. der sonstigen ausstellenden Stelle jeweils bis zum 15. des Folgemonats, gemeinsam mit den SV-Beiträgen, an jenen Krankenversicherungsträger, auf dessen Rechnung sie eingehoben werden, abzuführen.

Betriebe, die sich außer Stande sehen, monatlich genau abzurechnen, haben die Möglichkeit, mit dem/den betroffenen Krankenversicherungsträger(n) eine **Akontierungsvereinbarung** abzuschließen. Diese Vereinbarung sieht die monatliche Akontierung einer, nach österreichweiten Grundsätzen, errechenbaren Summe und der genauen Abrechnung der tatsächlich eingehobenen Gebührensumme vor. Für nähere Informationen setzen Sie sich mit Ihrer Gebietskrankenkasse in Verbindung.

### Vorschreibetriebe

Dienstgeber, denen die SV-Beiträge vom zuständigen Krankenversicherungsträger vorgeschrieben werden, haben diesem, bis zum 7. des Folgemonats eines Quartals, die sich aus der Anzahl der in diesem Quartal auf Rechnung dieses Krankenversicherungsträgers abgegebenen gebührenpflichtigen Krankenscheine ergebende **Gebührensumme mit dem dafür vorgesehenen Formular (siehe Seite 78) zu melden.**

Die gemeldete Gebührensumme wird vom Krankenversicherungsträger bei der nächsten Beitragsvorschreibung entsprechend berücksichtigt.

#### **ACHTUNG!**

Ein Zahlungsverzug bei der Krankenscheingebühr hat dieselben Konsequenzen wie ein Zahlungsverzug bei den SV-Beiträgen!

## 27. Kurzarbeitsunterstützung

*siehe Seite 27!*

## 28. Landarbeiterkammerumlage (LK)

Die Landarbeiterkammerumlage (LK) - die vom **Versicherten allein zu tragen** ist - beträgt 0,75 % der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

*s. Seite 49!*

Sie ist grundsätzlich von gegen Entgelt beschäftigten Dienstnehmern in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder diesen gleichgestellten Betrieben



(§ 27 ASVG in Verbindung mit den in den jeweiligen Bundesländern in Geltung stehenden Landarbeiterkammergesetzen) und von auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Arbeitnehmern (z. B. Milchmesser der Landwirtschaftskammer u. ä.), zu leisten.

**Keine LK** ist zu entrichten

- für Lehrlinge mit Ausnahme jener in der Steiermark und in Kärnten,
- für leitende Angestellte (*Ausnahme: Niederösterreich, Steiermark, Tirol*), die zur selbstständigen Führung und zur Vertretung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach außen berechtigt sind,
- für hauptberuflich im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder sowie Schwiegersöhne und -töchter des Dienstgebers, wenn sie mit diesem in Hausgemeinschaft leben,
- für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als 5 Dienstnehmer beschäftigt sind,
- von Sonderzahlungen mit Ausnahme in Kärnten, wo die LK von der Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen bis höchstens € 6.540,- jährlich zu leisten ist,
- bei einem Urlaub ohne Entgeltzahlung (*Ausnahme in der Steiermark und in Kärnten*),
- in Burgenland und Wien für Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieben und in land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften mit mehr als 10 Dienstnehmern; dort wird an Stelle der Landarbeiterkammerumlage die Kammerumlage eingehoben (*Arbeiterkammergesetz 1945*).

## 29. Lehrlinge

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Lehrling zur Sozialversicherung angemeldet wird, dessen tatsächliche Lehrzeit durch die **Anrechnung bestimmter Ausbildungszeiten wie Schulzeiten oder eine Vorlehre** verkürzt ist. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Lehrlingspaketes so anzuwenden, dass die anzurechnenden Zeiten der "Vorbildung" **vom Beginn der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abzuziehen** sind. Der Lehrling steigt also in diesem Fall in einem dem Ausmaß der Anrechnung entsprechenden späteren Stadium in die Lehrzeit ein. Wenn zum Beispiel ein Jahr auf die Lehrzeit anzurechnen ist, so ist bei Antritt der Lehre bereits das zweite Jahr der Lehrzeit anzunehmen.

Für die Meldung und Beitragsverrechnung bedeutet das, dass Lehrlinge mit verkürzter Lehrzeit entsprechend der anzurechnenden Zeit einzustufen und zu verrechnen sind.

### Krankenversicherungsbeitrag

- Für die Dauer der **ersten zwei Lehrjahre** ist **kein Krankenversicherungsbeitrag** abzuführen (*weder Dienstgeber- noch Lehrlingsanteil*).
- Für die Dauer des **dritten Lehrjahres** ist der auf den **Lehrling entfallende Hälfteanteil des Krankenversicherungsbeitrages** abzuführen; **Dienstgeberanteil ist keiner zu entrichten**.
- Ab Beginn des (*allfälligen*) **vierten Lehrjahres** ist der **gesamte Krankenversicherungsbeitrag** abzuführen (*Dienstgeber- und Lehrlingsanteil*).

### Unfallversicherungsbeitrag

- Für Lehrlinge, die nach dem 30. Juni 1998 und vor dem 1. Jänner 2004 in ein Lehrverhältnis eintreten bzw. eingetreten sind, ist für die Dauer des 1. Lehrjahres **kein Unfallversicherungsbeitrag** zu entrichten.

**Für Zeiten, für die kein Kranken- bzw. Unfallversicherungsbeitrag geleistet wird, besteht trotzdem Versicherungsschutz!**

### Arbeitslosenversicherungspflicht

- Der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben.

Die anzuwendenden Beitragsgruppen sowie regionalen Sonderbestimmungen sind der Aufstellung auf *Seite 14* zu entnehmen.

### 30. Malus

Siehe Bonus/Malus Pkt. 10, Seite 30

### 31. Mehrfache Beschäftigung

Übt der/die Pflichtversicherte gleichzeitig mehrere die Versicherungspflicht begründende Tätigkeiten aus, so ist bei der Bemessung der Beiträge in **jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis die Höchstbeitragsgrundlage** zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend auch für die Sonderzahlungen.

s. Seite 49!

Lediglich der **Wohnbauförderungsbeitrag** ist nur so weit zu entrichten, als die Summe der Entgelte aus zwei oder mehreren Beschäftigungen die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

#### Pensionsversicherung:

Überschreitet in einem Beitragsjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (*einschließlich der Sonderzahlungen*) das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung (*sich deckende Monate sind nur einmal zu zählen*), so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, als Beitrag zur Höherversicherung.

s. Seite 49!

Der/die **Versicherte** kann jedoch **bei sonstigem Ausschluss** bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres für die im Beitragsjahr fällig gewordenen Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag stellen, den auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beitrag zur Pensionsversicherung oder den zur Höherversicherung nicht anrechenbaren Beitrag mit dem halben Beitragsatz (11,4%) zu erstatten.

#### Krankenversicherung:

Überschreitet in einem Beitragsjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder eines Pensionsbezuges (*einschließlich der Sonderzahlungen*) das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung (*sich deckende Monate sind nur einmal zu zählen*), so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem/der Versicherten mit 4 %, soweit jedoch ein Zusatzbeitrag für Angehörige (§ 51d ASVG) geleistet wurde, mit 7,4 % zu erstatten. Als Monat der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind alle Kalendermonate zu zählen, in denen der/die Versicherte zumindest für einen Tag in der Krankenversicherung pflichtversichert war.

s. Seite 49!

Der/die **Versicherte** kann **bei sonstigem Ausschluss** bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr drittfolgenden Kalenderjahres für die im Beitragsjahr fällig gewordenen Beiträge bei einem der beteiligten Versicherungsträger den Antrag auf Erstattung stellen. Ein Antrag kann auch für die folgenden Kalenderjahre gestellt werden. Er gilt so lange, als der/die Versicherte bei dem Versicherungsträger versichert ist.

### 32. Meldungen

**Die Meldungen sind mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen unverzüglich an den Krankenversicherungsträger zu erstatten (Ausnahmebestimmungen siehe Kapitel "Datenfernübertragung" Seite 2).**

*Hinweis: Von den Ausnahmebestimmungen betroffene Dienstgeber können bundeseinheitliche Meldeformulare bei ihrem örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger anfordern.*

Anmeldung	siehe Anhang Seite 66 und 67
Abmeldung	siehe Anhang Seite 68 und 69
An- und Abmeldung für eine fallweise beschäftigte Person	siehe Anhang Seite 70 und 71
Änderungsmeldung	siehe Anhang Seite 72 und 73



**Meldefrist:**

Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (*Vollversicherte und Teilversicherte*) bei Beginn der Pflichtversicherung unverzüglich beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, so weit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im Allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden. Eine Abschrift der bestätigten Meldung ist vom Dienstgeber unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben.

**33. Nachtschwerarbeits-Beitrag (NB)**

Die Dienstgeber haben den Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981 i.d.F. BGBl. I 181/1999 für jeden Dienstnehmer, der gemäß Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 beschäftigt wird und einen Nachtschwerarbeitsmonat (Artikel XI Abs. 6) erwirbt, einen Beitrag von 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von Sonderzahlungen zu entrichten.

s. Seite 49!

**Nachtarbeit** im Sinne des Art. VII Abs. 1 NSchG leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

**Nachtschwerarbeit** leistet ein Arbeitnehmer, der das Kriterium der Nachtarbeit erfüllt hat und unter den in Art. VII Abs. 2 Z. 1 - 11 Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) angeführten Bedingungen arbeitet.

Ein **Nachtschwerarbeitsmonat** liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbringt (*Sonderbestimmungen beachten!*).

Die Dienstgeber haben jeden davon betroffenen Dienstnehmer nach dem Ende des Kalendermonates, in dem Nachtschwerarbeit geleistet wurde, gesondert innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Änderungsmeldung der Kasse bekannt zu geben. Bei Verstößen gegen die Melde- und Auskunftspflicht gelten die Strafbestimmungen des ASVG entsprechend.

**34. Neugründungs-Förderungsgesetz**

Das Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) wurde als Teil des Steuerreformgesetzes 2000 beschlossen und im BGBl. I Nr. 106 vom 14. 7. 1999 verlautbart. Mit der Verordnung Nr. 278 im BGBl. II vom 13. 8. 1999 und dem Durchführungserlass im Amtsblatt Nr. 184/1999 wurden grundsätzliche Festlegungen zum NEUFÖG getroffen sowie der amtliche Vordruck über die Erklärung der Neugründung mit Wirkung ab 1. September 1999 aufgelegt.

Mit dem NEUFÖG wird die Neugründung eines Betriebes durch zahlreiche Befreiungen von bestimmten Abgaben, **Beiträgen** und Gebühren erleichtert.

Die Bestimmungen des NEUFÖG sind auf alle Neugründungen von Betrieben anzuwenden, die nach dem 1. Mai 1999 und vor dem 1. Jänner 2003 erfolgen. Für den Bereich der Sozialversicherung gilt, dass Neugründer für die im Gründungsjahr beschäftigten Personen (§ 4 Abs. 1 ASVG in der ab 1. 1. 2000 geltenden Fassung) die **Dienstgeberanteile zum Wohnbauförderungsbeitragsgesetz** und die **Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung** - unbeschadet des Bestandes der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung - nicht entrichten müssen. Vom § 4 Abs. 1 ASVG in der ab 1. 1. 2000 geltenden Fassung sind beispielsweise die Dienstnehmer iSd §§ 4 Abs. 2 und 4 ASVG, jeweils unabhängig davon, ob sie voll- oder teilversichert sind, Lehrlinge usw. erfasst.

## Zeitpunkt der Neugründung

Das Gründungsjahr umfasst den Kalendermonat der Neugründung und die darauf folgenden 11 Kalendermonate dieses Jahres. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt jener Kalendermonat, in dem der Betriebsinhaber erstmals nach außen werbend in Erscheinung tritt, das bedeutet, wenn die für den Betrieb typischen Leistungen am Markt angeboten werden. Wenn die Aufnahme von Dienstnehmern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach der Neugründung des Unternehmens erfolgt, so ist die Befreiung dennoch mit 12 Monaten ab der Neugründung befristet.

## Erklärung der Neugründung

Die Befreiung von den Wohnbauförderungsbeiträgen und den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung tritt nur ein, wenn der Neugründer der zuständigen Gebietskrankenkasse bereits **im Vorhinein** (das bedeutet bei der Erstanmeldung eines Dienstnehmers) den amtlichen Vordruck über die "Erklärung der Neugründung" mit Beratungsbestätigung der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung vorlegt. Der Vordruck ist nur dann gültig, wenn darauf durch die gesetzliche Berufsvertretung (z. B. Wirtschaftskammer) die Inanspruchnahme der verpflichtend vorgesehenen Beratung bestätigt ist. Wenn der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung angehört, muss die Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch genommen und bestätigt werden. Der amtliche Vordruck (NeuFö 1) ist bei den Wirtschaftskammern, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und den Finanzämtern erhältlich. Er kann auch im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

[www.bmf.gv.at/steuern/\\_startframe.htm](http://www.bmf.gv.at/steuern/_startframe.htm)

## Beitragsabrechnung

Die Abrechnung der Beiträge für Neugründer erfolgt ausschließlich im Lohnsummenverfahren. Ein Eingriff in die bestehenden Beitragsgruppen ist nicht notwendig. Vielmehr werden alle Beiträge zunächst nach dem vollen Beitragssatz ermittelt. Die Rückverrechnung der nicht anfallenden Dienstgeberanteile zum Wohnbauförderungsbeitragsgesetz und zur gesetzlichen Unfallversicherung ist in derselben Beitragsabrechnung mit den bundeseinheitlich festgelegten Rückverrechnungsgruppen N 44/N 63 vorzunehmen.

## Verrechnungsgruppen

- N 44** Rückverrechnung Wohnbauförderungsbeitrag (0,5 %) und Unfallversicherungsbeitrag (1,4 %) - insgesamt 1,9 %
- N 63** Rückverrechnung Unfallversicherungsbeitrag - 1,4 %

## Meldepflichtung

Wird der neugegründete Betrieb im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe erweitert, stehen die Befreiungen weder für den neu gegründeten noch für den damit verbundenen Betrieb zu. Bereits in Anspruch genommene Befreiungen fallen nachträglich (rückwirkend) weg und die Beiträge sind nachzuentsrichten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, diesen Umstand der zuständigen Kasse unverzüglich mitzuteilen.

## 35. Präsenzdienst

Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes besteht eine Pflichtversicherung nur in der Krankenversicherung. Der Leistungsanspruch des Wehrpflichtigen aus dieser Pflichtversicherung ruht jedoch für seine Person für die Dauer des Präsenzdienstes. Leistungen werden nur an die anspruchsberechtigten Familienangehörigen gewährt.

Für die Dauer des Präsenzdienstes sind für den wehrpflichtigen Versicherten keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Um den Wehrpflichtigen und deren Angehörigen den gesetzlich vorgesehenen sozialversicherungsrechtlichen Schutz zu sichern, ist von den Dienstgebern Folgendes zu beachten:

Dienstgeber bzw. die sonstigen meldepflichtigen Personen (*Stellen*) haben den Versicherten anlässlich des Antritts des Präsenzdienstes ordnungsgemäß abzumelden. Nach Wiederaufnahme der Beschäftigung bzw. nach Wiederbeginn des Entgeltanspruches ist eine neuerliche Anmeldung zu erstatten.

### 36. Sachbezüge

Sachbezüge sind bundeseinheitlich wie folgt zu bewerten:

#### Wert der vollen freien Station

Der Wert der vollen freien Station ist ab 1. Jänner 2002 mit monatlich € 196,20 anzusetzen. Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzusetzen:

Sachbezug	Ansatz	täglich € *)	monatlich €
Kost und Wohnung	10/10	6,5400	196,20
Kost	8/10	5,2320	156,96
Mittagessen	3/10	1,9620	58,86
Abendessen	2/10	1,3080	39,24
Wohnung Beheizung u. Beleuchtung 1. und 2. Frühstück, Jause	je 1/10	je 0,6540	je 19,62

\*) Dient zur Berechnung der Werte für den 2. bis 29. Tag. Nach der Multiplikation ist der vierstellige Wert nach der Euro-Umrechnungsregel auf zwei Stellen zu runden. Wird der Sachbezug nur für einen Tag gewährt, ist der o. a. angegebene Wert auf zwei Stellen zu runden.

Bei Monatslöhnen sind, wenn der Sachbezug nur tageweise gewährt wird, folgende Beträge in Ansatz zu bringen:

Sachbezug	Ansatz für ... Tag(e) pro Woche in €					
	1	2	3	4	5	6
Kost und Wohnung	28,32	56,64	84,96	113,28	141,60	169,92
Kost	22,65	45,30	67,95	90,60	113,25	135,90
Mittagessen	8,50	17,00	25,50	34,00	42,50	51,00
Abendessen	5,66	11,32	16,98	22,64	28,30	33,96
Wohnung Beheizung u. Beleuchtung 1. und 2. Frühstück, Jause	je 2,83	je 5,66	je 8,49	je 11,32	je 14,15	je 16,98

#### Wohnraumbewertung

Der Wert des Wohnraumes, den der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, ist mit folgenden Quadratmeterpreisen pro Monat anzusetzen:

##### Quadratmeterpreise in EUR

Baujahr	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
	Dienstwohnungen für Hausbesorger *) und Portiere	andere Dienstwohnungen	Wohnungen in Eigen- heimen, Einfamilien- häusern
bis 1949	0,94	1,16	1,45
1950 - 1960	1,23	1,45	1,81
1961 - 1970	1,45	1,81	2,18
1971 - 1980	1,67	2,18	2,61
1981 - 1992	1,96	2,61	3,05
ab 1993	2,10	2,76	3,27

\*) Gilt nur für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2000 begonnen wurden.



Als Baujahr gilt das Kalenderjahr, in dem für das Wohnhaus die Benützungsbewilligung erteilt wurde. Im Fall einer Generalsanierung des gesamten Objektes gilt das Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierung als Baujahr.

Die angegebenen Quadratmeterpreise gelten grundsätzlich als ortsüblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes und beinhalten auch die üblichen Betriebskosten.

Sind die Betriebskosten vom Dienstnehmer zu bezahlen, ist ein Abschlag von 20 % des Quadratmeterpreises vorzunehmen.

Bei angemieteten Objekten ist in einem solchen Fall der tatsächliche Mietpreis abzüglich der vom Dienstnehmer getragenen Betriebskosten anzusetzen, sodann ist die Kürzung um 25 % vorzunehmen.

### **Beispiel:**

100 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu € 2,61/m <sup>2</sup> .....	€	261,00
vom Arbeitgeber bezahlte Miete .....	€	727,73
abzüglich 25 % .....	€	181,93
anzusetzender Wert .....	€	545,80

Trägt der Dienstgeber die Heizungskosten, so ist ein Heizungskostenzuschlag in Höhe von € 0,58/m<sup>2</sup> vorzunehmen. Dieser Zuschlag ist ganzjährig in Ansatz zu bringen.

### **Deputate in der Land- und Forstwirtschaft**

Der Sachbezug für Wohnungen der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft ist mit jährlich **€ 190,80** (*€ 15,90 monatlich*) anzusetzen. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten die folgenden Sätze:

Grunddeputate (*freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung*) für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte:

Kategorie nach Kollektivvertrag	Familienerhalter	Alleinstehende monatlich €
I	60,31	30,52
II und III	71,94	38,51
IV und V	81,39	42,87
VI	95,92	50,87

### **Nutzung eines arbeitgebereigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes**

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von € 14,53 monatlich anzusetzen.

Diese Regelung ist sowohl bei arbeitnehmereigenen Kraftfahrzeugen, als auch bei arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen, für die ein Sachbezug gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 642/1992, anzusetzen ist, anzuwenden.

Parkraumbewirtschaftung liegt dann vor, wenn das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist.

### **Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges**

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für **Privatfahrten** (*das sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*) zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (*einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe*), maximal jedoch € 510,-, anzusetzen.

Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im **Jahresdurchschnitt** für Privatfahrten nicht mehr als 500 km monatlich benützt, ist der Sachbezugswert im halben Betrag (*maximal somit € 255,-*) anzusetzen.

Weitere Bestimmungen zu den Sachbezügen sind den Verordnungen BGBl. Nr. 642/1992, 319/1994, 274/1996, 423/1998 und 487/1999 zu entnehmen, Berechnungsbeispiele den Lohnsteuerrichtlinien.



### 37. Sonderzahlungen

Unter Sonderzahlungen ist das Entgelt zu verstehen, welches in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt wird. Dazu gehören insbesondere **Weihnachts- und Urlaubsgeld, Gewinnanteile, Bilanzgeld, 13. und 14. Monatsbezug**. Von den im Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen sind bis zur folgenden Höchstbeitragsgrundlage Sonderbeiträge zu entrichten:

<b>Krankenversicherung</b> .....	} € 6.540,--
<b>Unfallversicherung</b> .....	
<b>Pensionsversicherung</b> .....	
<b>Arbeitslosenversicherung</b> .....	
<b>Schlechtwetterentschädigungsbeitrag</b> .....	
<b>IESG-Zuschlag</b> .....	
<b>NSch-Beitrag</b> .....	

Von Sonderzahlungen sind **keine** Landarbeiterkammerumlage (*ausgenommen in Kärnten*), **keine** Kammerumlage und **kein** Wohnbauförderungsbeitrag zu entrichten.

Bei einem Dienstgeberwechsel sind die während eines Kalenderjahres gewährten Sonderzahlungen so zu behandeln, als ob diese Zuwendungen zur Gänze vom letzten Dienstgeber ausgezahlt worden wären.

#### **Beispiel:**

Ein Dienstnehmer beendet am 28. März 2002 das **Dienstverhältnis A**. Die für das Jahr 2002 gebührenden Sonderzahlungen in der Höhe von **€ 1.600,--** sind abzurechnen.

Das **Dienstverhältnis B** dauert vom 29. März bis 11. August 2002. Die aus diesem zweiten Dienstverhältnis gebührenden Sonderzahlungen in der Höhe von **€ 3.125,--** sind abzurechnen.

Von den aus einem dritten **Dienstverhältnis C** resultierenden Sonderzahlungen (*für die Zeit vom 12. August bis 31. Dezember 2002 € 2.500,--*) sind **€ 1.815,--** abzurechnen. Die restlichen € 685,-- sind beitragsfrei. Bei dieser Aufteilung war darauf Bedacht zu nehmen, dass aus den Dienstverhältnissen A und B bereits Sonderzahlungen in der Höhe von **€ 4.725,--** gewährt wurden.

### 38. Sonderfälle zur Berechnung der Versichertenanteile

Der den Versicherten belastende Teil der allgemeinen Beiträge (*Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag*) darf 20 % der Geldbezüge des Versicherten nicht übersteigen. Der Unterschiedsbetrag ist vom Dienstgeber allein zu tragen.

#### **Beispiel:**

Eine Arbeiterin erhält neben voller freier Station (€ 196,20) einen monatlichen Bruttobarlohn von € 116,--

Versichertenanteil von € 312,20

in der Beitragsgruppe A1 ..... € 53,70

20 % von € 116,-- sind ..... € 23,20

Die Versicherte hat also **neben** der Kammerumlage und dem Versichertenanteil am Wohnbauförderungsbeitrag (*je € 1,56*) nur € 23,20 zu tragen.

Für Pflichtversicherte, die nur **Anspruch auf Sachbezüge** haben oder überhaupt kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsteile zu tragen.

### 39. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW)

In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind Arbeiter gemäß § 1 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 in der gesetzlichen **Krankenversicherung** mit dem Entgelt versichert, das ihnen bei Vollarbeit (§ 6 Abs. 1 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz) gebührt hätte. **In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung** sind sie mit dem im Beitragszeitraum tatsächlich erzielten Entgelt (= Lohn zuzüglich Schlechtwetterentschädigung) versichert zu halten. Für die Berechnung der Kammerumlage, des Wohnbauförderungsbeitrages, der Landarbeiterkammerumlage, des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages und des Zuschlages nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage. Den Krankenversicherungsbeitrag für den **Differenzbetrag** zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlich erzielten Entgelt (= Lohn zuzüglich Schlechtwetterentschädigung) trägt der Dienstgeber allein. Dieser Beitrag ist in der Beitragsgruppe **A13 und A13I**, Beitragssatz **7,6 %**, abzurechnen (*Höchstbeitragsgrundlage beachten!*). Der Aufwand für die Schlechtwetterentschädigung wird durch den Schlechtwetterentschädigungsbeitrag gedeckt.

s. Seite 49!

Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe haben seit **1. August 1998** den SW-Beitrag für die gemäß § 2 Abs. 1 lit. h BUAG in den Sachbereich der Urlaubsregelung einbezogenen Dienstnehmer zu leisten.

#### **Beispiel:**

Sollarbeitszeit: 173 Stunden

Stundenlohn: € 8,--

Schlechtwetterstunden im Beitragszeitraum: 23 Stunden

fiktiver Bruttolohn bei Vollarbeit

173 x 8,-- ..... = € 1.384,00

erzielter Arbeitslohn, 150 Stunden:

150 x 8,-- ..... = € 1.200,00

Schlechtwetterlohn, 23 Stunden, davon 60 %:

23 x 8,-- x 60 % ..... = € 110,40

Tatsächlicher Bruttolohn ..... = € 1.310,40

Beitragspflichtiges Entgelt:

A1 = € 1.200,-- + € 110,40 ..... = € 1.310,40

A13 = Differenz v. € 1.384,-- auf € 1.310,40 ..... = € 73,60

Der **Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW)**, der je zur Hälfte vom Dienstgeber und Dienstnehmer zu tragen ist, beträgt **1,4 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen zu entrichten.

Bei Urlaub ohne Entgeltzahlung ist ebenfalls der SW zu entrichten, aber zur Gänze vom Versicherten zu tragen.

**Kein SW-Beitrag** ist zu entrichten für die Dauer einer Beschäftigung von Arbeitern auf **Auslandsbaustellen**, für **Lehrlinge** und für **Angestellte**.

### 40. Trinkgelder

s. Seite 35!

Trinkgelder gelten nach § 49 Abs. 1 ASVG als Entgelt (*siehe Pkt. 11!*) und unterliegen somit der Beitragspflicht. Die Feststellung der Höhe des Trinkgeldes erfolgt durch Aufzeichnungen des Dienstgebers, durch Erhebungen bzw. Schätzungen (§ 42 Abs. 3 ASVG) des Krankenversicherungsträgers oder durch Pauschalierung (§ 44 Abs. 3 ASVG).

## 41. Urlaubsablösen - Ersatzleistungen - Kündigungsentschädigungen

### Urlaubsablösen

Die während der Dienstverhältnisse für einen nicht verbrauchten Urlaub bezahlten Urlaubsablösen sind gemäß § 7 UrlG **grundsätzlich rechtsunwirksam**. Wird eine Urlaubsablöse dennoch ausbezahlt, so ist sie dem laufenden Entgelt des Beitragszeitraumes hinzuzurechnen, in dem die Auszahlung erfolgt und somit bis zu der Höchstbeitragsgrundlage beitragspflichtig.

Ab dem Ausspruch der Kündigung wird eine Urlaubsablöse nicht mehr zur Kenntnis genommen, weil es sich dabei um eine Umgehung der Ersatzleistung für Urlaubsentgelt handelt. Auf den Urlaub und somit die Ersatzleistung kann nicht verzichtet werden. Es gilt das Anspruchsprinzip.

### Ersatzleistungen

Die bisherigen Regelungen betreffend Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung werden durch eine Ersatzleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ersetzt (§ 10 UrlG). Die **neue Regelung ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten und gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt**. Hat das neue Urlaubsjahr noch im Jahr 2000 begonnen, gilt für dieses Urlaubsjahr hinsichtlich Urlaubsentschädigung bzw. -abfindung noch die bisherige Regelung.

Gleichzeitig wird auch die Aliquotierung des Urlaubsanspruches im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeführt. Im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht der Urlaub nur aliquot zu. Für den nicht verbrauchten aliquoten Urlaub steht an Stelle des Urlaubsentgeltes eine Ersatzleistung zu.

Für den nicht verbrauchten Urlaub aus früheren Urlaubsjahren steht an Stelle des Urlaubsentgeltes die Ersatzleistung ungeschmälert zu.

Für die **Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt** besteht die Pflichtversicherung - so wie bisher im Falle des Bezuges von Urlaubsabfindungen und Urlaubsentschädigung - weiter. Ein über das aliquote Ausmaß bereits bezogenes Urlaubsentgelt und die **allfällige Rückerstattung** bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt oder verschuldeter Entlassung hat für **die Sozialversicherung keine Auswirkung. Dies führt zu keiner Verkürzung der Pflichtversicherung oder Verminderung der Beitragsgrundlage**.

Die Berechnung des Urlaubsanspruches zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in Werktagen (§ 10 Urlaubsgesetz in der Fassung ARÄG 2000):

Aliquoter Urlaubsanspruch = Jahresurlaub x zurückgelegter Dienstzeit in Kalendertagen : 365

Berechnungsgrundlage ist das dem Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fiktiv gebührende Urlaubsentgelt.

### Kündigungsentschädigungen

Pauschaliert gebührende Kündigungsentschädigungen sind auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Solche Ansprüche verlängern die Pflichtversicherung und bewirken Beitragspflicht. Sie führen zum Ruhen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

### Die Gesetzeslage

Zeiten eines Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt sowie Zeiten des Bezuges einer Kündigungsentschädigung führen zu einer Verlängerung der Pflichtversicherung (§ 11 Abs. 2 ASVG). Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende pauschalierte Kündigungsentschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen.

Gebühren sowohl eine Kündigungsentschädigung als auch eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, so ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraumes zunächst die Kündigungsentschädigung heranzuziehen und im Anschluss daran die Ersatzleistung.

### Wie ist die Verlängerung der Pflichtversicherung zu berechnen

Nach dem ASVG beginnt die Verlängerung der Pflichtversicherung mit dem Ende des arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses. Gebührt also zum Zeitpunkt der arbeitsrechtlichen Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, verlängert sich die Pflichtversicherung um die Zahl der Werktage, welche der Berechnung der Ersatzleistung zu Grunde gelegt wurden. Im Hinblick auf das im ASVG verankerte Gebührensprinzip ist die Verlängerung der Pflichtversicherung auch dann durchzuführen, wenn der Anspruch auf die Ersatzleistung nicht realisiert worden ist.

#### Hinweis

Auf Grund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen kommt einer exakt geführten Urlaubskartei in Zukunft wesentlich mehr Bedeutung zu als bisher. Wegen des in der Sozialversicherung geltenden Gebührensprinzips muss die Urlaubskonsumation anhand der Urlaubskartei eindeutig nachvollziehbar sein.

#### Beitragsgrundlage

Für die Zeit der Verlängerung der Pflichtversicherung ist die betragliche Ersatzleistung für Urlaubsentgelt als allgemeine Beitragsgrundlage und der darin enthaltene Sonderzahlungsanteil als Sonderzahlung zu verrechnen bzw. zu melden. Alle sonstigen Beiträge und Umlagen sind ebenfalls abzuführen.

#### Abmeldung

Auf der Abmeldung ist in der Rubrik "Ende des Beschäftigungsverhältnisses" das arbeitsrechtliche Ende der Beschäftigung unter "Ende des Entgeltanspruches" das Ende der Pflichtversicherung einzutragen. Weiters sind KE, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt vom ... bis ... auf dem Meldeformular anzugeben.

### 42. Unbezahlter Urlaub

*Siehe Pkt. 2, Seite 27!*

### 43. Werkverträge

*Gesetzesbestimmung mit 22. 4. 1997 aufgehoben!*

### 44. Wiedereinstellungsbeihilfe

Seit 1. Jänner 1998 sind die Gebietskrankenkassen für die Bearbeitung der Anträge auf Wiedereinstellungsbeihilfe zuständig.

Wurde das Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz (KGG) nur von einem Elternteil bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes oder darüber hinaus bezogen, kann der Arbeitgeber bei einer Wiedereinstellung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsschutzfrist (vier Wochen) nach Vollendung des 18. Lebensmonates eine Beihilfe erhalten. Der letztmögliche Zeitpunkt für eine Wiedereinstellung ist innerhalb der gesetzlichen Kündigungsschutzfrist (vier Wochen) nach Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes.

Beschäftigt der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung

- bis zu 10 ArbeitnehmerInnen, beträgt die Beihilfe 66 %
- ab 11 bis 50 ArbeitnehmerInnen, beträgt die Beihilfe 40 %

des Bruttolohnes der ersten drei Monate der wiedereingestellten Arbeitnehmerin (des wiedereingestellten Arbeitnehmers).

Beschäftigt der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Wiedereinstellung über 50 ArbeitnehmerInnen, gebührt keine Beihilfe.

**Der Antrag** auf Wiedereinstellungsbeihilfe ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach der erfolgten Wiedereinstellung zu stellen.

Wird das Arbeitsverhältnis durch Verschulden oder Kündigung des Arbeitgebers vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende des gesetzlichen Kündigungsschutzes beendet, ist die Beihilfe zur Gänze zurückzuzahlen.

**Keinen Anspruch auf Wiedereinstellungsbeihilfe** haben der Bund, die Länder, die Gemeindeverbände und Gemeinden, die von diesen Körperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

## 45. Wohnbauförderungsbeitrag (WF)

Der Wohnbauförderungsbeitrag (WF) - der **je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom Versicherten zu tragen** ist - beträgt 1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

s. Seite 49!

Der Beitragspflicht unterliegen:

- Personen, die auf Grund eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder als Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben
- Dienstgeber, so weit deren Dienstnehmer beitragspflichtig sind
- Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiter.

**Kein WF** ist zu entrichten für:

- Lehrlinge,
- Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes (gilt nur für Dienstverhältnisse, die bis zum 30. 6. 2000 abgeschlossen wurden),
- Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, so weit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes Anwendung finden,
- Gutsangestellte,
- Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind,
- geringfügig Beschäftigte,
- Dienstnehmer im Gründungsjahr eines Betriebes (NEUFÖG)

s. Seite 56!

Von Sonderzahlungen und bei einem Urlaub ohne Entgeltzahlung ist der **WF nicht** zu entrichten.

Bei mehrfacher Beschäftigung ist der WF nur so weit zu leisten, als die Summe der Entgelte aus zwei oder mehreren Beschäftigungen die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

## 46. Zivildienst

Zivildienstleistende sind ebenso wie ihre anspruchsberechtigten Angehörigen während der Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes nach Maßgabe des ASVG kranken- und unfallversichert. Für die Dauer des Zivildienstes sind für den zivildienstpflichtigen Versicherten vom Dienstgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Er ist daher bei Antritt des Zivildienstes mit dem letzten Tag des letzten Entgeltanspruches ordnungsgemäß abzumelden. Als Abmeldegrund ist "Zivildienst ab ..." anzugeben. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ist eine neuerliche Anmeldung zu erstatten.

## 47. Zusatzbeitrag

### Krankenversicherungsbeitrag für Zusatzpensionen

Ab 1. Jänner 2001 haben Pensionisten – mit Ausnahme der Bezieher einer Waisenpension nach dem ASVG, BSVG oder GSVG, die eine Zusatzpension von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern erhalten, von dieser Zusatzpension einen Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten.

Als öffentliche Mittel im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung gelten dabei insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge, Umlagen und Subventionen aus öffentlicher Hand.

### Beitragsleistung

Der Beitrag für derartige Zusatzpensionen ist von der die Zusatzpension auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen (spätestens bis zum 15. Jänner des Folgejahres). Eine monatliche Beitragsabfuhr mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen ist zulässig.

Die Höhe des Krankenversicherungsbeitrages entspricht dem jeweiligen Beitragssatz in der Krankenversicherung von gesetzlichen Pensionen, d. s. 3,75 % der Zusatzpension. Diese Beitragsleistung wird insofern limitiert als die Zusatzpension nur soweit heranzuziehen ist als die Summe aus gesetzlicher Pension und Zusatzpension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

### **Verrechnungsgruppen**

Für die Beitragsabfuhr ist die Verrechnungsgruppe N 33 für Arbeiter und N 43 für Angestellte zu verwenden.

Der Krankenversicherungsbeitrag für Zusatzpensionen verbleibt nicht dem Krankenversicherungsträger, sondern fließt über den Weg der Krankenanstaltenfinanzierung in das Bundesbudget.


## **IX. Anhang**

*(Siehe Seiten 66 bis 86)*

# Anmeldung

(MUSTER)

seit 1. August 1998 auch für freie Dienstnehmer

 <b>ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG</b>		Zutreffende Felder bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>									
②	AN DIE		③ <b>Kontonummer</b>								
①	1 <b>Anmeldung</b>	..... Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers Versicherungsnummer bitte vollständig anführen >									
④	Familienname (auch alle früher geführten Namen) <span style="float: right; font-size: x-small;">akad. Grad</span>	Versicherungsnummer									
④	Vorname(n)	Geb.-Datum lt. Geb. Urkunde	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <th style="width: 15%;">Tag</th> <th style="width: 15%;">Monat</th> <th style="width: 15%;">Jahr</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr					
Tag	Monat	Jahr									
⑥	Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit								
⑥	beschäftigt ab: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <tr> <th style="width: 15%;">Tag</th> <th style="width: 15%;">Monat</th> <th style="width: 15%;">Jahr</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				geringfügig beschäftigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Arbeiter(in) Angestellte(r)	Bonus <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	⑤
Tag	Monat	Jahr									
Art der Tätigkeit (bitte genau bezeichnen):		Beitragsgruppe:									
⑦	Das Arbeitsverhältnis unterliegt folgenden gesetzlichen Regelungen: <input type="checkbox"/> Entgeltfortzahlungsgesetz <input type="checkbox"/> Entgeltfortzahlung gemäß § 1154b ABGB <input type="checkbox"/> Angestelltengesetz <input type="checkbox"/> Vertragsbedienstetengesetz: Entlohnungsschema ..... <input type="checkbox"/> andere gesetzliche Regelung: ..... Folgende Nebenbeiträge werden verrechnet: <input type="checkbox"/> KU <input type="checkbox"/> LK <input type="checkbox"/> WF <input type="checkbox"/> IE <input type="checkbox"/> NB <input type="checkbox"/> SW		Kassenvermerke								
Bei Lehrlingen: Lehre vom ..... bis Der Dienstnehmer ist <input type="checkbox"/> mit dem Dienstgeber verheiratet <input type="checkbox"/> verwandt (wenn ja, wie?) ..... <input type="checkbox"/> freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG											
⑧	Die Angabe der Bezüge erfolgt in <input type="checkbox"/> ATS <input type="checkbox"/> EURO Geldbezüge (monatlich, brutto), inkl. Provision, Trinkgelder usw. .... Sachbezüge (art- und mengenmäßig genau anführen): ..... ..... monatliches Gesamtentgelt .....										
⑨	Dienstgebername		Unterschrift und Stempel der/des Dienstgebers(in) bzw. der/des Bevollmächtigten								
Betriebsart		Telefonnummer:									
Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)											
Betriebsstätte (Filiale, Baustelle, Büro etc.) in		E-Mail:									
Bevollmächtigte(r)/Hersteller(in)		Telefonnummer:									
Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)		E-Mail:									
Datum .....											
HV - KV 001-1/01.01											

Ab 1. April 2002 gelangen die neuen EURO-Formulare zum Einsatz.

## Anmeldung - Hinweise für die Ausfertigung

### ① Formular Anmeldung

Diese **Anmeldung** ist für Personen vorgesehen, die der Vollversicherung (*Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung*) unterliegen (z. B. *Dienstnehmer, freie Dienstnehmer, Lehrlinge*) sowie für geringfügig Beschäftigte (*teilversichert in der Unfallversicherung*). Auch Teilversicherte in der Kranken- und Unfallversicherung bzw. in der Unfall- und Pensionsversicherung verwenden dieses Formblatt.

Eine Anmeldung müssen Sie auch dann erstellen, wenn Ihr(e) Dienstnehmer(in) nach dem Karenzurlaub (*MSchG/EKUG*) bzw. nach dem Präsenzdienst/Zivildienst/Truppenübung die Beschäftigung wieder aufnimmt oder nach einem länger als einen Monat dauernden unbezahlten Urlaub wieder tätig wird.

**Meldefrist** - siehe Pkt. 32, Seite 56

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht unterliegen Strafbestimmungen (§§ 111, 112 ASVG). Wenn Sie eine Anmeldung nicht oder verspätet vorlegen, kann der Krankenversicherungsträger einen Beitragszuschlag vorschreiben (§ 113 ASVG).

Die zweite und dritte Ausfertigung der Anmeldung senden wir Ihnen bestätigt zurück. **Übergeben Sie bitte das Blatt 2 unverzüglich Ihrem Dienstnehmer (Lehrling). Blatt 3 dient als Ihre Bestätigung.**

### ② An die

Führen Sie bitte den für die Versicherung zuständigen Krankenversicherungsträger an (*Kurzbezeichnung*).

### ③ Kontonummer

Führen Sie bitte die Ihnen zugeteilte Dienstgeber-Kontonummer deutlich und genau an.

### ④ Daten der/des Versicherten

In diesen Rubriken sind die Daten der/des Versicherten einzutragen.

Achten Sie bitte auf die richtige Schreibweise der Namen, der VSNR (vierstellige lfd. Nummer und in der Regel das Geburtsdatum), der Anschrift und der Staatsangehörigkeit. Entnehmen Sie die Personaldaten der Versicherungskarte oder einem Personaldokument. Geben Sie bitte einen akademischen Grad bekannt und kreuzen Sie männlich oder weiblich an. Das Feld "Geb.-Datum lt. Geb. Urkunde" ist lediglich dann auszufüllen, wenn die letzten 6 Stellen der VSNR nicht mit dem Geburtsdatum übereinstimmen oder noch keine VSNR vorhanden ist.

### ⑤ Bonus - siehe Pkt. 10, Seite 30

### ⑥ Beschäftigt ab ...

Führen Sie bitte in der Rubrik "**beschäftigt ab**" jenes Datum an, mit dem der versicherungspflichtige Arbeitnehmer tatsächlich seine Tätigkeit aufgenommen hat. Die Pflichtversicherung eines Lehrlings beginnt mit dem im Lehrvertrag festgesetzten Datum.

Tragen Sie bitte unter "**Art der Tätigkeit (bitte genau bezeichnen)**" die exakte Berufsbezeichnung ein und kreuzen Sie in den Rubriken "**geringfügig beschäftigt ja/nein**" bzw. "**Arbeiter(in)/Angestellte(r)**" Zutreffendes an.

Führen Sie bitte die zutreffende Beitragsgruppe an.

### ⑦ Das Arbeitsverhältnis unterliegt ...

Kreuzen Sie bitte die auf das Arbeitsverhältnis zutreffende(n) gesetzliche(n) Regelung(en) an bzw. führen Sie unter "**gesetzliche Regelung**" die maßgebliche Bestimmung an. Kreuzen Sie bitte das/die entsprechende(n) Feld(er) der Nebenbeiträge an, das/die für diese(n) Versicherte(n) zu verrechnen ist/sind.

Bei Lehrlingen ist "Lehre vom ... bis ..." und "Ende des 1. Lehrjahres am ..." zu vermerken.

Ist der Dienstnehmer (*Versicherte/r*) mit dem Dienstgeber verheiratet, verwandt oder am Unternehmen beteiligt, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an und bringen Sie einen entsprechenden Hinweis an (z. B. *Ehegatte/Sohn/Beteiligung=30 Prozent*).

### ⑧ Geldbezüge/Sachbezüge

In der Zeile "**Geldbezüge ...**" vermerken Sie bitte den ( *voraussichtlichen*) beitragspflichtigen **monatlichen** Bruttogeldbezug (*exklusive der Sonderzahlungen*). In der Zeile "**Sachbezüge ...**" vermerken Sie bitte die Sachbezüge art- und mengenmäßig (*Unterkunft, Verpflegung, Deputat etc.*) und den daraus resultierenden monatlichen Bruttobetrag (*für die Bewertung der Sachbezüge gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer*). Der in der Zeile "**monatliches Gesamtentgelt**" anzuführende Betrag stellt die allgemeine Beitragsgrundlage dar. Bitte beachten Sie, dass die Beiträge von dem im Beitragszeitraum gebührenden oder darüber hinaus gewährten beitragspflichtigen Entgelt zu entrichten sind.

In der Zeile "**Durchschnittlich ...**" führen Sie bitte die Anzahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage und Arbeitsstunden **pro** Woche an.

### ⑨ Daten des Dienstgebers

In dieser Rubrik tragen Sie bitte den Namen des Betriebsinhabers (*Dienstgebers*) bzw. den Firmennamen (*lt. Firmenbuch*) oder die genaue Bezeichnung der Institution ein.

Unter "**Betriebsart, Anschrift, Telefonnummer**" vermerken Sie bitte Art und Anschrift des Betriebes sowie die Telefonnummer.

Sollte der/die Versicherte in einer Ihrer an einem anderen Standort gelegenen Filiale, Baustelle, Büro usw. ("**Betriebsstätte**") beschäftigt sein, führen Sie bitte diese Adresse an.


Vorsehen Sie bitte die Meldung mit Unterschrift, Datum und Stempel.



Abmeldung

(MUSTER)

seit 1. August 1998 auch für freie Dienstnehmer

 <b>ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG</b>		Zutreffende Felder bitte ankreuzen ☑	
②	AN DIE	③ <b>Kontonummer</b>	
①	1 Abmeldung	..... <small>Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers</small> Versicherungsnummer bitte vollständig anführen > <b>Versicherungsnummer</b>	
④	Familienname	akad. Grad	
	Vorname(n)	⑥	Geb.-Datum lt. Geb. Urkunde Tag    Monat    Jahr
⑤	<input type="checkbox"/> Arbeiter(in) <input type="checkbox"/> Angestellte(r)    Malus <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein    geringfügig beschäftigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ende des Beschäftigungsverhältnisses: Tag    Monat    Jahr    Ende des Entgeltanspruches: Tag    Monat    Jahr	
⑦	Kündigungsentschädigung: vom ..... bis ..... Ersatzleistung (Urlaubsentschäd./-abfindung): vom ..... bis .....		
⑧	<b>Abmeldegrund</b> <input type="checkbox"/> 01 Kündigung durch den Dienstgeber <input type="checkbox"/> 12 Ummeldung <input type="checkbox"/> 02 Kündigung durch den Dienstnehmer <input type="checkbox"/> 13 Tod des Dienstnehmers <input type="checkbox"/> 03 einvernehmliche Lösung <input type="checkbox"/> 14 Änderung der SV-Pflicht <input type="checkbox"/> 04 Zeitablauf <input type="checkbox"/> 15 Truppenübung <input type="checkbox"/> 05 vorzeitiger Austritt <input type="checkbox"/> 16 Pensionierung <input type="checkbox"/> 06 fristlose Entlassung <input type="checkbox"/> 17 Ende freier Dienstvertrag gemäß § 4 Abs. 4 ASVG <input type="checkbox"/> 07 Karenzurlaub nach MSchG <input type="checkbox"/> 18 Enthebung von der Gerichtspraxis <input type="checkbox"/> 08 Präsenzdienst im Bundesheer <input type="checkbox"/> 19 Unterbrechung der Gerichtspraxis <input type="checkbox"/> 09 Zivildienst <input type="checkbox"/> 20 Entlassung aus der Bundesbetreuung <input type="checkbox"/> 10 Pragmatisierung <input type="checkbox"/> 11 länger als ein Monat währender unbezahlter Urlaub <input type="checkbox"/> 00 sonstige Gründe .....		Kassenvermerke
⑨	Die Angabe der Bezüge erfolgt in <input type="checkbox"/> ATS <input type="checkbox"/> EURO Zuletzt bezogenes Entgelt (im sozialversicherungsrechtlichen Sinn): ⑩ .....		
⑪	Dienstgebername Betriebsart    Telefonnummer: Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.) Betriebsstätte (Filiale, Baustelle, Büro etc.) in    E-Mail: Bevollmächtigte(r)/Hersteller(in)    Telefonnummer: Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)    E-Mail: Datum .....	Unterschrift und Stempel der/des Dienstgebers(in) bzw. der/des Bevollmächtigten	
HV – KV 002-I/01.01			

Ab 1. April 2002 gelangen die neuen EURO-Formulare zum Einsatz.

## Abmeldung - Hinweise für die Ausfertigung

### ① Formular Abmeldung

**Meldefrist** - siehe Pkt. 32, Seite 56

sie kann auf Grund der jeweiligen Satzung des Krankenversicherungsträgers verlängert sein.

Endet der Entgeltanspruch zu einem anderen Zeitpunkt als das Beschäftigungsverhältnis, gilt das Ende des **Entgeltanspruches** als Versicherungsende.

Bei **Lehrlingen** endet die Pflichtversicherung grundsätzlich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses, auch wenn der Anspruch auf Lehrlingsentschädigung bereits früher geendet hat (*Ausnahme: Ersatzleistung*).

Nimmt eine/ein Versicherte(r) den **Karenzurlaub** gemäß Mutterschutzgesetz/Eltern-Karenzurlaubsgesetz in Anspruch bzw. leistet der Versicherte den Präsenzdienst/Zivildienst/Truppenübung, legen Sie bitte die Abmeldung mit dem Ende des Entgeltanspruches vor.

Ein **Urlaub ohne Entgeltzahlung** bis zur Dauer eines Monats beendet die Pflichtversicherung nicht. Sie müssen den Dienstnehmer also nicht abmelden. Vereinbaren Sie mit Ihrem Dienstnehmer einen unbezahlten Urlaub für einen längeren Zeitraum als einen Monat, endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches, das ist der letzte Tag vor dem Antritt des unbezahlten Urlaubes.

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht unterliegen Strafbestimmungen (§§ 111, 112 ASVG). Wenn Sie die Abmeldung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, kann Ihnen der Krankenversicherungsträger allgemeine Beiträge über den Abmeldetag hinaus bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung - bis zu drei Monate nach Versicherungsende - weiter vorschreiben (§ 56 ASVG).

Die zweite und dritte Ausfertigung der Abmeldung senden wir Ihnen bestätigt zurück. **Übergeben Sie bitte Blatt 2 unverzüglich Ihrem Dienstnehmer (Lehrling). Blatt 3 dient als Ihre Bestätigung.**

### ② An die

Führen Sie bitte den für die Versicherung zuständigen Krankenversicherungsträger an (*Kurzbezeichnung*).

### ③ Kontonummer

Führen Sie bitte die Ihnen zugeteilte Dienstgeber-Kontonummer deutlich und genau an.

### ④ Daten der/des Versicherten

In diesen Rubriken sind die Daten der/des Versicherten einzutragen.

Achten Sie bitte auf die richtige Schreibweise der Namen, der vierstelligen lfd. Nummer und des Geburtsdatums (=Versicherungsnummer). Geben Sie bitte den akademischen Grad bekannt.

### ⑤ Ende des Beschäftigungsverhältnisses/Entgeltanspruches

In diesen Rubriken führen Sie bitte das Ende des Beschäftigungsverhältnisses und/oder das Ende des Entgeltanspruches an und kennzeichnen die Felder "**Arbeiter(in)**" oder "**Angestellte(r)**" sowie "geringfügig beschäftigt ja oder nein".

### ⑥ Malus - siehe Pkt. 10, Seite 31

### ⑦ Kündigungsentschädigung, Ersatzleistung (Urlaubsentschädigung/-abfindung)

siehe Pkt. 41, Seite 62

### ⑧ Abmeldegrund

Kreuzen Sie bitte den zutreffenden Abmeldegrund an (01-20) oder geben Sie unter "**Sonstige Gründe**" einen weiteren Abmeldegrund bekannt (00).

### ⑨ Zuletzt bezogenes Entgelt

Führen Sie bitte das zuletzt bezogene beitragspflichtige Bruttoentgelt (*exklusive Sonderzahlungen*) an.

### ⑩ Malus - siehe Pkt. 10, Seite 32


### ⑪ Daten des Dienstgebers

In dieser Rubrik tragen Sie bitte den Namen des Betriebsinhabers (*Dienstgebers*) bzw. den Firmennamen (*lt. Firmenbuch*) oder die genaue Bezeichnung der Institution ein.

Unter "**Betriebsart, Anschrift, Telefonnummer**" vermerken Sie bitte Art und Anschrift des Betriebes sowie die Telefonnummer.

Versehen Sie bitte die Meldung mit Unterschrift, Datum und Stempel.

## An- und Abmeldung für eine fallweise beschäftigte Person (MUSTER)

 <b>ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG</b>																																						
<b>2</b>	AN DIE	<small>Zutreffende Felder bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/></small> <b>Kontonummer</b>																																				
<b>1</b>	<b>1</b> An- und Abmeldung für eine fallweise beschäftigte Person	<b>3</b>																																				
<small>Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers Versicherungsnummer bitte vollständig anführen &gt;</small>																																						
<b>4</b>	Familienname (auch alle früher geführten Namen) <small>akad. Grad</small>	Versicherungsnummer																																				
	Vorname(n)	Geb.-Datum lt. Geb. Urkunde	<table border="1" style="font-size: small;"><tr><th>Tag</th><th>Monat</th><th>Jahr</th></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	Tag	Monat	Jahr																																
Tag	Monat	Jahr																																				
	Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit																																			
<b>5</b>	Beschäftigt gewesen als (Tätigkeit bitte genau bezeichnen):		Beitragsgruppe:																																			
	beschäftigt im Monat/Jahr ..... an folgenden mit X bezeichneten Tagen:	<table border="1" style="font-size: x-small;"><tr><td>1.</td><td>2.</td><td>3.</td><td>4.</td><td>5.</td><td>6.</td><td>7.</td></tr><tr><td>8.</td><td>9.</td><td>10.</td><td>11.</td><td>12.</td><td>13.</td><td>14.</td></tr><tr><td>15.</td><td>16.</td><td>17.</td><td>18.</td><td>19.</td><td>20.</td><td>21.</td></tr><tr><td>22.</td><td>23.</td><td>24.</td><td>25.</td><td>26.</td><td>27.</td><td>28.</td></tr><tr><td>29.</td><td>30.</td><td>31.</td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.					<input type="checkbox"/> Arbeiter(in) <input type="checkbox"/> Angestellte(r)  <input type="checkbox"/> geringfügig beschäftigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.																																
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.																																
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.																																
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.																																
29.	30.	31.																																				
<b>6</b>	Das Arbeitsverhältnis unterliegt folgenden gesetzlichen Regelungen: <input type="checkbox"/> Entgeltfortzahlungsgesetz <input type="checkbox"/> Entgeltfortzahlung gemäß § 1154b ABGB <input type="checkbox"/> Angestelltengesetz <input type="checkbox"/> Vertragsbedienstetengesetz: Entlohnungsschema ..... <input type="checkbox"/> andere gesetzliche Regelung: .....		Kassenvermerke																																			
	Folgende Nebenbeiträge werden verrechnet: <input type="checkbox"/> KU <input type="checkbox"/> LK <input type="checkbox"/> WF <input type="checkbox"/> IE <input type="checkbox"/> NB <input type="checkbox"/> SW																																					
<b>7</b>	Die Angabe der Bezüge erfolgt in <input type="checkbox"/> ATS <input type="checkbox"/> EURO Geldbezüge (monatlich, brutto), inkl. Provision, Trinkgelder usw. .... Sachbezüge (art- und mengenmäßig genau anführen): ..... ..... ..... <b>monatliches Gesamtentgelt</b> .....																																					
<b>8</b>	Dienstgebername		Unterschrift und Stempel der/des Dienstgebers(in) bzw. der/des Bevollmächtigten          Datum .....																																			
	Betriebsart	Telefonnummer:																																				
	Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)																																					
	Betriebsstätte (Filiale, Baustelle, Büro etc.) in	E-Mail:																																				
	Bevollmächtigte(r)/Hersteller(in)	Telefonnummer:																																				
	Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)	E-Mail:																																				
HV – KV 003-1/01.01																																						

Ab 1. April 2002 gelangen die neuen EURO-Formulare zum Einsatz.

# An- und Abmeldung für eine fallweise beschäftigte Person

## Hinweise für die Ausfertigung

### ① Formular An- und Abmeldung

Das kombinierte An- und Abmeldeformular wird ausschließlich für fallweise beschäftigte Personen verwendet.

**Fallweise Beschäftigte sind Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist (§§ 471 a bis 471 e ASVG).**

**Meldefrist** - diese ist unter Pkt. 18, Seite 43, 2. Absatz erläutert

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht unterliegen Strafbestimmungen (§§ 111, 112 ASVG).

Die zweite und dritte Ausfertigung der Meldung senden wir Ihnen bestätigt zurück. **Übergeben Sie bitte das Blatt 2 unverzüglich Ihrem Dienstnehmer. Blatt 3 dient als Ihre Bestätigung.**

### ② An die

Führen Sie bitte den für die Versicherung zuständigen Krankenversicherungsträger an (*Kurzbezeichnung*).

### ③ Kontonummer

Führen Sie bitte die Ihnen zugeteilte Dienstgeber-Kontonummer deutlich und genau an.

### ④ Daten der/des Versicherten

In diesen Rubriken sind die Daten der/des Versicherten einzutragen.

Achten Sie bitte auf die richtige Schreibweise der Namen, der VSNR (vierstellige lfd. Nummer und in der Regel das Geburtsdatum), der Anschrift und der Staatsangehörigkeit. Entnehmen Sie die Personaldaten der Versicherungskarte oder einem Personaldokument. Geben Sie bitte einen akademischen Grad bekannt und kreuzen Sie männlich oder weiblich an. Das Feld "Geb.-Datum lt. Geb. Urkunde" ist lediglich dann auszufüllen, wenn die letzten 6 Stellen der VSNR nicht mit dem Geburtsdatum übereinstimmt oder noch keine VSNR vorhanden ist.

### ⑤ Beschäftigt gewesen ... / im Monat ...

Geben Sie bitte unter "**Beschäftigt gewesen als ...**" die exakte Berufsbezeichnung bekannt und kreuzen Sie in der Rubrik "**Arbeiter(in)/Angestellte(r)**" zutreffendes an.

Tragen Sie bitte in der Zeile "**beschäftigt im Monat/Jahr ... an folgenden mit X bezeichneten Tagen:**" den Kalendermonat und das Kalenderjahr ein, in dem die Beschäftigungstage liegen.

Kreuzen Sie bitte die tatsächlichen Arbeitstage und erforderlichenfalls "**geringfügig beschäftigt**" an.

Geben Sie bitte die Beitragsgruppe bekannt.

### ⑥ Das Arbeitsverhältnis unterliegt ...

Kreuzen Sie bitte die auf das Arbeitsverhältnis zutreffende gesetzliche Regelung an bzw. führen Sie unter "Andere gesetzliche Regelung" die maßgebliche Bestimmung an. Kreuzen Sie bitte das/die entsprechende(n) Feld(er) der Nebenbeiträge an, das/die für die-se(n) Versicherte(n) zu verrechnen ist/sind.

### ⑦ Geldbezüge/Sachbezüge

In der Zeile "**Geldbezüge ...**" vermerken Sie bitte den beitragspflichtigen Gesamtbruttogeldbezug (*exklusive der Sonderzahlungen*). In der Zeile "**Sachbezüge ...**" vermerken Sie bitte die Sachbezüge art- und mengenmäßig (*Unterkunft, Verpflegung, Deputat etc.*) und den daraus resultierenden Bruttobetrag (*für die Bewertung der Sachbezüge gilt die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer*). Der in der Zeile "**monatliches Gesamtentgelt**" anzuführende Betrag stellt die allgemeine Beitragsgrundlage dar. Bitte beachten Sie, dass die Beiträge von dem gebührenden oder darüber hinaus gewährten beitragspflichtigen Entgelt zu entrichten sind.

### ⑧ Daten des Dienstgebers


In diese Rubrik tragen Sie bitte den Namen des Betriebsinhabers (*Dienstgebers*) bzw. den Firmennamen (*lt. Firmenbuch*) oder die genaue Bezeichnung der Institution ein.

Unter "**Betriebsart, Anschrift, Telefonnummer**" vermerken Sie bitte Art und Anschrift des Betriebes sowie die Telefonnummer.

Sollte der/die Versicherte in einer Ihrer an einem anderen Standort gelegenen Filiale, Baustelle, Büro usw. ("**Betriebsstätte**") beschäftigt sein, führen Sie bitte diese Adresse an.

Versehen Sie bitte die Meldung mit Unterschrift, Datum und Stempel.

# Änderungsmeldung (MUSTER)

 <b>ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG</b>		Zutreffende Felder bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>							
②	AN DIE	<b style="text-align: center;">Kontonummer</b> <span style="font-size: 24px; border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px 10px; display: inline-block;">3</span>							
①	<span style="font-size: 24px; border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px 10px; display: inline-block;">1</span> <b style="font-size: 18px; padding-left: 10px;">Änderungs- meldung</b>	Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers Versicherungsnummer bitte vollständig anführen >							
④	Familienname (auch alle früher geführten Namen)	akad. Grad	<b>Versicherungsnummer</b>						
Vorname(n)		Geb.-Datum lt. Geb. Urkunde	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Tag</td> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Monat</td> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr							
⑤	Änderung des Entgeltes (Lohn, Gehalt usw.) ab	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Tag</td> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Monat</td> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				Die Angabe der Bezüge erfolgt in <input type="checkbox"/> ATS <input type="checkbox"/> EURO
Tag	Monat	Jahr							
Geldbezüge (monatlich, brutto), inkl. Provision, Trinkgelder usw. .... Sachbezüge (art- und mengenmäßig genau anführen): ..... ..... monatliches Gesamtentgelt ..... Durchschnittlich beschäftigt in der Woche: Tage: Stunden pro Woche									
⑥	Sonstige Änderung ab	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Tag</td> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Monat</td> <td style="width: 33%; text-align: center; font-size: x-small;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				Kassenvermerke
Tag	Monat	Jahr							
<input type="checkbox"/> Namensänderung der/des Versicherten ..... <input type="checkbox"/> Adressänderung der/des Versicherten ..... Beginn des letzten Lehrjahres ..... Beginn des 2. Lehrjahres <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ..... Ende des Lehrverhältnisses <input type="checkbox"/> ..... Lehrabschlussprüfung abgelegt am: <input type="checkbox"/> Nachtschwerarbeitsgesetz (Art. VII Abs.2) <input type="checkbox"/> Beginn <input type="checkbox"/> Ende <input type="checkbox"/> von ..... Übernahme in das Angestelltenverhältnis <input type="checkbox"/> ..... geringfügig beschäftigt <input type="checkbox"/> ..... Änderung der Beitragsgruppe <input type="checkbox"/> ..... in ..... <input type="checkbox"/> ..... Kündigungentschädigung									
⑦	Dienstgebername .....		Unterschrift und Stempel der/des Dienstgebers(in) bzw. der/des Bevollmächtigten						
Betriebsart		Telefonnummer:							
Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)									
Betriebsstätte (Filiale, Baustelle, Büro etc.) in		E-Mail:							
Bevollmächtigte(r)/Hersteller(in)		Telefonnummer:							
Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)		E-Mail:							
Datum .....									
HV - KV 004-1/01.01									

Ab 1. April 2002 gelangen die neuen EURO-Formulare zum Einsatz.

# Änderungsmeldung

## Hinweise für die Ausfertigung

### ① Formular Änderungsmeldung

Verwenden Sie die **Änderungsmeldung** für Namens- und Adressänderungen, Beginn des zweiten bzw. des letzten Lehrjahres, Ende der Lehrzeit, Änderung der Beitragsgruppe, Änderung von Vollversicherung auf Teilversicherung in der Unfallversicherung ("*geringfügige Beschäftigung*") oder umgekehrt, usw.

**Meldefrist** - siehe Pkt. 32, Seite 56

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht unterliegen Strafbestimmungen (§§ 111, 112 ASVG). Für verspätet vorgelegte Änderungsmeldungen kann der Krankenversicherungsträger einen Beitragszuschlag vorschreiben (§ 113 ASVG). Die zweite Ausfertigung der Änderungsmeldung senden wir Ihnen bestätigt zurück, wenn Sie einen freigemachten Briefumschlag beilegen.

**Übergeben Sie bitte dem Dienstnehmer unverzüglich eine Kopie der zweiten Ausfertigung dieser Meldung, wenn die Änderung zu einem Wechsel zwischen Vollversicherung und Teilversicherung in der Unfallversicherung führt.**

### ② An die

Führen Sie bitte den für die Versicherung zuständigen Krankenversicherungsträger an (*Kurzbezeichnung*).

### ③ Kontonummer

Führen Sie bitte die Ihnen zugeteilte Dienstgeber-Kontonummer deutlich und genau an.

### ④ Daten der/des Versicherten

In diesen Rubriken sind die Daten der/des Versicherten einzutragen.

Achten Sie bitte auf die richtige Schreibweise der Namen, der VSNR (vierstellige lfd. Nummer und in der Regel das Geburtsdatum), das Feld "Geb.-Datum lt. Geb. Urkunde" ist lediglich dann auszufüllen, wenn die letzten 6 Stellen der VSNR nicht mit dem Geburtsdatum übereinstimmt oder noch keine VSNR vorhanden ist. Geben Sie bitte den akademischen Grad bekannt.

### ⑤ Änderung des Entgeltes ab

Diese Rubrik ist nur von Dienstgebern auszufüllen, welchen die Beiträge durch den Versicherungsträger vorgeschrieben werden (siehe Punkt 8 bei Anmeldung).

### ⑥ Sonstige Änderung ab

Kreuzen Sie bitte das/die entsprechende(n) Feld(er) an und geben Sie die relevanten Daten bekannt.

Beachten Sie bitte, dass ein Lehrverhältnis vor dem im Lehrvertrag genannten Datum mit Ablauf der Woche endet, in der die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde ("Lehrabschlussprüfung abgelegt am").

Zu BONUS - siehe Pkt. 10, Seite 30

Kündigungsschädigung, Ersatzleistung - siehe Pkt. 41, Seite 62


### ⑦ Daten des Dienstgebers

In diese Rubrik tragen Sie bitte den Namen des Betriebsinhabers (*Dienstgebers*) bzw. den Firmennamen (*lt. Firmenbuch*) oder die genaue Bezeichnung der Institution ein.

Unter "**Betriebsart, Anschrift, Telefonnummer**" vermerken Sie bitte Art und Anschrift des Betriebes sowie die Telefonnummer.

Versehen Sie bitte die Meldung mit Unterschrift, Datum und Stempel.

# Arbeits- und Entgeltsbestätigung (MUSTER)



**ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG**

Zutreffende Felder bitte ankreuzen

② An die ③ **Kontonummer**

① **Arbeits- und Entgeltsbestätigung**

Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers

④ **Versicherungsnummer bitte vollständig anführen!** Versicherungsnummer

④ Familienname (auch alle früher geführten Namen) akad. Grad

Vorname(n) Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde

Anschrift (Int. Kfz., Plz., Ort, Straße, Nr.)

⑤ Beschäftigt seit: (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt) Tag    Monat    Jahr

Bei  5-,  6- oder ..... -Tage-Woche, bei ..... -Tage-Turnus. Arbeitsfreie(r) Tag(e)    oder andere Regelung

Mo  Di  Mi  Do  Fr  Sa  So

als ..... 
 Arbeiter(in)     Angestellte(r)     Vertragsbedienstete(r)

(Tätigkeit genau bezeichnen)

⑥ Grund d. Arbeitseinstellung ..... 
 Arbeitsunfall     Berufskrankheit

⑦ Letzter Arbeitstag: Tag    Monat    Jahr

Das Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) mit: 
 nicht gelöst     gelöst

Tag     Monat     Jahr

⑧ Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses:

01 - Kündigung d. Dienstgeber     02 - Kündigung d. Dienstnehmer  
 03 - Einvernehmliche Lösung     04 - Zeitablauf     05 - vorzeitiger Austritt  
 06 - Entlassung     07 - Karenzurlaub nach MSchG  
 08 - Präsenzdienst im Bundesheer     09 - Zivildienst     10 - Pragmatisierung  
 11 - länger als ein Monat währender unbezahlter Urlaub     12 - Ummeldung  
 00 - sonstige Gründe: .....

Gehaltskonto der/des Versicherten: Bankleitzahl

⑨ **Entgelt** (soweit beitragspflichtig) ohne SZ im letzten Beitragszeitraum vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches

**Geldbezüge** (monatlich; brutto) einschließlich  Trinkgelder  Provisionen  Sonstiges

**Sachbezüge:** An ..... Tagen pro Woche (art und mengenmäßig genau anführen) vom ..... bis ..... €

..... vom ..... bis ..... €

..... vom ..... bis ..... €

..... vom ..... bis ..... €

⑩ Anspruch auf Sonderzahlung  ja  nein zusammen € .....

⑪ Vordienstzeiten  ja, vom ..... bis .....  nein Einarbeitungstage:

Kündigungsschädigung  ja, vom ..... bis .....  nein 1. .... 2. ....

Ersatzleistung (Urlaubsentschädigung/-abfindung)  ja, vom ..... bis .....  nein 3. .... 4. ....

freiwillige Entgeltfortzahlung  ja, vom ..... bis .....  nein 5. .... 6. ....

⑫ Volles Entgelt wird weiterbezahlt bis ..... Teilentgelt-Prozentanteil des Gesamtentgeltes:

Anspruch auf Entgeltfortzahlung  4 Wo.,  6 Wo.,  8 Wo.,  10 Wo.,  12 Wo.,  
berechnet nach  Arbeitsjahr  Kalenderjahr  Arbeitstage  Kalendertage

Fallen Provisionen während der Arbeitsunfähigkeit an?  ja  nein

Abschlussprovision  Folgeprovision  Superprovision  Sonstiges

.....% vom ..... bis .....

.....% vom ..... bis .....

⑬ **Folgende Vorerkrankungen** wurden angerechnet:

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

vom ..... bis .....

Datum .....

Telefonnummer, Unterschrift und Stempel des Dienstgebers bzw. des Bevollmächtigten **für die Richtigkeit der Angaben haftet der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB)**

HV - KV 024/01.2002

## Arbeits- und Entgeltsbestätigung - Hinweise für die Ausfertigung

### ① Formular Arbeits- und Entgeltsbestätigung

Bitte verwenden Sie dieses Formular nur bei einer Arbeitsunfähigkeit und füllen Sie es genau aus. Es können nur vollständig ausgefüllte Bestätigungen anerkannt werden. Die Kasse behält sich die Prüfung der in der Entgeltsbestätigung gemachten Angaben vor. Für Schäden, die der Kasse infolge unrichtiger Angaben erwachsen, haftet der Dienstgeber, der zur Ausstellung der Entgeltsbestätigung verpflichtet ist. Nachträgliche Richtigstellungen sind mit Datum, Stempel und Unterschrift so zu bestätigen, dass die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben.

### ② An die

Führen Sie bitte den für die Versicherung zuständigen Krankenversicherungsträger an (*Kurzbezeichnung*).

### ③ Kontonummer

Führen Sie bitte die Ihnen zugeteilte Dienstgeber-Kontonummer deutlich und genau an.

### ④ Daten des (der) Versicherten

In dieser Rubrik sind die Daten des (*der*) Versicherten einzutragen. Beachten Sie bitte, dass die Versicherungsnummer richtig und vollständig angeführt ist.

### ⑤ Beginn der Beschäftigung

In der Rubrik "**Beschäftigt seit**" tragen Sie bitte den Beginn des letzten Beschäftigungsverhältnisses ein.

### ⑥ Arbeitseinstellung

Beispiele zur Zeile "Grund der Arbeitseinstellung":

**allgemeine Gründe:** Krankheit; bezahlter Urlaub; unbezahlter Urlaub (*bei mehr als einmonatiger Dauer ist die Abmeldung mit dem Tag zu erstatten, für den zuletzt Entgelt bezogen wurde*);

**arbeitsrechtliche Gründe:** Entlassung; einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses (*Abmeldung erstatten*) u.a.m.

### ⑦ Letzter Arbeitstag

Als letzter Arbeitstag gilt der Tag, an dem der (*die*) Versicherte das letzte Mal vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gearbeitet hat.

### ⑧ Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses

Kreuzen Sie bitte den zutreffenden Abmeldegrund an (01-12) oder geben Sie unter "Sonstige Gründe" einen weiteren Abmeldegrund bekannt (00).

### ⑨ Entgelt/Beitragszeitraum

Geben Sie bitte das Entgelt an, das im **zuletzt vorangegangenen Beitragszeitraum vor dem Ende des vollen Entgeltanspruches** gebührt hat bzw. darüber hinaus gewährt wurde. Wird dieses aus irgendwelchen Gründen zu einem anderen Zeitpunkt als dem seiner Fälligkeit ausgezahlt, so ist es dem Beitragszeitraum zuzuordnen, in dem darauf Anspruch bestanden hat. Jene Bezüge, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, sind nach dem Zeitpunkt ihrer Auszahlung zu berücksichtigen. Bei Bezug von Kurzarbeitsunterstützung geben Sie bitte die vor Eintritt der Kurzarbeit erzielten Löhne an und vermerken Sie, seit wann die Kurzarbeitsunterstützung bezogen wird.

Als "**Entgelt**" gelten die beitragspflichtigen Geld- und Sachbezüge, auf die der Versicherte aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten (*Trinkgelder*) erhält. Sonderzahlungen und beitragsfreie Bezüge sind in das Entgelt nicht einzubeziehen.

Der **Beitragszeitraum** umfasst für Pflichtversicherte den Kalendermonat. Das Entgelt des dem Ende des vollen Entgeltanspruches zuletzt vorangegangenen Beitragszeitraumes ist auch anzugeben, wenn in diesem wegen einer früheren Arbeitsunfähigkeit nur für einen Teil des Beitragszeitraumes Beitragspflicht bestand (*das Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes bleibt unberücksichtigt*). **Kommt ein zuletzt vorangegangener Beitragszeitraum nicht in Betracht, weil entweder das Beschäftigungsverhältnis noch nicht so lange besteht oder weil der Dienstnehmer (z. B. bei Wiedererkrankung) in dem zuletzt vorangegangenen Beitragszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit kein beitragspflichtiges Entgelt erhalten hat, so ist das beitragspflichtige Entgelt des laufenden Beitragszeitraumes auszuweisen.**

### ⑩ Sonderzahlungen

Bestätigen Sie hier den Anspruch auf Sonderzahlungen, wenn solche im Kalenderjahr, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, bereits gezahlt wurden oder unter der Annahme eines fortlaufenden Beschäftigungsverhältnisses noch fällig werden.

### ⑪ Kündigungsschädigung, Urlaubsschädigung/-abfindung, Ersatzleistung

Siehe Punkt 40, Seite 62

### ⑫ Anspruch auf Weiterleistung des Entgeltes

In der Zeile "Volles Entgelt wird weitergezahlt bis" geben Sie bitte das Datum des Endes des **Entgeltanspruches** - unter



Berücksichtigung des § 9 Arbeitsruhegesetzes - an. Besteht während der Arbeitsunfähigkeit auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften Anspruch auf Weiterleistung des Entgeltes oder auf Gewährung von Zuschüssen, muss dies genau angeführt werden. Der Hinweis "laut Kollektivvertrag" oder "im gesetzlichen Ausmaß" genügt nicht.

⑬ Daten des Dienstgebers

In der letzten Rubrik tragen Sie bitte das Datum der Ausstellung ein und unterfertigen die Arbeits- und Entgeltsbestätigung firmenmäßig.

# Arbeits- und Entgeltsbestätigung für Wochengeld (MUSTER)



**ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG**

Zutreffende Felder bitte ankreuzen

An die	<b>Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Rückseite lesen!</b>	Kontonummer
--------	---	-------------

**Arbeits- und Entgeltsbestätigung  
für Wochengeld**

Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers

**Versicherungsnummer bitte vollständig anführen!** ▶

Versicherungsnummer

Familienname (auch alle früher geführten Namen)	akad. Grad	
---	------------	--

Vorname(n)	Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde			
------------	-----------------------------	--	--	--

Anschrift (Int. Kfz., Plz., Ort, Straße, Nr.)

Beschäftigt seit: (letzter arbeitsrechtlicher Eintritt)	Tag	Monat	Jahr	Bei <input type="checkbox"/> 5-, <input type="checkbox"/> 6- oder ..... - Tage-Woche, bei ..... -Tage-Turnus.
--	-----	-------	------	---

als .....  Arbeiter(in)  Angestellte(r)  Vertragsbedienstete(r)  
(Tätigkeit genau bezeichnen)

Grund d. Arbeitseinstellung .....  02 - Kündigung d. Dienstnehmerin  
 Letzter Arbeitstag: Das Beschäftigungsverhältnis wurde (wird) mit:  03 - Einvernehmliche Lösung  04 - Zeitablauf  
 05 - vorzeitiger Austritt  06 - Entlassung

Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	<input type="checkbox"/> nicht gelöst	<input type="checkbox"/> 00 - sonstige Gründe: .....	
						<input type="checkbox"/> gelöst		
						<input type="checkbox"/> Pragmatisiert ab .....		

Gebührenurlaub oder unbezahlter Urlaub vor Eintritt der Mutterschaft vom ..... bis.....

Gehaltskonto der/des Versicherten:	Bankleitzahl
------------------------------------	--------------

**Arbeitsverdienst** inkl. Trinkgeld und Trinkgeldpauschale (ohne Sonderzahlungen) in den letzten 3 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles vermindert um die gesetzlichen Abzüge vom ..... bis..... netto € .....

Sachbezüge im Arbeitsverdienst enthalten  ja  nein  
**Sachbezüge** (art und mengenmäßig genau anführen) .....

Weitergewährung von Sachbezügen während des Wochengeldbezuges  ja  nein  
 Unterbrechung des Bezuges des vollen Arbeitsverdienstes während der letzten 3 Kalendermonate

vom ..... bis..... vom ..... bis.....

vom ..... bis..... vom ..... bis.....

vom ..... bis..... vom ..... bis.....

Anspruch auf Sonderzahlung  ja  nein Ausmaß: ..... Monatsbezüge, ..... Wochenbezüge

Kündigungsschädigung  ja, vom ..... bis.....  nein

Ersatzleistung (Urlaubsentschädigung/-abfindung)  ja, vom ..... bis.....  nein

Während des Beschäftigungsverbotes besteht folgender  gesetzlicher  vertraglicher - Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes

Anspruch auf das halbe Entgelt bis .....  Anspruch auf mehr als das halbe Entgelt bis .....  kein Anspruch

Telefonnummer, Unterschrift und Stempel des Dienstgebers bzw. des Bevollmächtigten  
Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB)

HV - KV 025-1/01.2002

## Arbeits- und Entgeltsbestätigung für Wochengeld

### Hinweise für die Ausfertigung

Die Arbeits- und Entgeltsbestätigung für Wochengeld ist erforderlich, um das Wochengeld rasch und richtig berechnen bzw. anweisen zu können. Ebenso wird die gesetzlich vorgeschriebene Meldung über die Unterbrechung des Entgeltanspruches während der Dauer des Wochengeldbezuges entbehrlich.

Es können deshalb nur vollständig ausgefüllte Bestätigungen anerkannt werden. Die Kasse behält sich die Prüfung der in der Entgeltsbestätigung gemachten Angaben vor. Für Schäden, die der Kasse infolge unrichtiger Angaben erwachsen, haftet der Dienstgeber, der zur Ausstellung der Entgeltsbestätigung verpflichtet ist.

Nachträgliche Richtigstellungen sind mit Datum, Stempel und Unterschrift so zu bestätigen, dass die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben.

Der Arbeitsverdienst für die letzten drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft ist jeweils, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (*Netto-Arbeitsverdienst*), zu bestätigen.

Als Netto-Arbeitsverdienst gelten alle Geld- und Sachbezüge einschließlich der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Entgelteile abzüglich

- der Lohnsteuer,
- des Dienstnehmeranteiles an den Sozialversicherungsbeiträgen,
- der Kammerumlage (Landarbeiterkammerumlage),
- des Wohnbauförderungsbeitrages und
- der beitragsfreien Lohn- und Gehaltszuschläge, die beim Aussetzen der Beschäftigung wegfallen (*Ersätze für tatsächlich geleistete Aufwendungen wie z. B. Fahrtspesenvergütungen, Mankogeld, usw.*)
- des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Fallen in diese drei Kalendermonate Zeiten, in welchen die werdende Mutter keinen oder nicht den vollen Arbeitsverdienst erhalten hat, sind diese Zeiten als Unterbrechung anzuführen und bleiben beim Netto-Arbeitsverdienst außer Betracht. Solche Zeiten sind:

Unterbrechung des vollen Lohnes bzw. Gehaltes wegen

- Krankheit,
- Kurzarbeit,
- Urlaub ohne Entgeltzahlung (unbezahlter Urlaub),
- Dienstes als Schöffin, Geschworene,
- einer Maßnahme nach dem Epidemie- oder Tierseuchengesetz und
- Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Rahmen der besonderen Vorschriften über die erweiterte Bildungsfreistellung.

**Sachbezüge sind art- und mengenmäßig anzuführen. Als solche gelten u.**

**a.**


- freie Station,
- volle Verpflegung (1. Frühstück, 2. Frühstück, Mittag- und Abendessen, Jause),
- Wohnung,
- Bekleidung und
- Grunddeputat,

wenn sie dem Arbeitnehmer unentgeltlich gewährt werden. Es ist auch anzugeben, an wie viel Tagen pro Woche Sachbezüge gewährt werden. Beitragspflichtige Sachbezüge, die während der Wochenhilfe nicht weiter gewährt werden, sind in den Netto-Arbeitsverdienst zu inkludieren.

**Sonderzahlungen** sind Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld. In diese Rubrik ist einzutragen, auf wie viel Monats- oder Wochenbezüge Anspruch auf Sonderzahlungen pro Jahr besteht.

Hat das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis in den letzten drei Kalendermonaten noch nicht bestanden, also es hat erst in dem Monat begonnen, in dem auch der Versicherungsfall der Mutterschaft eingetreten ist, so ist nur der Netto-Arbeitsverdienst für den Zeitraum anzugeben, in dem die Versicherte gearbeitet hat.

## Meldung der Krankenscheingebühr (MUSTER)

 <b>ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG</b>		Zutreffendes Feld bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>
AN DIE <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 30px; vertical-align: middle;"></span>	<span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 30px; vertical-align: middle;"></span> <b>Kontonummer</b>	
<span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 30px; vertical-align: middle;"></span>	Meldung der <b>Krankenscheingebühr</b> ..... <small>Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers</small>	
<span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 150px; height: 30px; vertical-align: middle;"></span>	Für das Quartal ..... Die Angabe der Krankenscheingebühr erfolgt in <input type="checkbox"/> ATS <input type="checkbox"/> EURO	
<p style="margin-top: 100px;">Summe der Krankenscheingebühr aufgrund der abgegebenen gebührenpflichtigen Krankenscheine</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">.....</p>		
Dienstgebername		Unterschrift und Stempel der/des Dienstgebers(in) bzw. der/des Bevollmächtigten
Betriebsart	Telefonnummer:	
Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Betriebsstätte (Filiale, Baustelle, Büro etc.) in	E-Mail:	
Bevollmächtigte(r)/Hersteller(in)	Telefonnummer:	
Anschrift (Int. Kfz.K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)	E-Mail:	
Datum .....		
HV – KV 022-1/01.01		

Ab 1. April 2002 gelangen die neuen EURO-Formulare zum Einsatz.

## Faktorenreihe MALUS-System

für Jänner, Februar und März 2002

Erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses am Geburtstag (z.B. 15.2.) bzw. an einem dem Geburtstag entsprechenden Kalendertag der Folgemonate (15.3., 15.4., 15.5., usw.) erhöht sich die Anzahl der Monate bis zum Erreichen des Pensionsalters um 1.

Alter bei Ende DV in Jahren u. Monaten über	Grundbetrag 0,2 % erhöht um 0,1 % pro Quartal	Monate bis zum Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer		Zu entrichtender Betrag in % des monatlichen SV-pflichtigen Bruttoentgeltes	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
50 00	0,2	131	71	26,2	14,2
50 01	0,2	130	70	26,0	14,0
50 02	0,2	129	69	25,8	13,8
50 03	0,3	128	68	38,4	20,4
50 04	0,3	127	67	38,1	20,1
50 05	0,3	126	66	37,8	19,8
50 06	0,4	125	65	50,0	26,0
50 07	0,4	124	64	49,6	25,6
50 08	0,4	123	63	49,2	25,2
50 09	0,5	122	62	61,0	31,0
50 10	0,5	121	61	60,5	30,5
50 11	0,5	120	60	60,0	30,0
51 00	0,6	119	59	71,4	35,4
51 01	0,6	118	58	70,8	34,8
51 02	0,6	117	57	70,2	34,2
51 03	0,7	116	56	81,2	39,2
51 04	0,7	115	55	80,5	38,5
51 05	0,7	114	54	79,8	37,8
51 06	0,8	113	53	90,4	42,4
51 07	0,8	112	52	89,6	41,6
51 08	0,8	111	51	88,8	40,8
51 09	0,9	110	50	99,0	45,0
51 10	0,9	109	49	98,1	44,1
51 11	0,9	108	48	97,2	43,2
52 00	1,0	107	47	107,0	47,0
52 01	1,0	106	46	106,0	46,0
52 02	1,0	105	45	105,0	45,0
52 03	1,1	104	44	114,4	48,4
52 04	1,1	103	43	113,3	47,3
52 05	1,1	102	42	112,2	46,2
52 06	1,2	101	41	121,2	49,2
52 07	1,2	100	40	120,0	48,0
52 08	1,2	99	39	118,8	46,8
52 09	1,3	98	38	127,4	49,4
52 10	1,3	97	37	126,1	48,1
52 11	1,3	96	36	124,8	46,8
53 00	1,4	95	35	133,0	49,0
53 03	1,5	92	32	138,0	48,0
53 04	1,5	91	31	136,5	46,5
53 05	1,5	90	30	135,0	45,0
53 06	1,6	89	29	142,4	46,4
53 07	1,6	88	28	140,8	44,8
53 08	1,6	87	27	139,2	43,2
53 09	1,7	86	26	146,2	44,2
53 10	1,7	85	25	144,5	42,5
53 11	1,7	84	24	142,8	40,8
54 00	1,8	83	23	149,4	41,4
54 01	1,8	82	22	147,6	39,6
54 02	1,8	81	21	145,8	37,8
54 03	1,9	80	20	152,0	38,0
54 04	1,9	79	19	150,1	36,1
54 05	1,9	78	18	148,2	34,2
54 06	2,0	77	17	154,0	34,0
54 07	2,0	76	16	152,0	32,0
54 08	2,0	75	15	150,0	30,0
54 09	2,1	74	14	155,4	29,4
54 10	2,1	73	13	153,3	27,3
54 11	2,1	72	12	151,2	25,2
55 00	2,2	71	11	156,2	24,2
55 01	2,2	70	10	154,0	22,0
55 02	2,2	69	9	151,8	19,8
55 03	2,3	68	8	156,4	18,4
55 04	2,3	67	7	154,1	16,1
55 05	2,3	66	6	151,8	13,8
55 06	2,4	65	5	156,0	12,0
55 07	2,4	64	4	153,6	9,6
55 08	2,4	63	3	151,2	7,2
55 09	2,5	62	2	155,0	5,0
55 10	2,5	61	1	152,5	2,5
55 11	2,5	60	0	150,0	0,0
56 00	2,6	59	0	153,4	0,0
56 01	2,6	58	0	150,8	0,0
56 02	2,6	57	0	148,2	0,0
56 03	2,7	56	0	151,2	0,0

53 01	1,4	94	34	131,6	47,6
53 02	1,4	93	33	130,2	46,2

56 04	2,7	55	0	148,5	0,0
56 05	2,7	54	0	145,8	0,0







## Faktorenreihe MALUS-System

für April, Mai und Juni 2002

Erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses am Geburtstag (z.B. 15.2.) bzw. an einem dem Geburtstag entsprechenden Kalendertag der Folgemonate (15.3., 15.4., 15.5., usw.) erhöht sich die Anzahl der Monate bis zum Erreichen des Pensionsalters um 1.

Alter bei Ende DV in Jahren u. Monaten über	Grundbetrag 0,2 % erhöht um 0,1 % pro Quartal	Monate bis zum Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer		Zu entrichtender Betrag in % des monatlichen SV-pflichtigen Bruttoentgeltes	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
50 00	0,2	133	73	26,6	14,6
50 01	0,2	132	72	26,4	14,4
50 02	0,2	131	71	26,2	14,2
50 03	0,3	130	70	39,0	21,0
50 04	0,3	129	69	38,7	20,7
50 05	0,3	128	68	38,4	20,4
50 06	0,4	127	67	50,8	26,8
50 07	0,4	126	66	50,4	26,4
50 08	0,4	125	65	50,0	26,0
50 09	0,5	124	64	62,0	32,0
50 10	0,5	123	63	61,5	31,5
50 11	0,5	122	62	61,0	31,0
51 00	0,6	121	61	72,6	36,6
51 01	0,6	120	60	72,0	36,0
51 02	0,6	119	59	71,4	35,4
51 03	0,7	118	58	82,6	40,6
51 04	0,7	117	57	81,9	39,9
51 05	0,7	116	56	81,2	39,2
51 06	0,8	115	55	92,0	44,0
51 07	0,8	114	54	91,2	43,2
51 08	0,8	113	53	90,4	42,4
51 09	0,9	112	52	100,8	46,8
51 10	0,9	111	51	99,9	45,9
51 11	0,9	110	50	99,0	45,0
52 00	1,0	109	49	109,0	49,0
52 01	1,0	108	48	108,0	48,0
52 02	1,0	107	47	107,0	47,0
52 03	1,1	106	46	116,6	50,6
52 04	1,1	105	45	115,5	49,5
52 05	1,1	104	44	114,4	48,4
52 06	1,2	103	43	123,6	51,6
52 07	1,2	102	42	122,4	50,4
52 08	1,2	101	41	121,2	49,2
52 09	1,3	100	40	130,0	52,0
52 10	1,3	99	39	128,7	50,7
52 11	1,3	98	38	127,4	49,4
53 00	1,4	97	37	135,8	51,8
53 03	1,5	94	34	141,0	51,0
53 04	1,5	93	33	139,5	49,5
53 05	1,5	92	32	138,0	48,0
53 06	1,6	91	31	145,6	49,6
53 07	1,6	90	30	144,0	48,0
53 08	1,6	89	29	142,4	46,4
53 09	1,7	88	28	149,6	47,6
53 10	1,7	87	27	147,9	45,9
53 11	1,7	86	26	146,2	44,2
54 00	1,8	85	25	153,0	45,0
54 01	1,8	84	24	151,2	43,2
54 02	1,8	83	23	149,4	41,4
54 03	1,9	82	22	155,8	41,8
54 04	1,9	81	21	153,9	39,9
54 05	1,9	80	20	152,0	38,0
54 06	2,0	79	19	158,0	38,0
54 07	2,0	78	18	156,0	36,0
54 08	2,0	77	17	154,0	34,0
54 09	2,1	76	16	159,6	33,6
54 10	2,1	75	15	157,5	31,5
54 11	2,1	74	14	155,4	29,4
55 00	2,2	73	13	160,6	28,6
55 01	2,2	72	12	158,4	26,4
55 02	2,2	71	11	156,2	24,2
55 03	2,3	70	10	161,0	23,0
55 04	2,3	69	9	158,7	20,7
55 05	2,3	68	8	156,4	18,4
55 06	2,4	67	7	160,8	16,8
55 07	2,4	66	6	158,4	14,4
55 08	2,4	65	5	156,0	12,0
55 09	2,5	64	4	160,0	10,0
55 10	2,5	63	3	157,5	7,5
55 11	2,5	62	2	155,0	5,0
56 00	2,6	61	1	158,6	2,6
56 01	2,6	60	0	156,0	0,0
56 02	2,6	59	0	153,4	0,0
56 03	2,7	58	0	156,6	0,0

53 01	1,4	96	36	134,4	50,4
53 02	1,4	95	35	133,0	49,0

56 04	2,7	57	0	153,9	0,0
56 05	2,7	56	0	151,2	0,0





## Faktorenreihe MALUS-System

für Juli, August und September 2002

Erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses am Geburtstag (z.B. 15.2.) bzw. an einem dem Geburtstag entsprechenden Kalendertag der Folgemonate (15.3., 15.4., 15.5., usw.) erhöht sich die Anzahl der Monate bis zum Erreichen des Pensionsalters um 1.

Alter bei Ende DV in Jahren u. Monaten über	Grundbetrag 0,2 % erhöht um 0,1 % pro Quartal	Monate bis zum Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer		Zu entrichtender Betrag in % des monatlichen SV-pflichtigen Bruttoentgeltes	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
50 00	0,2	135	75	27,0	15,0
50 01	0,2	134	74	26,8	14,8
50 02	0,2	133	73	26,6	14,6
50 03	0,3	132	72	39,6	21,6
50 04	0,3	131	71	39,3	21,3
50 05	0,3	130	70	39,0	21,0
50 06	0,4	129	69	51,6	27,6
50 07	0,4	128	68	51,2	27,2
50 08	0,4	127	67	50,8	26,8
50 09	0,5	126	66	63,0	33,0
50 10	0,5	125	65	62,5	32,5
50 11	0,5	124	64	62,0	32,0
51 00	0,6	123	63	73,8	37,8
51 01	0,6	122	62	73,2	37,2
51 02	0,6	121	61	72,6	36,6
51 03	0,7	120	60	84,0	42,0
51 04	0,7	119	59	83,3	41,3
51 05	0,7	118	58	82,6	40,6
51 06	0,8	117	57	93,6	45,6
51 07	0,8	116	56	92,8	44,8
51 08	0,8	115	55	92,0	44,0
51 09	0,9	114	54	102,6	48,6
51 10	0,9	113	53	101,7	47,7
51 11	0,9	112	52	100,8	46,8
52 00	1,0	111	51	111,0	51,0
52 01	1,0	110	50	110,0	50,0
52 02	1,0	109	49	109,0	49,0
52 03	1,1	108	48	118,8	52,8
52 04	1,1	107	47	117,7	51,7
52 05	1,1	106	46	116,6	50,6
52 06	1,2	105	45	126,0	54,0
52 07	1,2	104	44	124,8	52,8
52 08	1,2	103	43	123,6	51,6
52 09	1,3	102	42	132,6	54,6
52 10	1,3	101	41	131,3	53,3
52 11	1,3	100	40	130,0	52,0
53 00	1,4	99	39	138,6	54,6
53 03	1,5	96	36	144,0	54,0
53 04	1,5	95	35	142,5	52,5
53 05	1,5	94	34	141,0	51,0
53 06	1,6	93	33	148,8	52,8
53 07	1,6	92	32	147,2	51,2
53 08	1,6	91	31	145,6	49,6
53 09	1,7	90	30	153,0	51,0
53 10	1,7	89	29	151,3	49,3
53 11	1,7	88	28	149,6	47,6
54 00	1,8	87	27	156,6	48,6
54 01	1,8	86	26	154,8	46,8
54 02	1,8	85	25	153,0	45,0
54 03	1,9	84	24	159,6	45,6
54 04	1,9	83	23	157,7	43,7
54 05	1,9	82	22	155,8	41,8
54 06	2,0	81	21	162,0	42,0
54 07	2,0	80	20	160,0	40,0
54 08	2,0	79	19	158,0	38,0
54 09	2,1	78	18	163,8	37,8
54 10	2,1	77	17	161,7	35,7
54 11	2,1	76	16	159,6	33,6
55 00	2,2	75	15	165,0	33,0
55 01	2,2	74	14	162,8	30,8
55 02	2,2	73	13	160,6	28,6
55 03	2,3	72	12	165,6	27,6
55 04	2,3	71	11	163,3	25,3
55 05	2,3	70	10	161,0	23,0
55 06	2,4	69	9	165,6	21,6
55 07	2,4	68	8	163,2	19,2
55 08	2,4	67	7	160,8	16,8
55 09	2,5	66	6	165,0	15,0
55 10	2,5	65	5	162,5	12,5
55 11	2,5	64	4	160,0	10,0
56 00	2,6	63	3	163,8	7,8
56 01	2,6	62	2	161,2	5,2
56 02	2,6	61	1	158,6	2,6
56 03	2,7	60	0	162,0	0,0

53 01	1,4	98	38	137,2	53,2
53 02	1,4	97	37	135,8	51,8

56 04	2,7	59	0	159,3	0,0
56 05	2,7	58	0	156,6	0,0







**Faktorenreihe MALUS-System****gültig ab 1. Oktober 2002**

Erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses am Geburtstag (z.B. 15.2.) bzw. an einem dem Geburtstag entsprechenden Kalendertag der Folgemonate (15.3., 15.4., 15.5., usw.) erhöht sich die Anzahl der Monate bis zum Erreichen des Pensionsalters um 1.

Alter bei Ende DV in Jahren u. Monaten über	Grundbetrag 0,2 % erhöht um 0,1 % pro Quartal	Monate bis zum Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer		Zu entrichtender Betrag in % des monatlichen SV-pflichtigen Bruttoentgeltes	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
50 00	0,2	137	77	27,4	15,4
50 01	0,2	136	76	27,2	15,2
50 02	0,2	135	75	27,0	15,0
50 03	0,3	134	74	40,2	22,2
50 04	0,3	133	73	39,9	21,9
50 05	0,3	132	72	39,6	21,6
50 06	0,4	131	71	52,4	28,4
50 07	0,4	130	70	52,0	28,0
50 08	0,4	129	69	51,6	27,6
50 09	0,5	128	68	64,0	34,0
50 10	0,5	127	67	63,5	33,5
50 11	0,5	126	66	63,0	33,0
51 00	0,6	125	65	75,0	39,0
51 01	0,6	124	64	74,4	38,4
51 02	0,6	123	63	73,8	37,8
51 03	0,7	122	62	85,4	43,4
51 04	0,7	121	61	84,7	42,7
51 05	0,7	120	60	84,0	42,0
51 06	0,8	119	59	95,2	47,2
51 07	0,8	118	58	94,4	46,4
51 08	0,8	117	57	93,6	45,6
51 09	0,9	116	56	104,4	50,4
51 10	0,9	115	55	103,5	49,5
51 11	0,9	114	54	102,6	48,6
52 00	1,0	113	53	113,0	53,0
52 01	1,0	112	52	112,0	52,0
52 02	1,0	111	51	111,0	51,0
52 03	1,1	110	50	121,0	55,0
52 04	1,1	109	49	119,9	53,9
52 05	1,1	108	48	118,8	52,8
52 06	1,2	107	47	128,4	56,4
52 07	1,2	106	46	127,2	55,2
52 08	1,2	105	45	126,0	54,0
52 09	1,3	104	44	135,2	57,2
52 10	1,3	103	43	133,9	55,9
52 11	1,3	102	42	132,6	54,6
53 03	1,5	98	38	147,0	57,0
53 04	1,5	97	37	145,5	55,5
53 05	1,5	96	36	144,0	54,0
53 06	1,6	95	35	152,0	56,0
53 07	1,6	94	34	150,4	54,4
53 08	1,6	93	33	148,8	52,8
53 09	1,7	92	32	156,4	54,4
53 10	1,7	91	31	154,7	52,7
53 11	1,7	90	30	153,0	51,0
54 00	1,8	89	29	160,2	52,2
54 01	1,8	88	28	158,4	50,4
54 02	1,8	87	27	156,6	48,6
54 03	1,9	86	26	163,4	49,4
54 04	1,9	85	25	161,5	47,5
54 05	1,9	84	24	159,6	45,6
54 06	2,0	83	23	166,0	46,0
54 07	2,0	82	22	164,0	44,0
54 08	2,0	81	21	162,0	42,0
54 09	2,1	80	20	168,0	42,0
54 10	2,1	79	19	165,9	39,9
54 11	2,1	78	18	163,8	37,8
55 00	2,2	77	17	169,4	37,4
55 01	2,2	76	16	167,2	35,2
55 02	2,2	75	15	165,0	33,0
55 03	2,3	74	14	170,2	32,2
55 04	2,3	73	13	167,9	29,9
55 05	2,3	72	12	165,6	27,6
55 06	2,4	71	11	170,4	26,4
55 07	2,4	70	10	168,0	24,0
55 08	2,4	69	9	165,6	21,6
55 09	2,5	68	8	170,0	20,0
55 10	2,5	67	7	167,5	17,5
55 11	2,5	66	6	165,0	15,0
56 00	2,6	65	5	169,0	13,0
56 01	2,6	64	4	166,4	10,4
56 02	2,6	63	3	163,8	7,8

53 00	1,4	101	41	141,4	57,4
53 01	1,4	100	40	140,0	56,0
53 02	1,4	99	39	138,6	54,6

56 03	2,7	62	2	167,4	5,4
56 04	2,7	61	1	164,7	2,7
56 05	2,7	60	0	162,0	0,0



59 07	3,0	22	0	66,0	0,0
59 08	3,0	21	0	63,0	0,0
